

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 17 144+145

Bern, 19. Dezember 2017

Besetzung

Oberrichter Zihlmann (Präsident i.V.), Oberrichter Guéra,
Oberrichter Vicari
Gerichtsschreiberin Segessenmann

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwältin B. _____

Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

vertreten durch Staatsanwältin R. _____, Regionale Staatsanwaltschaft Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

und

C. _____
v.d. Rechtsanwalt D. _____

Straf- und Zivilkläger 1

E. _____
F. _____
G. _____
H. _____
I. _____
J. _____
K. _____
L. _____



alle a.v.d. Rechtsanwalt D. _____

Straf- und Zivilkläger 2-9

M. _____

N. _____

beide v.d. Rechtsanwalt Dr. O. _____

Straf- und Zivilkläger 10+11

P. _____

v.d. Fürsprecher S. _____

Straf- und Zivilkläger 12

Gegenstand

Mord sowie Widerrufsverfahren

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Kolle-
gialgericht) vom 13.12.2016 (PEN 2016 170)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 13. Dezember 2016 sprach das Regionalgericht Oberland (Kollegialgericht) A._____ (nachfolgend Beschuldigter) des Mordes, mehrfach begangen gemeinsam mit Q._____ am 11. Mai 2013 in Spiez z.N. von T._____ und U._____, schuldig und verurteilte ihn hierfür unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe, zur Bezahlung der Verfahrenskosten sowie zur Ausrichtung einer Entschädigung für die Aufwendungen im Verfahren – zu einem Teil unter solidarischer Haftbarkeit mit Q._____ – an die Straf- und Zivilkläger 1-12. Weiter ordnete die Vorinstanz die Verwahrung an, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe der Verwahrung vorging. Die Vorinstanz widerrief den mit Strafbefehl vom 29. November 2012 für eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 100.00, ausmachend CHF 9'000.00, gewährte bedingte Vollzug und auferlegte die Kosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 dem Beschuldigten. Weiter bestimmte sie die Entschädigung für die amtliche Vertretung des Beschuldigten sowie der Privatklässler 2-9 und befand über die entsprechenden Nachforderungsrechte. Im Zivilpunkt verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten unter solidarischer Haftbarkeit mit Q._____ zur Leistung von Genugtuungszahlungen an die Zivilkläger 2-12. Die Genugtuungsforderung von C._____ (Straf- und Zivilkläger, nachfolgend Privatklässler 1) wies sie hingegen ab und verurteilte ihn zur Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 460.00 an den Beschuldigten. Auch die Schadenersatzforderung für den erlittenen Versorgerschaden von P._____ (Straf- und Zivilkläger, nachfolgend Privatklässler 12) wies die Vorinstanz ab. Soweit weitergehend verwies sie die Zivilklage auf den Zivilweg. Für die Behandlung des Zivilpunkts schied die Vorinstanz Verfahrenskosten von CHF 3'000.00 aus, wobei diese im Umfang von CHF 2'500.00 dem Beschuldigten zur Bezahlung auferlegt wurden und im Umfang von CHF 500.00 durch den Kanton Bern zu tragen sind. Schliesslich befand die Vorinstanz auch über die beschlagnahmten Gegenstände und traf die nötigen Verfügungen zur Löschung des DNA-Profiles und der erhobenen erkennungsdienstlichen Daten (pag. 7824 ff.).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, amtlich vertreten durch Rechtsanwältin B._____, am 13. Dezember 2016 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 7850). Mit der ebenfalls form- und fristgerecht erfolgten Berufungserklärung vom 27. April 2017 erklärte der Beschuldigte mit Ausnahme der durch das erstinstanzliche Gericht getroffenen weiteren Verfügungen sowie die Ausscheidung der Verfahrenskosten zu Lasten des Kantons Bern und die Verurteilung der Privatklässler 1 und 12 zur Bezahlung einer Entschädigung die vollumfängliche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils (pag. 8016 ff.). Mit Verfügung vom 28. April 2017 gewährte die Verfahrensleitung den übrigen Parteien Gelegenheit, Anschlussberu-

fung zu erklären, begründet ein Nichteintreten auf die Berufung geltend zu machen sowie zum Beweisantrag und zum Antrag auf Zweiteilung des Verfahrens Stellung zu nehmen. Weiter hielt sie fest, dass der Beschuldigte vorerst in Sicherheitshaft zu verbleiben habe (pag. 8030 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft gab am 15. Mai 2017 bekannt, dass sie weder Anschlussberufung erkläre noch Nichteintreten auf die Berufung beantrage. Weiter beantragte sie die Abweisung der durch die Verteidigung gestellten Anträge (pag. 8037 ff.). Rechtsanwalt Dr. O._____ stellte namens von M._____ und N._____ (Straf- und Zivilkläger, nachfolgend Privatklässer 10 + 11) mit Eingabe vom 18. Mai 2017 identische Anträge und verzichtete ebenfalls auf die Erklärung der Anschlussberufung (pag. 8041). Rechtsanwalt D._____ schloss sich namens der Privatklässer 1-9 und Fürsprecher S._____ namens des Privatklässers 12 diesen Eingaben inhaltlich ebenfalls vollumfänglich an (pag. 8045 und 8047 f.). Mit Beschluss vom 24. Mai 2017 wies die Kammer die Anträge des Beschuldigten auf Zweiteilung der Hauptverhandlung sowie auf Einholung eines gerichtsmedizinischen Zweitgutachtens ab (pag. 8051 ff.). Am 26. Oktober 2017 ersuchte das Obergericht des Kantons Bern das Jugendgericht um Zustellung einer Kopie des Dispositivs und Motivs i.S. Q._____ (pag. 8140 ff.). Dieses wurde daraufhin auch den Parteien zur Kenntnisnahme zugestellt (pag. 8250).

3. **Anträge der Parteien**

Anlässlich der oberinstanzlichen Parteiverhandlung vom 14. Dezember 2017 stellten und begründeten die Parteien folgende Anträge:

Rechtsanwältin B._____ stellte und begründete namens des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 6310):

I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 13. Dezember 2016 in folgenden Punkten in Rechtskraft erwachsen ist:

1. Abweisung der Genugtuungsforderung des Privatklässers C._____ (Röm. V. Ziff. 12, S. 12 des Urteils des Regionalgerichts Oberland vom 13. Dezember 2016);
2. Abweisung der Schadenersatzforderung für den erlittenen Versorgerschaden des Privatklässers P._____ (Röm. V. Ziff. 13, S. 12 des Urteils des Regionalgerichts Oberland vom 13. Dezember 2016);
3. Verweisung sämtlicher weiteren geltend gemachten Schäden des Privatklässers P._____ auf den Zivilweg (Röm V. Ziff. 14, S.12 des Urteils des Regionalgerichts Oberland vom 13. Dezember 2016);
4. Verurteilung des Privatklässers C._____ zur Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 460.00 an A._____ (Röm. V. Ziff. 16, S. 12 des Urteils des Regionalgerichts Oberland vom 13. Dezember 2016);

II. A._____ sei freizusprechen: von der Anschuldigung

des Mordes, angeblich mehrfach begangen gemeinsam mit seinem Sohn Q._____ am 11. Mai 2013, zwischen ca. 9.30 Uhr und 11.30 Uhr in Spiez, Pädagogische Lebensgemeinschaft, Dachwohnung, zum Nachteil von T._____ und U._____; unter Auferlegung der gesamten entstandenen erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten inkl. Verteidigungskosten an den Kanton Bern und un-

ter Ausrichtung einer Genugtuung für die auserstandene Untersuchungshaft von 1'118 Tagen, ausmachend CHF 223'600.00 sowie eines Schadenersatzes in der Höhe von CHF 252'197.55 zzgl. Zins zu 5% seit 15. Mai 2016;

III. Die Zivilklagen seien abzuweisen unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Privatkläger.

IV. Weiter sei zu verfügen:

1. Das Honorar der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren sei gemäss Entscheid vom Regionalgericht Oberland vom 13. Dezember 2016 zu bestätigen;

2. Das Honorar der amtlichen Verteidigung für das oberinstanzliche Verfahren sei gerichtlich zu bestimmen.

Staatsanwältin R. _____ stellte namens der Generalstaatsanwaltschaft folgende Anträge (pag. 6313 f.):

I.

A. _____ sei schuldig zu erklären:

des Mordes, mehrfach begangen gemeinsam mit Q. _____ am 11.5.2013 in Spiez, Dachwohnung, zum Nachteil von T. _____ und U. _____,

und er sei in Anwendung von Art. 40, 47, 49 Abs. 1, 51, 56, 64 Abs. 1 lit. a, 112 StGB, Art. 426 Abs. 1 StPO

II.

zu verurteilen:

1. zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe, unter Anrechnung der gesamten ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 1119 Tagen, und es sei die Verwahrung anzuordnen, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe der Verwahrung vorausgeht;

2. zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. eine Gebühr von CHF 1500.00 gemäss Art. 21 VKD).

Der A. _____ mit Strafbefehl vom 29.11.2012 gewährte bedingte Strafvollzug sei unter Kostenfolge zu widerrufen. Die Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 100.00, total ausmachend CHF 9'000.00, sei zu vollziehen.

III.

Verfügungen

Im Weiteren sei zu verfügen:

1. A. _____ sei in Sicherheitshaft zu belassen (Art. 231 Abs. 1 Bst. a StPO).

2. Die am Tatort sowie am Domizil und am Arbeitsort von U. _____ sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände seien den Erben der Opfer zurückzugeben (Ziffern I - V der Empfangsbestätigung für das Regionalgericht).

3. Die am Domizil A. _____ sichergestellten Waffen, Säbel und die Munition seien in Anwendung von Art. 31 Waffengesetz nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens der Kantonspolizei Bern, Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe, zu übergeben zur Prüfung der Einziehung (Asservate Nr. A 10 - A 19, B 11, C 1 und G 1).

4. Die sich beim KTD befindenden Gegenstände gemäss VI. Ziff. 5 des Urteils des Regionalgerichtes Oberland seien nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zur Vernichtung gemäss Art. 69 StGB einzuziehen.

5. Die übrigen am Domizil A. _____ sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände A2 - A 9, D 1 und D 2 sowie die Ass. 002 und 003 und das iPhone von A. _____ können nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens A. _____ zurückgegeben werden.
6. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) sei nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
7. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sei nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
8. Das Honorar der amtlichen Verteidigung sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).
9. Der Kantonspolizei Bern, Fachbereich Digitale Forensik und Kriminaltechnischer Dienst, sei der Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen.

Rechtsanwalt Dr. O. _____ stellte und begründete namens der Privatkläger 10 und 11 folgende Anträge (pag. 6315 f.):

I. Schuldspruch und Sanktion

In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils sei A. _____ des mittäterschaftlich begangenen Mordes an U. _____ im Sinne von Ziff. 1 der Anklageschrift schuldig zu sprechen und zu einer angemessenen Strafe zu verurteilen (Dispositiv Ziff. I).

II. Zivilpunkt, Kosten, Entschädigung

In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils sei A. _____ zu verurteilen:

1. zur Bezahlung von Fr. 42000.00 Genugtuung zuzüglich 5% Zins seit dem 11.05.2013 an die Straf- und Zivilklägerin M. _____, unter solidarischer Haftbarkeit mit allfälligen Teilnehmern (Dispositiv Ziff. V.1);
2. zur Bezahlung von Fr. 56000.00 Genugtuung zuzüglich 5% Zins seit dem 11.05.2013 an den Straf- und Zivilkläger N. _____, unter solidarischer Haftbarkeit mit allfälligen Teilnehmern (Dispositiv Ziff. V.2);
3. zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten (Dispositiv Ziff. 111.2);
4. zur Bezahlung einer Entschädigung von Fr. 48437.85 an die Straf- und Zivilkläger M. _____ und N. _____ für ihre Aufwendungen im Verfahren bis zum erstinstanzlichen Urteil, unter solidarischer Haftbarkeit mit allfälligen Teilnehmern im Betrag von Fr. 30366.85 (Dispositiv Ziff. 111.12);

Im Weiteren sei A. _____ zu verurteilen

5. zu den Verfahrenskosten im oberinstanzlichen Verfahren;
6. zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Straf- und Zivilkläger M. _____ und N. _____ für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren gemäss eingereichter Kostennote.

Rechtsanwalt D. _____ stellte namens der Privatkläger 1 -9 folgende Anträge (pag. 6316 f.):

I. Schuldpunkt und Sanktion

1. In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils sei A. _____ schuldig zu erklären des zweifachen Mordes, mittäterschaftlich begangen am 11. Mai 2013 in Spiez, zum Nachteil von T. _____ sel. und U. _____ sel., im Sinne von Ziff. I. der Anklageschrift (Dispositiv Ziff. I) und zu einer angemessenen Strafe zu verurteilen (Dispositiv Ziff. III/1).

II. Zivilpunkt

2. In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils sei A. _____ zu verurteilen, den Straf- und Zivilklägern 2-9 die zugesprochenen Genugtuungsbeträge zzgl. 5% Zins seit dem 11.05.2013 zu bezahlen (Dispositiv Ziff. V/3-10).

III. Verfahrenskosten

3. In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils sei A. _____ zu verurteilen, die vollumfänglichen erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu bezahlen (Disp. Ziff. III/2).

4. Im Weiteren sei A. _____ zu verurteilen, die vollumfänglichen Kosten des Berufungsverfahrens zu bezahlen.

IV. Parteientschädigungen

5. In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils sei A. _____ zu verurteilen, den Straf- und Zivilklägern 1-9 die zugesprochenen Parteientschädigungen zu bezahlen (Dispositiv Ziff. 111/3-11).

6. Im Weiteren sei A. _____ zu verurteilen, den Straf- und Zivilklägern 1-9 für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von je 1/9 des vollen Honorars gemäss einzureichender Kostennote.

V. Amtliche Entschädigung und volles Honorar

7. In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils sei die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilkläger 2-9 durch Herrn Rechtsanwalt D. _____ für dessen Aufwendungen bis zum erstinstanzlichen Urteil sowie über die Nachforderungsrechte gemäss Dispositiv Ziff. IV/3-13 zu bestimmen.

8. Im Weiteren sei die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilkläger 2-9 durch Herrn Rechtsanwalt D. _____ für dessen Aufwendungen im Berufungsverfahren gemäss der einzureichenden Kostennote sowie über die Nachforderungsrechte zu bestimmen.

Fürsprecher S. _____ stellte und begründete namens des Privatklägers P. _____ folgende Anträge (pag. 6317 f.):

1. Der Beschuldigte A. _____ sei wegen Mordes, mehrfach begangen gemeinsam mit seinem Sohn, Q. _____, am 11. Mai 2013, zwischen ca. 09:30 Uhr und 11:30 Uhr in Spiez zum Nachteil von T. _____ und U. _____ zu verurteilen und hierfür angemessen zu bestrafen.

2. Der Beschuldigte A. _____ sei zu verurteilen, dem Privatkläger P. _____ eine angemessene Genugtuung in gerichtlich zu bestimmender Höhe, mindestens jedoch CHF 35'000.00 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 11. Mai 2013 zu bezahlen (unter solidarischer Haftung mit dem bereits verurteilten Q. _____ / StrV JG _____).

3. Die Verfahrenskosten seien vollumfänglich vom Beschuldigten A. _____ zu tragen.

4. Dem Vertreter des Privatklägers sei für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren eine Entschädigung gemäss der Kostennote vom 12. Dezember 2017 auszurichten.

5. Die Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren sei wie vor der Vorinstanz festgelegt auf CHF 27'363.68 zu bemessen.

4. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

In seiner Berufungserklärung vom 27. April 2017 beantragte der Beschuldigte die Durchführung des Tatinterlokuts sowie die Erstellung eines medizinischen Zweitgutachtens, welches sich gestützt auf das Verletzungsbild und die objektivierten Beweise explizit zu verschiedenen möglichen Tatabläufen äussere (pag. 8022). Mit Beschluss vom 24. Mai 2017 (pag. 8051 ff.) wies die Kammer die Beweisanträge der Verteidigung ab. Weiter holte sie von Amtes wegen einen aktuellen Strafregisterauszug (pag. 8266 f.) und einen Führungsbericht des Regionalgefängnisses Thun (pag. 8264 f.) ein, welche sie den Parteien zustellte (pag. 8268). Weiter stellte sie in Aussicht, dass der Beschuldigte in der Hauptverhandlung kurz einvernommen werde (pag. 8052).

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung stellte und begründete Rechtsanwältin B._____ namens ihres Klienten folgende Beweisanträge (pag. 6409):

- Es sei ein neues IRM Gutachten über die Übereinstimmung der Verletzungsbilder der Opfer mit den Aussagen von Q._____ einzuholen.
- Es sei ein Glaubhaftigkeitsgutachten über die Aussagen von Q._____ einzuholen.

Die Kammer hat diesen Beweisantrag anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung unter Anbringung einer mündlichen Begründung abgewiesen (pag. 6309). An dieser Stelle ist die Abweisung schriftlich zu begründen:

- Zum ersten Beweisantrag: Den Akten liegt ein ausführliches Gutachten des rechtsmedizinischen Instituts bei, welches sich zu den bei den Opfern festgestellten Verletzungsbildern und (möglichen) Tatwaffen äussert. Anlässlich der psychiatrischen Begutachtung machte Q._____ erstmals Aussagen und schilderte ein Tatablauf sowie das von ihm eingesetzte Tatwerkzeug. Auf Grundlage dieser Aussagen holte die Verfahrensleitung ein neues Ergänzungsgutachten ein, welches sich zum Verletzungsbild sowie zu den eingesetzten Tatwaffen unter Berücksichtigung dieser Aussagen äussert. Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung hat Q._____ im Wesentlichen seine Aussagen, welche er gegenüber der Psychiaterin gemacht hat, wiederholt. Diese Aussagen sind bereits in das rechtsmedizinische Ergänzungsgutachten eingeflossen. Neu ist einzig die Aussage, dass Q._____ ein zweites Messer verwendet haben will (pag. 6301). Diese Aussage ist jedoch insofern ohne Belang, als das rechtsmedizinische Gutachten bereits den Einsatz eines Messers als Tatwerkzeug bestätigt, jedoch ebenfalls den Einsatz eines weiteren stumpfen Tatwerkzeugs dokumentiert hat, welches von Q._____ nicht erwähnt wurde. Neue Erkenntnisse sind mit Blick auf diese gutachterlichen Feststellungen nicht zu erwarten und die Beweiserhebung bezüglich der Verletzungsbilder kann im Sinne von Art. 389 Abs. 1 Bst. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) als vollständig bezeichnet werden. Der Beweisantrag ist daher abzuweisen.
- Zum zweiten Beweisantrag: Gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnen Überzeugung. Die Würdigung von Aussagen ist ureigenste Aufgabe des Gerichts. Das Einholen eines Glaubhaftigkeitsgutachtens ist nur dann u.U. angezeigt, wenn die Aussagenwürdigung aufgrund bestimmter Faktoren, deren Würdigung und Einordnung Fachwissen erfordern – so bei kleinen Kindern oder geistig behinderten Personen – erschwert sein könnte. Dies ist vorliegend nicht der Fall, weswegen der Beweisantrag abzuweisen ist.

5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Zufolge Anfechtung des erstinstanzlichen Schuldspruchs sowie der damit zusammenhängenden Folgen hat die Kammer den Vorwurf des Mordes, das Widerrufsverfahren, die Strafe und Massnahme, die Zivilklagen sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen (mit nachfolgend ausgeführten Ausnahmen) zu überprüfen. In

Rechtskraft erwachsen sind die Abweisung der Genugtuungsforderung des Privatklägers 1, die Abweisung der Schadenersatzforderung des Privatklägers 12, der Verweis der Zivilforderung soweit weitergehend auf den Zivilweg des Privatklägers 12, sowie die Verurteilung des Privatklägers 1 zur Bezahlung einer Parteientschädigung in der Höhe von CHF 460.00 an den Beschuldigten (pag. 6354). Weiter sind auch die Verfügungen über die beschlagnahmten Gegenstände rechtskräftig. Die Kammer verfügt bei der Überprüfung des vorinstanzlichen Urteils in den angefochtenen Punkten über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO). Aufgrund der fehlenden (Anschluss-)berufung durch die Generalstaatsanwaltschaft und sämtliche Privatkläger ist die Kammer an das Verschlechterungsverbot gebunden (Art. 391 Abs. 2 StPO) und darf das Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern.

II. Verletzung des Anklagegrundsatzes

In formeller Hinsicht rügt die Verteidigung eine Verletzung des Anklagegrundsatzes durch die Vorinstanz. Diese sei von dem in der Anklageschrift detailliert geschilderten Sachverhalt abgewichen und habe in einigen Punkten eine andere Sachverhaltsdarstellung als beweismässig erstellt erachtet, was eine Verletzung des Anklagegrundsatzes darstelle. Das Gericht habe einzig darüber zu befinden, ob sich der Sachverhalt wie dargestellt abgespielt habe oder nicht. Entweder sei der Sachverhalt gemäss Anklage erstellt, oder es habe ein Freispruch zu erfolgen (pag. 6310).

Die Anklageschrift bestimmt den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person genau weiss, was ihr vorgeworfen wird, damit sie ihre Verteidigungsrechte angemessen ausüben kann. Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip; zuletzt im Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_224/2017 vom 17. November 2017, E. 1.2.1).

Den Ausführungen der Verteidigung ist insoweit zuzustimmen, als das Gericht keine alternative Sachverhaltshypothese, welche über den in der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt hinausgeht, als erstellt betrachten darf. Dies ergibt sich aus der Umgrenzungsfunktion der Anklageschrift. Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, geht die Kammer jedoch davon aus, dass der äusserst präzise umschriebene Sachverhalt so im Detail nicht erstellt ist, die Beteiligung des Beschuldigten als Mittäter im Sinne der Anklageschrift hingegen schon. Indem die Kammer in sachverhaltsmässiger Hinsicht weniger als in der Anklageschrift dargestellt als erwiesen erachten wird, geht sie nicht über den angeklagten Sachverhalt hinaus und verletzt die Umgrenzungsfunktion damit nicht. Auch die Verteidigungsrechte des Beschuldigten und sein Anspruch auf rechtliches Gehör werden dadurch nicht verletzt. Der Beschuldigte weiss anhand der Anklage, was ihm vorgeworfen wird. Geht das Gericht davon aus, dass der Sachverhalt gemäss Anklage – wenn auch

nicht derart detailgetreu – erwiesen ist, werden die Verteidigungsrechte des Beschuldigten davon nicht beeinträchtigt. Der Anklagegrundsatz ist damit nicht verletzt.

III. Sachverhalt

6. Vorbemerkung

Das oberinstanzliche Urteil basiert im Wesentlichen auf den überzeugenden und einlässlich begründeten Überlegungen der Vorinstanz. Auf diese ausgezeichneten Ausführungen kann im Wesentlichen abgestützt und verwiesen werden. Die Kammer verzichtet grösstenteils darauf, diese im vorliegenden Motiv erneut wiederzugeben und setzt sich hauptsächlich mit den Vorbringen und der Kritik der Parteien am vorinstanzlichen Urteil auseinander. Der Aufbau des Motivs orientiert sich grösstenteils auch an demjenigen der Vorinstanz.

Zum besseren Verständnis des vorliegenden Motivs werden gewisse Erwägungen der Vorinstanz entweder kurz zusammengefasst (mit Verweis auf die ausführliche Darstellung der Vorinstanz) oder auszugsweise und gekennzeichnet wörtlich übernommen.

7. Vorwurf gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten wird gemäss Anklageschrift vom 20. Mai 2016 Mord vorgeworfen, angeblich mehrfach begangen gemeinsam mit seinem Sohn Q._____ am 11. Mai 2013 zwischen ca. 09.30 und 11.30 Uhr in Spiez zum Nachteil von T._____ und U._____ (pag. 7416 ff.). Die Anklageschrift gibt sowohl das Rahmengeschehen als auch die dem Beschuldigten vorgeworfenen Tathandlungen äusserst detailliert wieder; auf diesen Sachverhalt kann verwiesen werden (pag. 7417 ff.).

Gemäss Anklage ist erstellt, dass sich Q._____ und V._____ im Sommer 2003 im Alter von 6 und 8 Jahren während 6,5 Wochen in der durch T._____ und seiner damaligen Partnerin W._____ geführten Lebensgemeinschaft in Spiez aufgehalten haben. Während dieses Aufenthalts soll Q._____ unangemessen bestraft, geschlagen, getreten und vor anderen Kindern gedemütigt worden sein. Bereits im Jahr 2003 soll der Beschuldigte deshalb Morddrohungen gegen T._____ ausgestossen haben.

Am 11. Mai 2013 sollen sich der Beschuldigte und sein Sohn Q._____ in der Absicht, T._____ zu bestrafen und zu töten, mit einem Messer bewaffnet zur Lebensgemeinschaft in Spiez begeben haben. Q._____ soll geklingelt und der Beschuldigte sich bei der 12-jährigen Bewohnerin L._____, welche die Türe geöffnet hat, nach T._____ und W._____ erkundigt haben. L._____ bestätigte, dass sich T._____ in der Dachwohnung befinde, W._____ jedoch nicht mehr hier wohne, da T._____ nun eine andere Freundin habe. Daraufhin hätten die beiden das Haus betreten, Q._____ sei die Treppe hinaufgestiegen und der Beschuldigte sei seinem Sohn gefolgt. Beide sollen daraufhin die Wohnung betreten haben und der Beschuldigte soll auf T._____, welcher sich

mit dem Rücken zur Schlafzimmertüre befunden hätte, von hinten oder evtl. mehrmals von vorne in die linke Seite der Brust eingestochen haben. T._____ soll infolge dieses Angriffs zur Gegenwehr unfähig gewesen und auf das Bett gefallen sein, wo der Beschuldigte weiter auf ihn eingestochen habe. Als U._____ T._____ zu Hilfe habe eilen wollen, habe Q._____ U._____ angegriffen. In der Folge sei es zu einer Auseinandersetzung zwischen den Dreien gekommen. Q._____ soll gegen U._____ ein unbekanntes Instrument, evtl. eine Schere oder ein Elektroschockgerät, eingesetzt haben. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung soll auch Q._____ am linken Unterarm verletzt worden sein. Der Beschuldigte soll mehrere Male auf U._____ eingestochen haben. Schliesslich soll er das Messer seinem Sohn übergeben haben mit der Aufforderung, weiter auf U._____ einzustechen, was Q._____ ausgeführt habe. Im Folgenden sollen der Beschuldigte oder sein Sohn nochmal auf T._____, welcher evtl. in das Kampfgeschehen habe eingreifen wollen, eingestochen haben. Schliesslich sollen der Beschuldigte und Q._____ das Haus verlassen haben (pag. 7417 f.). Die beiden Opfer seien noch am Tatort verstorben. Der Beschuldigte und Q._____ sollen sich gemeinsam zur Tötung von T._____ entschlossen haben und seien mit den Handlungen, soweit diese nicht im Voraus geplant oder abgesprochen gewesen seien, einverstanden gewesen sein, namentlich auch mit der Eliminierung von U._____ (pag. 7419).

8. **Ausgangslage**

Die Geschehnisse rund um die Tat bzw. die relevanten Ermittlungshandlungen können wie folgt beschrieben werden (pag. 7895 f., S. 7 f. der Entscheidungsbegründung):

Am Samstag, 11. Mai 2013, um 15.17 Uhr ging bei der REZ Thun von X._____ ein Notruf ein, dass sie und ihr Sohn Y._____ durch L._____, einem Mädchen des Kinderheimes Pädagogische Lebensgemeinschaft in Spiez, gerufen worden seien, weil diese im Haus einen Mann gefunden habe, welcher vermutlich verblutet sei. Als sie zusammen Nachschau gehalten hätten, habe sie bereits von der Treppe aus einen Mann auf dem Bett liegen sehen. Es sei für sie sofort klar gewesen, dass dieser tot sei, weshalb sie das Zimmer nicht betreten habe, sondern mit den Kindern nach unten gegangen sei und die Polizei gerufen habe (vgl. Bd. 1, pag. 19, Bd. 2, pag. 320 f. Z. 18-36 und 51-57). Die aufgebotene Polizei und Ambulanz stellte im Schlafzimmer der Dachgeschosswohnung der Pädagogischen Lebensgemeinschaft zwei leblose Personen fest. Beide Personen wiesen mehrere Einstichstellen am Oberkörper auf. Der daraufhin aufgebotene Notarzt konnte nur noch den Tod der beiden Personen feststellen, welche später offiziell als T._____ und U._____ identifiziert/anerkannt wurden (Bd. 1, pag. 19; Bd. 5, pag. 1039; Bd. 12, pag. 3180-3182, pag. 3184-3186, pag. 3260, pag. 3272, pag. 3309; Bd. 13, pag. 3347).

Die ersten Ermittlungen ergaben, dass sich am Tattag neben den beiden Opfern noch zwei Kinder, L._____ und G._____, im Haus aufgehalten haben. L._____ erklärte anlässlich ihrer Videobefragung am Abend des Tattages, dass sie am Morgen zwei ihr unbekannten Männern die Türe geöffnet habe, sich diese nach T._____, und Frau W._____ erkundigt hätten und sodann zu T._____ in die Wohnung hochgegangen seien. L._____ als auch G._____ gaben unabhängig voneinander an, ein Gepolter im 2. Stock gehört zu haben (vgl. Bd. 2, pag. 301 Z. 201-204, pag. 302 Z. 215-221, pag. 423 Z. 7-10, Z. 34 f., pag. 424 Z. 1-5, pag. 425 Z. 5-10, Z. 38-40, pag. 435

Z. 146-149, pag. 436 f. Z. 200-216; Bd. 19, pag. 5435 Z. 35-37). L._____ erklärte, sie habe nicht mitbekommen, wie die beiden Männer das Haus wieder verlassen hätten. G._____ wusste demgegenüber nicht einmal, dass sich fremde Leute im Haus aufgehalten hatten (Bd. 2, pag. 425 Z. 45 f., pag. 304 Z. 343-347).

Trotz der umfangreichen und breit getätigten Ermittlungen im Umfeld der beiden Opfer tappten die Untersuchungsbehörden lange Zeit im Dunklen (vgl. hierzu insbesondere Anzeigerapport vom 30.07.2014, Bd. I, pag. 8 ff.). Zwar konnte an diversen Spurentägern ein männliches DNA-Profil nachgewiesen werden, welches jedoch trotz angeordneter DNA-Massenuntersuchung von Männern aus dem privaten und beruflichen Umfeld der beiden Opfer und dadurch veranlassten DNA-Direktvergleichen niemandem zugeordnet werden konnte (vgl. Bd. 8, pag. 1883 ff., pag. 1890 ff., pag. 1899 ff., pag. 1905 ff., pag. 1908 ff.; Bd. 13, pag. 3346 ff. sowie Bd. I, pag. 46 f.). Erst nach eineinhalb Jahren ergaben sich Hinweise auf die Täterschaft, als die Polizei von einem Gerücht Kenntnis erhielt, wonach jemand gesagt haben solle, er habe zwei Leute umgebracht (Bd. 1, pag. 55). Die aufgrund dieses Hinweises vorgenommenen Abklärungen führten dazu, dass das bis anhin gegen unbekannte Täterschaft geführte Strafverfahren ab dem 21. November 2014 neu gegen A._____ und seine Söhne Q._____ und V._____ geführt wurde (Bd. 15, pag. 3920) und diese in einer koordinierten Aktion am 27. November 2014 angehalten und festgenommen wurden (Bd. 15, pag. 3961 ff.; Bd. 17, pag. 4442 ff., pag. 4704 ff.; vgl. zum Ganzen Berichtsrapport Nachtrag vom 10.06.2015, Bd. 1, pag. 51 ff.).

V._____ war ursprünglich aufgrund eines Phantombildes (welches aufgrund der Aussagen von L._____ erstellt worden war) verdächtigt worden, an der Tötung von T._____ und U._____ beteiligt gewesen zu sein. Die Indizien, welche für eine Tatbeteiligung von V._____ sprachen, liessen sich jedoch nicht erhärten, weshalb das Verfahren gegen V._____ mit Verfügung vom 18. Mai 2016 eingestellt wurde (vgl. zum Ganzen Bd. 25, pag. 7405 ff.). Gegen Q._____ wurde, da er zum Tatzeitpunkt noch minderjährig war, am 20. Mai 2016 Anklage vor dem Jugendgericht erhoben (Bd. 26, pag. 7694 ff.). Gleichentags wurde ebenfalls Anklage gegen A._____ vor dem Regionalgericht Oberland erhoben (Bd. 26, pag. 7416 ff.).

Ergänzend ist anzumerken, dass Q._____ mit Urteil des Jugendgerichts des Kantons Bern vom 19. Dezember 2016 des Mordes, mehrfach begangen gemeinsam mit A._____ am 11. Mai 2013 in Spiez z.N. von T._____ und U._____, schuldig erklärt und zu einem Freiheitsentzug von 48 Monaten sowie zu einer ambulanten Behandlung verurteilt wurde. Weiter wurde für Q._____ die Schutzmassnahme der Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung angeordnet. Das Urteil ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Q._____ hat sich erstmals während seiner psychiatrischen Begutachtung sowie anschliessend anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung im Verfahren gegen den Beschuldigten zur Tat ausführlich geäussert. Der Beschuldigte seinerseits hat im gesamten Strafverfahren die Aussage verweigert.

Zum Umfeld der pädagogischen Lebensgemeinschaft Spiez bzw. zur persönlichen Situation der beiden Opfer hat die Vorinstanz Folgendes festgehalten (pag. 7899, S. 11 der Entscheidbegründung):

Bei der Pädagogischen Lebensgemeinschaft handelt es sich um ein Heim, in welchem Kinder aus schwierigen Verhältnissen durch die zuständigen Behörden untergebracht worden sind. Die Liegenschaft umfasst 11 Zimmer. In der Dachwohnung bewohnte T._____, als Leiter der Lebensgemein-

schaft, alleine eine 3-Zimmerwohnung. Im Durchschnitt wohnten ca. 10 Kinder im Vorschulalter bis volljährig im Heim (vgl. Bd. 1, pag. 20). Zum Tatzeitpunkt waren in der Pädagogischen Lebensgemeinschaft 9 Kinder im Alter zwischen 4 und 17 Jahren untergebracht (G._____, I._____, J._____, K._____, L._____, Z._____, AA._____, AB._____ und AC._____; vgl. Bd. 8, pag. 2092). T._____ hatte die Pädagogische Lebensgemeinschaft zusammen mit seiner früheren Lebenspartnerin W._____ Ende der 80er Jahre in AD._____ gegründet. Im Jahr 1996 kauften sie die Liegenschaft in Spiez, in welcher sie die Pädagogische Lebensgemeinschaft weiterführten. Als es im Jahr 2003/2004 zur Trennung kam, führte W._____ ca. ab 2005 an der AE._____ (Strasse) ein eigenes Haus und betreute dort ebenfalls Kinder. Ihre Institution galt fortan als Aussenstation der Pädagogischen Lebensgemeinschaft (vgl. zum Ganzen Aussagen W._____, insbesondere Bd. 2, pag. 244 ff. sowie Bd. I, pag. 39 f.). U._____ war die neue Partnerin von T._____. T._____ und U._____ waren vor der Tat seit ungefähr zwei Jahren liiert und pflegten hauptsächlich eine Wochenendbeziehung, da U._____ in BD._____ wohnhaft und arbeitstätig war (Bd. 1, pag. 20 und 24 sowie Bd. 8, pag. 1929 ff.).

9. **Unbestrittener Sachverhalt**

Unbestritten ist, dass sich beide, sowohl der Beschuldigte als auch sein Sohn Q._____, zum Zeitpunkt der Tat am Tatort aufgehalten haben. Insbesondere ist auch unbestritten, dass der Beschuldigte die Dachwohnung des Opfers betreten hat. Dies ergibt sich – wie von der Vorinstanz zutreffend und ausführlich dargelegt (pag 7901 ff., S. 13-15 der Entscheidungsbegründung) – insbesondere aus den am Tatort vorgefundenen DNA-Spuren von Q._____ und vom Beschuldigten. Die Anwesenheit des Beschuldigten vor Ort hat denn auch dessen Verteidigung anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung explizit eingeräumt. Von Q._____ konnten DNA-Spuren an der Klingel bei der Haustüre, an der Türe zum Treppenhaus zur Dachwohnung innen und aussen, an der Schlafzimmertüre innen und aussen sowie an der Dachschräge rechts oberhalb des Radiators und an der Jeans von U._____ sichergestellt werden. An der Dachschräge oberhalb des Radiators im Schlafzimmer konnte weiter eine DNA-Mischspur festgestellt werden, die sowohl dem Opfer als auch dem Beschuldigten zugeordnet werden konnte (ausführlich: pag. 7901 f., S. 13 f. der Entscheidungsbegründung). Ebenfalls ist unbestritten, dass Q._____ an der Tat beteiligt war; in welchem Umfang ist jedoch Gegenstand des Beweisverfahrens (vgl. auch E. 10).

10. **Bestrittener Sachverhalt**

Bestritten ist in objektiver Hinsicht der Ablauf der Tat und in diesem Zusammenhang insbesondere die Rolle des Beschuldigten. Zu prüfen ist, ob der Beschuldigte an den Tötungen beteiligt war, oder – wie von Q._____ geltend gemacht – die Tat erst nach deren Vollendung entdeckte.

In subjektiver Hinsicht ist zu prüfen, mit welcher Absicht sich der Beschuldigte zum Tatort begeben hat, inwiefern eine Absprache zwischen ihm und seinem Sohn im Sinne eines gemeinsamen Tatentschlusses stattgefunden hat, was dieser Tatentschluss beinhaltet hat, und schliesslich auch aus welchen Gründen der Beschuldigte – wie als Beweisergebnis nachfolgend festgestellt – gehandelt hat.

11. Beweismittel

11.1 Einleitende Bemerkungen

Die Vorinstanz hat die zur Klärung der relevanten Beweisfragen vorhandenen objektiven und subjektiven Beweismittel vollständig aufgeführt und inhaltlich ausführlich beschrieben. Eine Wiederholung bzw. wörtliche Übernahme dieser ausgezeichneten vorinstanzlichen Darstellung ist nach Ansicht der Kammer nicht angezeigt. Vorab wird vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen (pag. 7903 ff., S. 15-54 der Entscheidungsbegründung). Hingegen werden im Folgenden die im Rahmen der Beweiswürdigung relevanten Beweismittel – mit Verweis auf die vollständige Beschreibung durch die Vorinstanz – kurz aufgeführt.

11.2 Rechtsmedizinische Gutachten zum Todesfall

Das rechtsmedizinische Gutachten zum Todesfall von T._____ zeigt auf, dass mindestens 65 Stichverletzungen infolge scharfer Gewalteinwirkung festgestellt worden sind, wobei der Schwerpunkt der Stichverletzungen am linken Brustkorb auszumachen sei. Die Stichverletzungen hätten unter anderem das Herz, die Brustschlagader, die Lunge, die Leber und die Milz getroffen und einen erheblichen Blutverlust verursacht, wobei jede Verletzung für sich genommen den Tod hätte herbeiführen können. Todesursächlich stehe das Verbluten in Verbindung mit einer Luftembolie im Vordergrund. Am rechten Handrücken befinde sich eine passive Abwehrverletzung. Es würden sich jedoch kaum Verletzungen finden, die sich als relevante Abwehr deuten liessen (pag. 3274 ff. und pag. 7903 f., S. 15 f. der Entscheidungsbegründung).

Das rechtsmedizinische Gutachten zum Todesfall von U._____ beschreibt mindestens 56 Stich- resp. Schnittverletzungen im Gesicht, am Hals, Rumpf sowie an den Extremitäten. Dadurch seien die Lungen und der Lungenschlagaderhauptstamm verletzt worden. Dadurch sei es zu einem Blutverlust und einem Zusammensinken der Lungenflügel gekommen, was zum Tod durch Verbluten nach innen und aussen sowie zu einer Atembeeinträchtigung geführt habe. An den Armen seien Abwehrverletzungen auszumachen, womit von einer anfangs erhaltenen Handlungs- und Wehrfähigkeit auszugehen sei. Weiter konnten am Rumpf vorderseitig resp. seitlich multiple, teilweise paarig angeordnete Hautvertrocknungen mit punktförmigen Hautdefekten festgestellt werden, wobei deren Herkunft unbekannt sei (pag. 3308 ff., pag. 7904, S. 16 der Entscheidungsbegründung).

11.3 Ergänzungsgutachten vom 29. Januar 2016

Das rechtsmedizinische Aktengutachten von Dr. med. AF._____ vom 29. Januar 2016 wurde nach den anlässlich der psychiatrischen Begutachtung von Q._____ erfolgten Aussagen in Auftrag gegeben und äussert sich zur Frage, inwieweit die Schilderungen von Q._____ mit den rechtsmedizinischen Erkenntnissen in Einklang zu bringen seien. Zusammengefasst hielt Dr. med. AF._____ fest, dass sich die Stichverletzungen an der linken Rückenpartie von T._____ nicht zwanglos mit der Schilderung von Q._____ in Einklang bringen lassen. Weiter enthalte die Darstellung von Q._____ auch keinen Hinweis auf die bei U._____ festgestellten Befunde stumpfer bzw. halbscharfer Gewalteinwirkung (pag. 5592 ff., pag. 7904 f., S. 16 f. der Entscheidungsbegründung).

11.4 Aussagen Dr. med. AF._____ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte Dr. med. AF._____ aus, dass aufgrund des Verletzungsbildes nicht zwingend von einem zweiten Täter ausgegangen werden müsse. Hingegen sei der Einsatz eines zweiten Tatwerkzeuges, welches nicht primär schneidend oder scharf gewesen sei, dokumentiert. Dabei könne es sich um eine nicht geöffnete Schere gehandelt haben. Es stelle sich die Frage, wieso ein Einzeltäter das Tatwerkzeug gewechselt und ein wenig wirksames Tatwerkzeug eingesetzt haben sollte. Weiter machte der Sachverständige ausführliche Angaben zur möglichen Reihenfolge der Verletzungen wobei er darlegte, dass sich aus rechtsmedizinischer Sicht zwanglos nachvollziehen lasse, dass der Beginn der Sticheinwirkung auf den vor dem Bett stehenden T._____ gegen den Rücken rechts oben erfolgt sei (pag. 7759 ff.; pag. 7905 ff., S. 17-20 der Entscheidbegründung).

11.5 Forensisch-molekularbiologisches Gutachten vom 9. Dezember 2014 und vom 10. Juni 2015

Das Gutachten (pag. 5683 ff., pag. 5579 ff) enthält im Wesentlichen die Information, dass aus der Blutanhaftung an der Dachschräge rechts oberhalb des Radiators ein DNA-Mischprofil bestimmt werden konnte, bei dem der Beschuldigte als Nebenspurengeber nicht ausgeschlossen werden kann (pag. 7708, S. 20 der Entscheidbegründung). Später (forensisch-molekularbiologisches Gutachten vom 17. Juni 2015) wurde die Wahrscheinlichkeit der Spurengaberschaft durch den Beschuldigten errechnet: Diese liegt bei $LR\ 8.02 \cdot 10^{18}$, was bedeutet, dass es über 8 Trillionen Mal wahrscheinlicher ist, dass der Beschuldigte Mitspurengeber der Blutspur an der Dachschräge ist als eine andere, unbekannte Person (pag. 5584 ff. und pag. 7909, S. 21 der Entscheidbegründung).

11.6 Nachtrag zum Rapport des KTD vom 15. Juni 2015

Es konnte in der Dachwohnung der Nachweis einer Staubspur mit den Umrissen einer Schere erbracht werden, welche am Tatort nicht aufgefunden werden konnte (pag. 386 ff., pag. 7909, S. 21 der Entscheidbegründung).

11.7 Beweismittel zum Aufenthalt der Gebrüder Q. und V._____ in der Pädagogischen Lebensgemeinschaft sowie zu den dortigen Verhältnissen

Zur Klärung der Fragen rund um den Aufenthalt der Gebrüder Q. und V._____ in der Pädagogischen Lebensgemeinschaft in Spiez sowie zu den damals dort herrschenden Verhältnissen wurden die Akten des Sozialdienstes Bern (pag. 7909 f., S. 21 f. der Entscheidbegründung) und die Akten der Erziehungsberatung KJPD (pag. 7910, S. 22 der Entscheidbegründung) ediert. Daraus ergibt sich, dass V._____ und Q._____ wegen eines stationären Klinikaufenthaltes ihrer Mutter zwischen dem 20. Juni und 6. August 2003 in der Pädagogischen Lebensgemeinschaft Spiez untergebracht waren. Sowohl die Akten des Sozialdienstes als auch jene der Erziehungsberatung weisen Einträge darüber auf, dass der Beschuldigte damals Drohungen bzw. gar Morddrohungen gegenüber T._____ ausgestossen hat. Die Einträge weisen darauf hin, dass die Fremd-

platzierung zum damaligen Zeitpunkt von allen involvierten Personen, also sowohl von den Söhnen als auch von den Eltern negativ gewertet wurde.

Weiter liegen der Kammer als Beweismittel zu den in der Lebensgemeinschaft vorherrschenden Verhältnissen die Berichtsrapporte vom 20. August 2013 betreffend informelle Gespräche mit AG._____ und AH._____ (pag. 7911, S. 23 der Entscheidbegründung) sowie umfangreiche Aussagen von AI._____ (Exfrau des Beschuldigten), AJ._____ (Exfreundin des Beschuldigten), AK._____ (Vater des Beschuldigten), AL._____ (Mutter des Beschuldigten), W._____ sowie verschiedener dort platzierter Kinder/Jugendlicher vor. Die Vorinstanz hat diese Aussagen zutreffend wiedergegeben, darauf wird verwiesen (pag. 7911 ff., S. 23-29 der Entscheidbegründung). Festzuhalten ist vorweg, dass sich viele Kinder jahre- oder gar jahrzehntelang im Heim aufgehalten und sich dort ganz offensichtlich wohl und zu Hause gefühlt haben. Fakt ist aber auch, dass es im Heim gelegentlich zu Bestrafungen und Erziehungsmethoden gekommen ist, welche pädagogisch als nicht wirklich korrekt und sinnvoll zu bezeichnen sein dürften. Generell fällt auf, dass die diesbezüglichen Schilderungen der Kinder recht stark divergieren. Einige schildern Sanktionen, welche sie als einigermaßen belastend wahrnahmen, andere sprachen lediglich von fragwürdigen Erziehungsmethoden, ohne dass sie darunter effektiv gelitten hätten. Auffallend ist weiter, dass die wirklich drastischen Schilderungen ausschliesslich aus dem Umfeld der Familie A._____ stammen und diese auf Erzählungen der Gebrüder Q. und V._____ bzw. hauptsächlich auf denjenigen des Beschuldigten selbst basieren.

11.8 Beweismittel im Zusammenhang mit der Familie A._____

11.8.1 Einleitende Bemerkungen

Die Vorinstanz hat sich auf mehreren Seiten einlässlich und ausführlich mit den Verhältnissen der Familie A._____ sowie der Entwicklung des Familiengefüges beschäftigt. Dabei hat sie den familiären Strukturen besondere Beachtung geschenkt – diese sind für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts denn auch von Bedeutung. Eine sinnvolle Zusammenfassung dieser ausführlichen und relevanten Erwägungen ist nicht möglich. Die Kammer verweist daher an dieser Stelle vollumfänglich auf die einleitenden Bemerkungen der Vorinstanz zur Ehe und Kindheit/Jugend der Gebrüder Q. und V._____ (pag. 7918 f., S. 30 f. der Entscheidbegründung), sowie auf die edierten Akten der Erziehungsberatung KJPD (pag. 7919 ff., S. 31-35 der Entscheidbegründung). Weiter kann auch auf folgende Beweismittel verwiesen werden:

- Brief Q._____ an seine Mutter AI._____ (pag. 6382 ff., pag. 7925, S. 37 der Entscheidbegründung);
- Hausdurchsuchung am Domizil des Beschuldigten vom 27. November 2014 (pag. 5670 ff.);
- Anhaltungsrapport Q._____ vom 27. November 2014 (pag. 3962 f.);

Schliesslich haben auch AI._____ (pag. 7925 f., S. 37 f. der Entscheidbegründung), AJ._____ (pag. 7926 f., S. 38 f. der Entscheidbegründung), AL._____ (pag. 7927, S. 39 der Entscheidbegründung), AK._____

(pag. 7927 f., S. 39 f. der Entscheidungsbegründung), AM._____ (Vater der Exfreundin des Beschuldigten; pag. 7928, S. 40 der Entscheidungsbegründung), AN._____ (Mutter der Exfreundin des Beschuldigten, pag. 7928, S. 40 der Entscheidungsbegründung), AO._____ (Kollege des Beschuldigten, pag. 7928, S. 40 der Entscheidungsbegründung), AP._____ (ehemaliger Lehrer Q._____, pag. 7928 f., S. 40 f. der Entscheidungsbegründung), AQ._____ (ehemaliger Coach von Q._____ an der BFF, pag. 7929 f., S. 41 f. der Entscheidungsbegründung), AR._____ (ehemaliger Schulkollege Q._____, pag. 7930, S. 42 der Entscheidungsbegründung), AS._____ (ehemaliger Schulkollege Q._____, pag. 7930, S. 42 der Entscheidungsbegründung), AT._____ (ehemaliger Kollege Q._____, pag. 7930, S. 42 der Entscheidungsbegründung) und AU._____ (ehemaliger Schulkollege Q._____, pag. 7930, S. 42 der Entscheidungsbegründung) Aussagen zu ihrer Beziehung zur Familie des Beschuldigten bzw. zum Familiengemischte A._____ gemacht.

11.8.2 Forensisch-psychiatrische Gutachten bzw. Arztberichte

Über den Beschuldigten liegen mehrere Gutachten bzw. Arztberichte vor. Im Jahr 2012 wurde der Beschuldigte im Rahmen seines Gesuchs um Zusprechung einer IV-Rente begutachtet (pag. 7923, S. 35 der Entscheidungsbegründung). Im Rahmen des IV-Verfahrens reichte der behandelnde Psychiater des Beschuldigten zudem einen Arztbericht ein (pag. 7923 f., S. 35 f. der Entscheidungsbegründung). Schliesslich liegt ein psychiatrisches Gutachten vom 13. Oktober 2015 über den Beschuldigten vor, welches im Rahmen dieses Strafverfahrens in Auftrag gegeben wurde. Da der Beschuldigte die Mitwirkung verweigert hat, handelt es sich dabei jedoch um ein reines Aktengutachten (pag. 7924, S. 36 der Entscheidungsbegründung). Das Gutachten diagnostizierte dem Beschuldigten einige auffällige Persönlichkeitsmerkmale. Er weise eine Selbstwertproblematik, erhöhte narzisstische Kränkbarkeit, sozio-phobisch akzentuierte Selbstunsicherheit und Ängstlichkeit, Schwierigkeiten in der Beziehungs- und Konfliktfähigkeit, emotionale Instabilität, Einschränkungen in der Fähigkeit zur Selbstwert- und Affektregulation sowie einige zwanghafte Persönlichkeitszüge auf (pag. 6199). Es liege aber keine Einschränkung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten vor.

Das psychiatrische Gutachten über Q._____ wurde am 15. November 2015 fertig gestellt. Im Rahmen der psychiatrischen Begutachtung machte Q._____ erstmals Aussagen zur Tat (pag. 7924 f., S. 36 f. der Entscheidungsbegründung). Zu erwähnen ist, dass gemäss der Gutachterin Dr. med. AV._____ die Identifikation mit dem Vater als problematisch zu beurteilen sei. Q._____ habe sich in keinster Weise emotional abgelöst (pag. 6322).

11.8.3 Fazit

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte mit seinen beiden Söhnen sehr zurückgezogen lebte und neben den Grosseltern kaum weiteren Bezugspersonen vorhanden waren. Selbst die Freundin des Beschuldigten hat die beiden Söhne nur wenige Male gesehen. Die Familie lebte insofern clanartig, als sie sich gegen äussere Einflüsse abschottete und diese mehrheitlich als negativ beurteilte. Insbesondere Q._____ wies eine starke Bindung zum Vater auf und

war von diesem nicht altersgemäss abgelöst. Q._____ und V._____ hatten überdies die Beziehung zu ihrer Mutter vollständig abgebrochen und Q._____ empfindet dieser gegenüber erhebliche Hassgefühle (vgl. auch Briefe pag. 6382 ff.).

11.9 Beweismittel bezüglich der Geschehnisse am Tattag

11.9.1 Einleitung

Auch die Beweismittel im Zusammenhang mit der Tat bzw. den Geschehnissen rund um die Tat wurden durch die Vorinstanz zutreffend zusammengefasst wiedergegeben. Die Beweismittel lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

- Durch die Polizei erarbeitete bzw. erhobene Beweismittel wie Rapporte und Aktennotizen;
- Briefe und Aussagen Q._____;
- Aussagen L._____, G._____, AW._____, AX._____ und AL._____ zur Tat bzw. zum Tattag;
- Aussagen AJ._____, AM._____ und AN._____ zum Verhalten des Beschuldigten nach der Tat.

11.9.2 Durch die Polizei erhobene Beweismittel

Folgende Beweismittel sind vorliegend von entscheidender Bedeutung:

- Anzeigerapport vom 30. Juli 2014 (pag. 24 ff., pag. 7931, S. 43 der Entscheidungsbegründung);
- Berichtsrapport vom 3. Dezember 2014 (pag. 5632). Der Berichtsrapport gibt bekannt, wie der Polizei zugetragen wurde, dass eine Person italienischer Herkunft, welche später als Q._____ identifiziert werden konnte, auf der Strasse von einem begangenen Tötungsdelikt erzählt habe;
- Berichtsrapport vom 23. Oktober 2014 betreffend informelles Gespräch mit AW._____ (pag. 5622 f., pag. 7931, S. 43 der Entscheidungsbegründung): Dem Rapport lässt sich entnehmen, dass AW._____ angab, ca. zwei Tage nach der Tat vom Delikt erfahren zu haben. Sein Kollege AX._____ habe ihm erzählt, dass er von einem gewissen «Q._____» erfahren habe, dass dieser zusammen mit seinem Vater die Tötungen in Spiez begangen und sich dabei an der Hand leicht verletzt habe. Weiter konnte AW._____ auch Angaben zum Heimaufenthalt und zur Herkunft von Q._____ machen.
- Berichtsrapport vom 26. Januar 2015 betreffend Äusserung Beschuldigter (pag. 5643, pag. 7932, S. 44 der Entscheidungsbegründung): So soll sich der Beschuldigte anlässlich der Fahrt zur erkennungsdienstlichen Behandlung gegenüber dem Polizisten AY._____ dahingehend geäußert haben, dass V._____ ja gar nicht dabei gewesen sei.
- Berichtsrapport vom 27. Februar 2015 betreffend Videoeinvernahme L._____ (pag. 5510 ff., pag. 7932, S. 44 der Entscheidungsbegründung): Gemäss diesem Bericht soll L._____ nach der Videoeinvernahme erklärt

haben, sie sei sich sicher, den Beschuldigten auf dem Foto Nr. 6 (A._____) erkannt zu haben.

- Aktennotiz vom 12. März 2015 betreffend Äusserung Beschuldigter (pag. 5652, pag. 7932, S. 44 der Entscheidbegründung): Der Beschuldigte gab gegenüber der Assistentin der Staatsanwältin an, dass der Polizist AY._____ lüge.
- Berichtsrapport vom 28. April 2015 betreffend Wunde Q._____ (pag. 5630 f., pag. 7933, S. 45 der Entscheidbegründung): Q._____ habe während der Einvernahme von AW._____, welcher die Wunde beschrieben habe, auf eine verheilte runde Wunde an seinem linken Unterarm gezeigt.
- Berichtsrapport vom 29. April 2016 (pag. 6710 f., pag. 7940 f., S. 52 f., der Entscheidbegründung): Darin wird der Ablauf eines Besuches der Grosseltern Q. und V._____ beim Beschuldigten beschrieben, indem der Beschuldigte ausgerastet sei, Beschimpfungen ausgestossen und gesagt habe, dass er eine Rechnung, welche die Justiz begleichen werde, schreiben werde. Er werde diese aber auf seine Weise schreiben. Der Beschuldigte habe sich demnach kaum mehr beruhigen lassen.

11.9.3 Briefe Q._____

In seinen Schreiben an seinen Kollegen AZ._____ sowie an den Beschuldigten äusserte sich Q._____ über die Konfrontationseinvernahme mit AW._____ und äusserte die Hoffnung, dass dieser seine belastenden Aussagen, welche er als Lügen bezeichnete, zurückziehen würde (pag. 6408, 6445, pag. 7933, S. 45 der Entscheidbegründung)

11.9.4 Aussagen L._____

Die Vorinstanz hat die Aussagen von L._____ zutreffend wie folgt zusammengefasst (pag. 7933 ff., S. 45-47 der Entscheidbegründung):

L._____ erklärte anlässlich ihrer Videoeinvernahme, welche noch am Tattag erfolgte, sie sei aufgestanden und habe sich ein Spiegelei gemacht. Dann sei auch G._____ gekommen und habe sie gefragt, ob sie das „Pole“ auch gehört habe. Sie habe gesagt, nein. Danach hätten sie gemeinsam einen Film geschaut. Sie sei dann wieder für eine Weile in ihr Zimmer gegangen. Er habe noch etwas gegessen. Danach sei G._____ zu ihr gekommen und habe ihr gesagt, dass er nach BM._____ gehe und ob sie dies dem T._____ sagen könne. Sie habe G._____ versprochen, dass sie dies sofort machen werde. Sie sei dann nach oben gegangen und habe den toten Mann auf dem Bett entdeckt. Danach sei sie wieder in ihr Zimmer gegangen und etwa zwei Stunden später sei sie erneut nach oben gegangen. Da sei der Mann noch immer so dagelegen und dann habe sie gedacht „boah, dä isch tot!“ und dass sie nun besser jemanden holen gehe (Bd. 2, pag. 423 Z. 6-18). Die Polizei habe ihr gesagt, dass noch eine zweite Person da sei. Wenn es ein Mann und eine Frau wäre, dann wüsste sie, wer der Mörder sei (Bd. 2, pag. 426 Z. 26 und 32 f.). Ein kleines „Pole“ habe sie auch gehört, aber nur ein kleines Bisschen. Wahrscheinlich sei der Mann zu diesem Zeitpunkt umgebracht worden (Bd. 2, pag. 423 Z. 34-36). Bei der erneuten Wiedergabe des Geschehens führte sie aus, dass sie G._____ geantwortet habe, sie habe das „Pole“ auch gehört, aber nur wenig. Zu diesem Zeitpunkt sei nämlich der Mann umgebracht worden (Bd. 2, pag. 424 Z. 3-5). Sie sei ca. um 11.30 Uhr das erste Mal nach oben schauen gegangen. Dann sei sie für eine Stunde wieder nach unten gegangen, bevor sie ein zweites Mal Nachschau gehalten habe. Dann sei ihr in den Sinn

gekommen, dass der Mann tot sein müsse (Bd. 2, pag. 424 Z. 13-21). Als sie das erste Mal nach oben gegangen sei, habe sie gedacht, dass der Mann vielleicht nur bewusstlos sei (Bd. 2, pag. 424 Z. 25 f.). Wiederum führte L. _____ aus, dass wenn es der „T. _____“ wäre, dann wüsste sie nämlich, wer die zwei umgebracht habe. Es müssten dann die zwei Besucher oder so gewesen sei. Als sie sodann nach den Besuchern gefragt wurde, reagierte L. _____ erschrocken. Sie sagte, „Ou, das hani vergässe, o Gott!“. Die Besucher hätten an der Tür geklingelt, nachdem sie sich ein Spiegel-ei gekocht habe. Sie habe die Tür geöffnet, sei nach oben gegangen und die beiden seien ihr gefolgt. Sie habe gesagt, hier oben seien sie (T. _____ und seine Freundin), sie (die Besucher) sollten einfach reingehen. Der Eine habe unten bei der Treppe ein wenig gewartet. Der Andere sei nach oben gegangen. Danach sei auch der zweite nach oben gegangen. Dann sei G. _____ gekommen und habe sie gefragt, ob sie das „Pole“ auch gehört habe. Sie habe dann gesagt, nur ein wenig (Bd. 2, pag. 424 f. Z. 41-51 und Z. 1-7). Vor der Tür sei der Fettsack, der sei fett gewesen und der Dünne gestanden. Der Andere habe einen Bart gehabt und der Andere nicht, der habe eine Glatze gehabt. Dann habe der gesagt, ob er kurz den T. _____ sprechen könne und sie habe ja gesagt. Aber sie habe die eigentlich nicht hereinlassen wollen, sie habe die beiden ja nicht gekannt. Sie habe irgendwie versucht, die Türe zu schliessen und habe denen gesagt, sie sollen kurz warten, aber die seien einfach nach oben gegangen. Der mit der Glatze sei der Dünne und der mit dem Bart der Dicke. Der mit dem Bart habe Haare gehabt. So ein blond und braun, also ein Gemisch (Bd. 2, pag. 425 Z. 11-23). Sie hätten Berndeutsch gesprochen. Es habe nur der Fette, der mit Bart gesprochen. Er habe gefragt, ob der T. _____, hier sei und dann noch die Frau W. _____. Sie habe dann erwidert, dass die jetzt irgendwo anders wohne, weil der T. _____ jetzt eine andere Freundin habe, U. _____ habe sie gesagt. Und später habe es „polet“ wie verrückt und G. _____ sei aufgewacht und habe sie gefragt, ob sie es auch gehört habe und sie habe gesagt, nein, nur ein bisschen (Bd. 2, pag. 425 Z. 28-40). U. _____ habe sie heute gesehen, als ihr die zwei Männer nach oben gefolgt seien. Sie sei oben bei T. _____ gewesen. Die Türe sei offen gewesen und sie habe U. _____ gesehen. U. _____ habe sich gerade in der Küche umgezogen. Sie habe sich Kleider angezogen. Im Zimmer sei T. _____ drum am Schlafen gewesen (Bd. 2, pag. 427 Z. 23-27).

Anlässlich einer weiteren Einvernahme einige Tage später erklärte L. _____, dass der Fettsack mit Bart orange Haare gehabt habe, gekraust aber kürzer als die Haare von T. _____ (Bd. 2, pag. 433 Z. 35-37). Der Bart habe wie unrasiert ausgesehen. Eine Art Dreitagebart. Der Bart sei auch orange gewesen. Der dicke Mann habe sie gefragt, ob er schnell zu T. _____ raufgehen könne (Bd. 2, pag. 433 Z. 48-50). Der zweite Mann, der kleinere mit Glatze habe nichts gesagt (Bd. 2, pag. 433 Z. 55 und pag. 434 Z. 67). Der Fettsack habe gefragt „Isch der Herr T. _____ da, i wott churz mit ihm rede“. Auch habe er gefragt „isch d Frou W. _____ o da?“. Sie habe verneint und gesagt, „nei d U. _____ isch da.“ Der Fettsack habe gefragt, wer U. _____ sei und sie habe zu ihm gesagt, „das isch am T. _____ sini Fründin“. Er habe nochmals gefragt „wo isch ize der Herr T. _____“ und sie habe gesagt „wart schnell, i ga ga luege“. Sie sei die Treppe hochgelaufen und beide seien direkt hinter ihr hergekommen. Sie hätten sie auf der Treppe nicht überholt (Bd. 2, pag. 434 Z. 75-81). Die beiden seien ihr bis in den ersten Stock nachgekommen. Sie habe zu ihnen gesagt, sie sollten kurz warten, sie werde nachschauen gehen. Dort hätten sie gewartet und sie habe die Türe zum Dachstock geöffnet und sei die Treppe hochgelaufen. Sie sei nach oben gegangen, wo sie in der Küche auf U. _____ getroffen sei. Sie sei schon fertig angezogen gewesen und etwas am Kochen. Sie habe zu U. _____ gesagt, es seien Leute da. Sei meinte es sei gut, sie sollten raufkommen. Vorher sei sie noch ins Zimmer von T. _____, wo sie ihre Katze, welche auf dem Bett geschlafen habe, in ihre Arme genommen und herausgetragen habe. T. _____ sei auf dem Bett gelegen und habe geschlafen (Bd. 2, pag. 435 Z. 113-121). Sie sei dann wieder nach unten gegangen und habe

den anderen gesagt, sie könnten jetzt raufgehen, sie sollten jedoch leise sein, da T._____ noch schlafe. Der Fettsack habe zum anderen mit der Glatze gesagt, er soll warten und sei selbst nach oben gegangen. Sie sei nach unten ins Erdgeschoss gegangen und dann sei sie kurz nach oben schauen gegangen. Sie sei ein wenig „gwunderig“ gewesen. Sie habe alle Personen gesehen. Sie hätten ganz normal zusammen gesprochen. T._____ und U._____ und die zwei Besucher. T._____ sei mit Jeans und einem Unterhemd bekleidet gewesen (Bd. 2, pag. 435 Z. 123-139). Auf Frage, dass G._____ bei der Polizei gesagt habe, dass er sie nach dem Gepolter gefragt habe und sie gesagt habe, sie sei im zweiten Stock gewesen, ob dies stimme und was sie damit meinte, führte sie aus, dass es stimme. Sie habe G._____ erzählt, dass sie im zweiten Stock gewesen sei. Dabei meine sie dieses Mal, als sie aus Neugier nochmals nachschauen gegangen sei (Bd. 2, pag. 437 Z. 209-216).

11.9.5 Aussagen G._____

Die Vorinstanz hat die Aussagen von G._____, welcher im Wesentlichen angab, nach 10.30 Uhr im 2. Stock ein kurzes Gepolter gehört zu haben, welches nach max. zwei Personen getönt habe, zutreffend zusammengefasst (pag. 7935, S. 47 der Entscheidungsbegründung).

11.9.6 Aussagen AW._____

Die Vorinstanz hat die im vorliegenden Fall äusserst bedeutsamen Aussagen von AW._____ wie folgt zusammengefasst (pag. 7935 ff., S. 47-49 der Entscheidungsbegründung):

AW._____ wurde am 25. November 2014 erstmals formell durch die Polizei einvernommen. Er habe etwa eine Woche nach dem Mord in Spiez von diesem erfahren. Er sei am Abend mit einem Kollegen, AX._____, zusammen draussen auf der Kleinen Schanze in Bern gewesen, als sie den möglichen Täter getroffen hätten. Er kenne seinen wirklichen Namen nicht. Sie würden ihn Q._____ nennen. AX._____ kenne ihn besser. Er glaube, er sei mit ihm in der Klasse gewesen (vgl. Bd. 18, pag. 5149 Z. 18-21). Q._____ habe AX._____ zu sich gerufen und gesagt, dass er ihm etwas sagen wolle. Er sei aber mit AX._____ zu Q._____ hingegangen. Er habe eine Verletzung an der Hand gehabt. Er wisse nicht, an welcher Hand er die Verletzung gehabt habe. Sie hätten ihn gefragt, woher er die Verletzung habe. Er habe gesagt: „Erinnerisch di no, woni Heim bi gsy?“ AX._____ habe gesagt: „Sicher weiss i das no.“ Q._____ habe dann gesagt: „I has ändlech abghänkt“ so in der Art, wie ich bin endlich fertig mit dem. AX._____ habe gefragt, wie er das meine. Q._____ habe gesagt: „I bi mit mim Vater zäme derthäre gange u ha se umbracht.“ Sie seien schockiert gewesen. Das höre man ja nicht jeden Tag (Bd. 18, pag. 5149 Z. 23-28). Dies sei das letzte Mal gewesen, dass er Q._____ gesehen habe. Er sei nie ein Kollege von ihm gewesen (Bd. 18, pag. 5149 Z. 28 f.). AX._____ sei sehr gut mit Q._____ befreundet gewesen. AX._____ habe alles von Qs._____ Leben gewusst und es sei ihm klar gewesen, von was Q._____ gesprochen habe. Er selbst habe es zu diesem Zeitpunkt nicht genau gewusst. Er sei auch nicht in der Position gewesen nachzufragen, da er ihn nicht gut kenne (vgl. Bd. 18, pag. 5149 Z. 31-34). Er habe AX._____ später gefragt. Dieser habe ihm auf Nachfragen die Geschichte erzählt. Er habe erzählt, dass Q._____, als er kleiner gewesen sei, im Heim, wo das Tötungsdelikt passiert sei, eine Zeitlang unterbracht gewesen und dort gequält worden sei. Wann dies genau gewesen sei, wisse er nicht. Er würde etwas Falsches erzählen, dies wolle er nicht. AX._____ habe gesagt, dass die Mutter von Q._____ davon gelaufen sei. Er wisse aber nicht, ob der Weggang wirklich etwas mit Qs._____ Platzierung im Heim zu tun gehabt habe. AX._____ habe ausdrücklich

gesagt, dass es sich um das Heim handle, wo das Tötungsdelikt passiert sei. AX._____ habe ihn auf die Zeitung verwiesen. Er solle Zeitung lesen, es komme dann sicher raus. AX._____ habe ihm auch erzählt, dass der Vater von Q._____ etwas spinne. Der Vater habe im Keller diverse Waffen (vgl. Bd. 18, pag. 5149 Z. 37-48, pag. 5150 Z. 106, pag. 5151 Z. 123-126).

Bezüglich des Vorgehens beim Tötungsdelikt habe Q._____ gesagt, dass er die Personen mit dem Messer umgebracht habe. Weil Q._____ ihn nicht gekannt habe, habe er wohl nicht so viel erzählt. AX._____ habe ihm später mehr darüber erzählt (Bd. 18, pag. 5149 Z. 50-52). AX._____ habe ihm erzählt, dass Qs._____ Vater im Kopf Störungen und Waffen im Keller habe (Bd. 18, pag. 5150 Z. 60-62). AX._____ habe ihm erzählt, dass Q._____ und sein Vater zu diesen Personen gegangen seien. Er habe ihm auch erzählt, wie sie nach Spiez gefahren und wie sie ins Haus gegangen seien. Das wisse er aber nicht mehr. Es sei zu lange her. AX._____ habe gesagt, dass der Vater die Frau festgehalten und dann zu Q._____ gesagt habe: „Schnid düre!“ (Bd. 18, pag. 5150 Z. 66-69). Er habe wirklich alles gewusst, aber einige Dinge habe er vergessen (Bd. 18, pag. 5150 Z. 70). Q._____ habe dann einfach durchgeschnitten oder „drigstoche“. Er wisse es nicht mehr genau. Er denke, dass er in den Kopf geschnitten habe. An Weiteres könne er sich nicht erinnern (Bd. 18, pag. 5150 Z. 72-74). Er wisse, dass es ein Messer gewesen sei (Bd. 18, pag. 5150 Z. 81 f.). Er habe Q._____ seine Aussagen geglaubt. Er habe irgendwie gefühllos gewirkt (vgl. Bd. 18, pag. 5150 Z. 85-93). Die Verletzung an der Hand von Q._____ sei nicht so tief gewesen, aber über die ganze Handinnenseite gegangen (vgl. Bd. 18, pag. 5150 Z. 96-102). Zum Vater habe AX._____ gesagt, dass er Waffenfanatiker sei. Er selbst habe den Vater nie gesehen. Er könne ihn daher auch nicht beschreiben. Aber AX._____ kenne ihn und sei sogar im Keller bei den Waffen gewesen. AX._____ habe gesagt, dass der Vater wirklich fähig wäre, so etwas zu machen. Er habe dies auch über Q._____ gesagt. Er würde es beiden Männern zutrauen (Bd. 18, pag. 5150 f. Z. 105-110). Er und AX._____ hätten abgemacht, dass sie nichts sagen würden, sie hätten einfach nichts damit zu tun haben wollen. Sie hätten aber nicht abgemacht, was sie dann der Polizei erzählen würden (Bd. 18, pag. 5152 Z. 169-174). Das Motiv sei gewesen, weil Q._____ dort gequält worden sei (Bd. 18, pag. 5153 Z. 177 f.). Q._____ sei dort geschlagen worden (Bd. 18, pag. 5153 Z. 222 f.). Bezüglich Rollenverteilung hielt er fest, dass das Ziel der beiden einfach zu töten gewesen sei. Die ganze Arbeit habe eigentlich der Vater gemacht. Alles, die Planung und alles habe der Vater gemacht. Einfach zuletzt habe der Vater das Töten der Frau dem Q._____ überlassen. Zuerst habe der Vater das erste Opfer, den Mann, umgebracht. Dann habe Q._____ die Frau umgebracht. Das wisse er von AX._____ (Bd. 18, pag. 5153 Z. 235-239).

Anlässlich seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft am 28. April 2015 bestätigte AW._____ seine gemachten Aussagen. Die Verletzung von Q._____ sei an der Hand gewesen. Wo genau könne er nicht mehr sagen (vgl. Bd. 18, pag. 5160 f. Z. 71 f., pag. 5166 f. Z. 292-304). Q._____ habe ihm nicht erklärt, wie es zur Verletzung gekommen sei (Bd. 18, pag. 5161 Z. 74 f.). AX._____ habe ihm gesagt, dass Q._____ im Heim gewesen sei und dort misshandelt und geschlagen worden sei. Details wisse er aber nicht (Bd. 18, pag. 5161 Z. 92-97, vgl. auch pag. 5162 Z. 142-146, pag. 5163 Z. 163-165 und 173 f.). AX._____ habe ihm gesagt, sie seien mit dem Vater ins Heim und hätten dort „verschlitzet“. Dabei gewesen sei der Vater, Q._____ und er denke noch sein Bruder. Über diesen hätten sie aber nicht so viel gesprochen (Bd. 18, pag. 5161 Z. 99-104). Auf Nachfrage, warum er erst jetzt erwähne, dass auch der Bruder dabei gewesen sein solle, studierte AW._____ lange und erklärte, dass er dies nicht wisse. Der Name des Bruders sei nur einmal ganz kurz erwähnt worden (Bd. 18, pag. 5168 Z. 365-369). Er wisse von AX._____, dass der Mann vom Vater umgebracht worden sei. Die Frau sei die Frau vom Heimleiter gewesen. Sie sei auch schon dort gewesen, als er selber im Heim gewesen sei (Bd. 18, pag. 5162 Z. 127-140). Er wisse von

AX._____, dass Q._____ und sein Vater von Anfang an den Mann und die Frau umbringen wollten (pag. 5163 Z. 157-161). Er habe nicht gewusst, dass eine Belohnung ausgesetzt gewesen sei (pag. 5167 Z. 306-310).

Ebenfalls bei der im Anschluss durchgeführten Konfrontationseinvernahme mit AX._____ blieb AW._____ trotz der gegenteiligen Aussagen von AX._____ bei seinen Aussagen (vgl. Bd. 18, pag. 5174 f. Z. 153-161, pag. 5175 Z. 184-186, 5176 Z. 207-209, pag. 5177 Z. 240-242, pag. 5178 Z. 279-281).

11.9.7 Aussagen AX._____

Auch die Aussagen von AX._____ hat die Vorinstanz ausführlich und zutreffend wiedergegeben, weswegen auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann (pag. 7937 ff., S. 49-51 der Entscheidungsbegründung):

AX._____ wurde erstmals am 17. November 2014 einvernommen. Auf Frage, ob er etwas über das Tötungsdelikt vom Frühling 2013 in Spiez wisse, führte er aus, es sei ihm nichts bekannt (Bd. 18, pag. 5115, Frage 3 inkl. Antwort). Nachdem AX._____ weitere Informationen zum Tötungsdelikt gegeben wurden und er darauf aufmerksam gemacht wurde, dass jemand gesagt habe, er habe von ihm Informationen über das Delikt erhalten und er weiter gefragt wurde, ob er jemanden kenne der „Q (ähnlicher Spitzname)._____“ oder „Q (ähnlicher Spitzname)._____“ oder ähnliche heisse, erklärte er, er kenne einen Q._____ aus der BA._____ (Strasse/Quartier). Er sei mit ihm in die erste Klasse gegangen. Langsam könne er sich erinnern (Bd. 18, pag. 5115 f., Frage 4 und 5 inkl. Antwort). Es sei vor 1 ½ Jahren gewesen. Er sei mit ein paar Kollegen nach der Schule in Bern gewesen und Q._____ sei komisch gewesen und habe nicht soviel gesprochen. So habe er ihn nebenbei gefragt, was mit ihm los sei. Er habe ihm dann gesagt, er habe zwei Leute umgebracht. Er habe ihm dann mit einer Geste [Klaps auf die Schulter] gesagt: „red nicht so etwas“. Er kenne ihn schon lange. Er habe das nicht ernst genommen. Auf die Frage, ob Q._____ verletzt gewesen sei, erklärte er, er habe etwas an der Hand gehabt, irgendwie von einem Gerüst (Bd. 18, pag. 5116 Antwort auf Frage 6). Er habe, soviel er wisse, die Hand verbunden gehabt (Bd. 18, pag. 5118 Antwort auf Frage 18). Auf den Vorhalt, dass gemäss den vorliegenden Informationen Q._____ ihm erzählt habe, er habe Schnittverletzungen, die er im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt erlitten habe, führte er aus, dass er vom Gerüst heruntergefallen und sich so verletzt habe. Er würde mehr erzählen, auch wenn es sein Bruder wäre. Er könne sich aber nicht an so etwas erinnern. Vielleicht habe er anderen Personen mehr erzählt, die ihn besser kennen würden. Er hoffe, dass das Verbrechen aufgeklärt werde. Es gehe um einen Mörder, der frei herumlaufe. Dies sei nicht gut (Bd. 18, pag. 5118 Antwort auf Frage 19). Soviel er wisse, sei Q._____ einmal in einem Heim gewesen, aber damals sei er noch ganz klein gewesen. Er kenne Q._____ schon lange, seit der 1. Klasse. Im Bereich der 2. bis 4. Klasse könnte es gewesen sein (Bd. 18, pag. 5117 Antwort auf Frage 12). Die beiden Brüder seien beim Vater aufgewachsen, da die Mutter abgehauen sei. Q._____ habe ihm gesagt, er habe mit seiner Mutter keinen Kontakt mehr. Der Vater sei gegenüber seinen Söhnen lieb gewesen. Er habe ja alles verloren, was man verlieren könne. Er arbeite als „BB._____ (Beruf)“. So wie er ihn kenne, sei er ein lieber Mensch, ein normaler Mensch. Er sei wie jeder andere. Er kenne ihn noch gut aus dieser Zeit, als sie aufgewachsen seien (Bd. 18, pag. 5117 Antwort auf Frage 13). Auf Frage, ob er zum Treffen, als er ihm erzählte habe, er habe zwei Leute getötet noch mehr sagen könne, führte er aus, dass er ehrlich gesagt, sich so etwas gar nicht vorstellen könne. Q._____ sei in seinem Alter. Er habe allgemein immer Witze gemacht und sie alle zum Lachen gebracht. Warum er nicht mehr die Schule in BA._____ (Strasse/Quartier), besucht habe, könne er nicht genau sagen. Er denke, freiwillig habe er sie nicht verlassen (Bd. 18, pag. 5117 f. Antwort auf Frage 15). Zum Ver-

hältnis zum Vater konnte er ausführen, dass sie sich schon gerne gehabt hätten. Es sei halt eine Vater/Sohn-Liebe gewesen. Er wisse nicht, was nicht gut gewesen sein könnte (Bd. 18, pag. 5118 Antwort auf Frage 17).

Anlässlich seiner zweiten Einvernahme bei der Polizei am 2. Dezember 2014 bestätigte AX._____ seine Angaben, erklärte jedoch, dass Q._____ ihm gesagt habe: „I ha jemand tötet.“. Er habe Q._____ auf die Schulter geklopft und ihm gesagt, dass er nicht so etwas sagen solle. Danach sei nichts weiter gewesen. Wenn ihm jemand so etwas sage, könne er dies ja nicht ernst nehmen (vgl. Bd. 18, pag. 5125 Z. 26-35). Er wisse nicht, ob die Aussage noch jemand anderes gehört habe. Er könne sich auch nicht erinnern, welche Kollegen alle dabei gewesen seien (Bd. 18, pag. 5125 f. Z. 46-55, pag. 5130 Z. 268-271). Bezüglich des Zeitpunktes könne er sich nicht erinnern. Er wisse nicht mehr, ob Q._____ zu diesem Zeitpunkt noch bei ihnen in der Schule gewesen sei. Vielleicht sei es im 2012 oder 2013 gewesen (Bd. 18, pag. 5126 Z. 58-65). Früher als er noch kleiner gewesen sei, habe er mit Q._____ abgemacht und sei auch ein- oder zweimal bei ihm Zuhause gewesen, als er Geburtstag gehabt habe. Als er vor vier Jahren nach BC._____ gezogen sei, habe er mit Q._____ nur noch in der Schule Kontakt gehabt. Er habe ihn einfach gegrüsst, wenn er ihn gesehen habe. Er sei kein enger Kollege gewesen (vgl. Bd. 18, pag. 5126 Z. 77-95). AW._____ habe er sicher seit einem Jahr nicht mehr gesehen. Früher seien sie gute Kollegen gewesen (vgl. Bd. 18, pag. 5126 f. Z. 98-114). Er wisse nicht, ob sich Q._____ und AW._____ persönlich kennen würden (Bd. 18, pag. 5127 Z. 127 f., vgl. auch pag. 5130 Z. 286-288). Auf Vorhalt der Aussage von AW._____, er sei mit ihm und Q._____ auf der Kleinen Schanze gewesen, als Q._____ ihm von der Tat erzählt habe, führte er aus, er sei ehrlich gesagt nie auf der Kleinen Schanze. Nicht, dass er wüsste. Es sei ihm neu, dass sie zu dritt unterwegs gewesen wären. Diese Aussage stimme nicht (Bd. 18, pag. 5127 Z. 131-135; vgl. auch pag. 5127 Z. 138-148). Er nehme niemanden in Schutz. Er sage einfach, was er wisse (Bd. 18, pag. 5128 Z. 152 f.). Er glaube, dass Q._____ die Verletzung an der linken Hand gehabt habe. Er habe von der Mitte der Handfläche bis Mitte Unterarm eine Bandage an der Hand gehabt (vgl. Bd. 18, pag. 5128 Z. 156-178). Er könne sich keinen Zusammenhang der Verletzung mit der Tat vorstellen. Er könne sich so Zeugs bei niemandem in ihrem Alter vorstellen. Er habe es sofort gelöscht und nicht überlegt. Er könne es einfach nicht glauben. Er kenne Q._____ ja, dann sei es auch etwas anderes. Er habe einfach gelacht. Er würde Q._____ die Tat gar nicht zutrauen. Er sei ein lieber. Er lache immer. Er habe Humor. Bei ihm könne er sich das gar nicht vorstellen. Er könne sich das eigentlich bei niemandem vorstellen (Bd. 18, pag. 5128 Z. 181-198). Auf Vorhalt der Aussagen von AW._____, dass das Tötungsdelikt das Hauptthema zwischen ihm und Q._____ geworden sei, führte er aus, dass dies nicht sein könne. In der Zeit, wo er mit AW._____ rausgegangen sei, sei er nicht mehr mit Q._____ zusammen gewesen (Bd. 18, pag. 5129 Z. 236-240). Auf Vorhalt der Aussage von AW._____, dass er ihm später Weiteres erzählt und er alles gewusst habe und er Q._____ sehr nahe gestanden habe, führte er aus, dass diese Aussage nicht stimme. Wie gesagt, habe er ja auch nie mit Q._____ einfach abgemacht (Bd. 18, pag. 5130 Z. 279-283). Er betonte mehrfach, dass er nichts Weiteres wisse, als die Aussage, dass Q._____ jemanden umgebracht habe. Die diesbezüglichen Aussagen von AW._____ würden nicht stimmen (Bd. 18, pag. 5130 ff. Z. 291-350). Er kenne Q._____, er glaube es immer noch nicht. Er habe es schon ein wenig hart im Leben gehabt. Die Mutter habe die Familie ja verlassen. Er sehe aber keinen Grund, dass er jemanden töten würde. Zudem wisse er nicht, warum ihm Q._____ dies erzählen sollte, er habe ja nicht so einen guten Draht zu ihm gehabt (Bd. 18, pag. 5132 Z. 353-357). Er wisse nicht, warum die Mutter die Familie verlassen habe. Er wisse aber, dass Q._____ deshalb ins Heim gemusst habe. Dies habe er von anderen gehört. Er wisse nichts über die Verhältnisse im Heim. Der Heimaufenthalt sei nach der ersten Klasse gewesen. Danach habe er

nicht mehr so guten Kontakt zu Q._____ gehabt (Bd. 18, pag. 5132 Z. 360-386). AW._____ sei nicht dabei gewesen, als Q._____ ihm erzählt habe, dass er jemanden umgebracht habe (Bd. 18, pag. 5133 Z. 412-414). Auf Vorhalt, dass er beim ersten Mal gesagt habe, Q._____ habe ihm gesagt, er habe zwei Leute umgebracht und nun habe er gesagt, jemand, führte er aus, Q._____ habe gesagt: „I ha öbber tötet.“ (Bd. 18, pag. 5133 Z. 444-449).

Bei der Konfrontationseinvernahme mit AW._____ am 28. April 2016 blieb AX._____ bei seinen gemachten Aussagen und erklärte, dass die Aussagen von AW._____ nicht stimmen würden (vgl. Bd. 18, pag. 5141 Z. 147-151, pag. 5142 Z. 165-182, pag. 5143 Z. 198-205, pag. 5144 Z. 230-238). Er sei mit Q._____ zusammen in BA._____ (Strasse/Quartier) zur Schule gegangen. Nur in der 1. Klasse seien sie zusammen gewesen (Bd. 18, pag. 5139 Z. 44-48). Er sei im Sommer 2013 aus der Schule gekommen. Er habe Q._____ nicht oft gesehen, als er in der 9. Klasse gewesen sei. Wenn sie sich gesehen hätten, hätten sie sich gegrüsst. Sie hätten sich jedoch nicht getroffen und abgemacht (vgl. Bd. 18, pag. 5139 f. Z. 59-90). Er habe glaublich von einer Person gesprochen, die er umgebracht habe (Bd. 18, pag. 5140 Z. 103-105). Auf erneuten Vorhalt seiner bisherigen diesbezüglich widersprüchlichen Aussagen führte er aus, dass die Version mit einer Person richtig sei, das erste Mal sei ein Missverständnis gewesen. Er habe bei der Polizei die Frage falsch verstanden (Bd. 18, pag. 5140 Z. 107-114). Zur Verletzung führte er aus, dass Q._____ eine längere Bandage gehabt habe. Diese sei von der Hand bis ca. zur Mitte des Unterarms gegangen (Bd. 18, pag. 5143 Z. 193). AX._____ wiederholte mehrfach, dass er von nichts wisse (Bd. 18, pag. 5143 f. Z. 211-238). Wenn er sich nicht täusche, sei Q._____ irgendwo in BD._____ in einem Heim gewesen. Er wisse einfach, dass er einmal, als er jünger gewesen sei, ca. ein Jahr in einem Heim gewesen sei. Von einem Heim in Spiez wisse er nichts. Q._____ habe nie mit ihm über seine Kindheit gesprochen (Bd. 18, pag. 5144 f. Z. 263-267).

11.9.8 Aussagen Q._____

Q._____ machte anlässlich der Hafteröffnung Angaben zu seiner Wunde und erklärte, diese würde von einem Angriff im Ausgang stammen. Weiter bestätigte er, AX._____ zu kennen (pag. 7939, S. 52 f. der Entscheidungsbegründung). Zur Tat selbst machte er erst wieder anlässlich seiner psychiatrischen Begutachtung Aussagen, weswegen auf die Ausführungen hierzu verwiesen werden kann (vgl. E. 11.8.2 oben).

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung machte Q._____ ausführliche Angaben zur Tat, wobei er im Wesentlichen seine Schilderungen gegenüber der Psychiaterin wiederholte, erstmals jedoch auch vorbrachte, dass er als Tatwerkzeug zwei Bajonette verwendet habe. Zusammengefasst bestätigte er seine Aussagen zur Tat, die er gegenüber der Gutachterin gemacht hatte. Er habe zwei Militärbajonette verwendet, eines sei kleiner gewesen als das andere. Sein Vater habe sich zum Tatzeitpunkt entweder vor dem Auto oder vor der Tür befunden. Er habe ihm gesagt, er solle vor dem Haus warten. Auf Vorhalt, dass L._____ bestätigt habe, dass zuerst der Beschuldigte in die Wohnung gegangen sei, gab Q._____ an, L._____ habe mehrere Versionen erzählt. Ebenfalls bestätigte Q._____ auf Vorhalt der Staatsanwältin, dass er seinem Vater helfen wolle; welcher Sohn würde dies denn nicht wollen. Die der Gutachterin geschilderte Tatversion habe er auf Anraten seines Anwalts nicht schon vorher geschildert. Auf Vorhalt der Aussagen von AX._____ und AW._____ führte Q._____ aus, AX._____ habe bestätigt, dass die Aussagen von AW._____ nicht

stimmen würden. AW. _____ habe er zweimal in seinem Leben gesehen, dieser könne nicht einmal seinen Namen aussprechen und wolle nur Geld. Auf entsprechende Frage der Staatsanwältin bestätigte Q. _____, dass er Respekt vor seinem Vater habe und er nicht glaube, dass es vorgekommen sei, dass sich sein Vater ihm untergeordnet und gemacht habe, was er ihm gesagt habe. Der Vater habe vor der Haustüre gewartet, es sei keine Anweisung von ihm gewesen, sondern eine Bitte. Weiter gab Q. _____ an, dass er zu T. _____ gefahren sei, um diesen umzubringen und ihn dafür zu bestrafen, dass er ihn geschlagen habe. Die beiden Schweizer Bajonette seien ca. 20-30 cm lang gewesen, wobei eines kleiner gewesen sei. Er hätte beide gebraucht und sie im Hosenbund hinten getragen. Auch während der Autofahrt habe er sie im Hosenbund gehabt, sein Vater habe dies nicht gesehen. Die Messer seien nicht scharf gewesen. Seinem Vater habe er einfach gesagt, dass er sich mit Herrn T. _____ aussprechen wolle. Sie hätten das Auto nicht weit vom Haus entfernt geparkt. Er habe seinen Vater gebeten, im Auto zu bleiben und habe geklingelt. Sein Vater sei dann trotzdem ausgestiegen. L. _____ habe die Türe geöffnet und er habe aufgrund des Adrenalins nicht wirklich sprechen können. Sein Vater habe dann für ihn gesprochen und gefragt, ob T. _____ und «W. _____» da seien. L. _____ habe gesagt, «W. _____» sei nicht mehr da und sein Vater habe daraufhin gebeten, T. _____ zu wecken. L. _____ habe die Türe nicht geschlossen, woraufhin er seinen Vater gebeten habe, im Auto draussen zu warten. Sein Vater habe schon gezögert, aber er habe versichert, dass nichts passieren würde. Er sei dann hochgegangen und habe weder L. _____ noch sonst jemanden gesehen. Als er an der Türe angekommen sei, sei er auf Herrn T. _____ getroffen, welcher die Hosen angezogen habe. Herr T. _____ sei lächelnd auf ihn zugekommen und er habe ihn gefragt, ob er T. _____ sei. Er habe dann in die Brust gestochen. Er könne sich gut daran erinnern, weil er gesehen habe, wie die Haut aufgegangen sei. Die ersten zwei Stiche seien in die Brust erfolgt, danach sei T. _____ nach hinten aufs Bett gefallen. Er habe sich dann aufrichten können und ihn am Hals gepackt, woraufhin er weiter auf ihn eingestochen habe. So habe er sich wohl die Verletzung zugeführt. Seine Erinnerungen seien nur noch grob vorhanden, er wisse, dass er T. _____ am Anfang intensiv attackiert habe, so dass dieser nicht mehr habe aufstehen können. Frau U. _____ habe panisch geschrien und er habe ihr gesagt, sie solle ruhig bleiben, er würde ihr nichts machen. Sie sei zwar nicht ruhig geblieben, aber vorerst stehen geblieben. Als er Herrn T. _____ weiter attackiert habe, sei sie gekommen, woraufhin er sie weggeschubst habe. Beim zweiten Mal habe sie angefangen, auf ihn einzuschlagen. Er habe ihr dann zwei Faustschläge auf die linke Seite des Gesichts versetzt. Sie sei dann kurz nach hinten gefallen, aber wieder zu ihm gekommen und habe weiter auf ihn eingeschlagen. Daraufhin sei er in Panik geraten, habe die Geduld verloren und sei auf Frau U. _____ losgegangen. Bei Frau U. _____ habe er auf die Halsgegend gezielt, aber sie sei auf den Boden gefallen und habe dann mit den Ellbogen, also mit den Armen, abgewehrt. An das, was danach geschehen sei, habe er keine wirkliche Erinnerung mehr. Auf Frage, wo sein Vater in dieser Zeit gewesen sei, schilderte Q. _____, Herr T. _____ habe ihn – als er am Sterben gewesen sei – noch nach seinem Namen gefragt. Er habe ihm seinen Namen genannt und dann

noch zwei weitere Stiche in den Brustkorb versetzt. Dann habe ihn jemand nach hinten gerissen. Sein Vater sei gerade in diesem Moment hochgekommen. Sein Vater sei wie eingefroren gewesen; auch er selbst habe einen Moment gebraucht, um die Situation erfassen zu können. Er sei dann in Panik geraten und habe seinem Vater gesagt, dass sie gehen sollten. Er habe den Ärmel genommen und damit die Türe geöffnet. Vor der Haustüre hätten sie geschaut, ob jemand da sei. Danach seien sie zum Auto gerannt und losgefahren.

Nach dieser Schilderung wurden Q._____ noch weitere (Detail-)Fragen gestellt. Q._____ verneinte auf entsprechende Frage, dass er dem Opfer in den Rücken gestochen habe. Er gab an, dass ihm die Situation für Frau U._____, deren Angehörige und für die Angehörigen von Herrn T._____ leid tue, was Herrn T._____ anbelange, sage er nichts. Sein Vater habe von nichts gewusst und eine Weile nach der Tat auch nicht mehr mit ihm gesprochen. Auf dem Heimweg hätten sie auch nicht gesprochen, er sei ohnmächtig geworden und sein Vater habe ihm nur gesagt, er solle aufwachen.

11.9.9 Aussagen Beschuldigter

Der Beschuldigte machte im ganzen Strafverfahren keine Aussagen. Lediglich auf Vorhalt der Aussagen von AW._____ äusserte er den Verdacht, ob nicht dieser selber der Täter gewesen sein könnte (pag. 7940, S. 52 der Entscheidungsbegründung). Auch anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung verweigerte der Beschuldigte die Aussagen und wollte sich auch nicht zu den Angaben seines Sohnes äussern.

11.9.10 Aussagen AL._____

Die Mutter des Beschuldigten gab im Wesentlichen an, dass die Familie A._____, also der Beschuldigte und seine Söhne, sie am Tattag zu sich eingeladen hätte, da am kommenden Sonntag Muttertag gewesen sei. Der Beschuldigte sei erst am Abend weggegangen (pag. 7940, S. 52 der Entscheidungsbegründung).

11.9.11 Aussagen AJ._____

AJ._____ konnte naturgemäss keine Angaben zur Tat machen, erklärte jedoch, dass der Beschuldigte ihr gegenüber im Alkoholrausch mehrmals erwähnt habe, dass er etwas (evtl. zwei Menschen) auf dem Gewissen habe. Es kann auf die Zusammenfassung der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 7941 S. 53 der Entscheidungsbegründung).

11.9.12 Aussagen AM._____

Der Vater von AJ._____ gab an, der Beschuldigte habe anlässlich einer Diskussion des in den Medien erwähnten Tötungsdelikts aufgebracht reagiert und sich dahingehend geäussert, dass das Opfer die Tat verdient habe, da auch seinen Söhnen, welche sich im Heim aufgehalten hätten, Schlimmes widerfahren sei (pag. 7941 f., S. 53 f. der Entscheidungsbegründung).

11.9.13 **Aussagen AN._____**

AN._____ bestätigte im Wesentlichen die Aussagen ihres Ehemanns; auf die entsprechende Zusammenfassung durch die Vorinstanz kann verwiesen werden (pag. 7942, S. 54 der Entscheidungsbegründung).

IV. Beweiswürdigung durch die Kammer

12. Einleitende Bemerkungen

Die Kammer schliesst sich der zutreffenden und ausführlichen Beweiswürdigung der Vorinstanz grundsätzlich an, weswegen vorab auf diese verwiesen werden kann (pag. 7942 ff., S. 54-71 der Entscheidungsbegründung). Anders als die Vorinstanz lässt die Kammer jedoch – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – den genauen Ablauf der Tat insofern offen, als beweismässig nicht erstellt wird, welche Handlungen welcher Täter wann vorgenommen hat. Die Ausführungen der Vorinstanz zu den einzelnen Beweismitteln und zur Beteiligung des Beschuldigten an der Tat im Allgemeinen sind jedoch in jeder Hinsicht zutreffend. Die Kammer wird daher im Folgenden eine die Ausführungen der Vorinstanz ergänzende Beweiswürdigung vornehmen; dies insbesondere mit Blick auf die Vorbringen der Verteidigung anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung.

13. Argumentation der Verteidigung

Die Verteidigung macht zusammengefasst im Wesentlichen geltend, dass sich der Sachverhalt so, wie von Q._____ anlässlich seiner psychiatrischen Begutachtung und der oberinstanzlichen Hauptverhandlung geschildert, zugetragen habe. Demnach habe der Beschuldigte draussen vor der Tür des Hauses gewartet, während dem sein Sohn von ihm unbemerkt die Tötungen ausgeführt habe. Er sei zu spät in die Wohnung gekommen, um die Tat zu verhindern, und habe die Opfer erst nach den Tötungen gesehen. Der von Q._____ geschilderte Tatablauf sei ebenso möglich wie derjenige der Anklageschrift, weswegen nach dem Grundsatz in dubio pro reo ein Freispruch zu erfolgen habe. Dass die von Q._____ geschilderte Tatversion im Widerspruch zu seinem eigenen Urteil des Jugendgerichts stehe, könne ihm nicht vorgeworfen werden. Ob er als Alleintäter oder Mittäter gelte, würde an den strafrechtlichen Folgen für ihn nichts ändern, weswegen er auch gar kein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung des Urteils gehabt habe.

Die Verteidigung führte verschiedene Argumente an, welche für eine alleinige Tatbegehung durch Q._____ und damit gegen eine Beteiligung des Beschuldigten sprechen würden. Auf diese wird im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung durch die Kammer näher einzugehen sein.

14. Beweiswürdigung in concreto

14.1 Beweisergebnis

Die Kammer erachtet eine Tatbeteiligung des Beschuldigten – zusammen mit seinem Sohn Q._____ – aus nachfolgend dargelegten Gründen als erwiesen. Im Wesentlichen basiert der Nachweis der Tatbeteiligung des Beschuldigten auf den

nachfolgend zuerst erläuterten drei Beweismitteln. Die weiteren Beweismittel stellen Indizien dar, welche dieses Beweisergebnis der Kammer stützen.

14.2 Aussagen von L. _____

Die Aussagen von L. _____ am Tattag (Videoeinvernahme, pag. 422 ff.) sowie vier Tage danach am 15. Mai 2013 (pag. 432 ff.) stellen nach Ansicht der Kammer ein gewichtiges Beweismittel für die Tatbeteiligung des Beschuldigten dar.

Zwar ist durchaus zutreffend, dass L. _____ wohl eher nicht über altersentsprechende intellektuelle Fähigkeiten verfügt, was sich insbesondere auch bei der Betrachtung ihrer Videoeinvernahme zeigt. Offenbar bereitet es ihr Mühe, Geschehensabläufe chronologisch und logisch wiederzugeben, was aber insbesondere unter Berücksichtigung des Umstands, dass sie am Tag der ersten Einvernahme die Leiche von T. _____ aufgefunden hatte und entsprechend aufgewühlt gewesen sein dürfte, durchaus nachvollziehbar ist. Nicht von der Hand zu weisen ist auch, dass bei L. _____ durchaus eine Tendenz bestehen könnte, gefällige Aussagen zu machen. Diese Tendenz bezog sich jedoch im Wesentlichen auf die Identifikation des Opfers. So sprach sie in der Videoeinvernahme am Tattag die einvernehmende Polizistin wiederholt auf die Identifikation des männlichen Opfers an und bot an, dieses noch einmal anzuschauen. Bei genauer Betrachtung der Videoeinvernahme können jedoch keine externen suggestiven Einflüsse festgestellt werden. Kommt hinzu, dass auch die Polizei zum damaligen Zeitpunkt noch kaum über Informationen verfügte und eine unbewusste Beeinflussung bereits deshalb faktisch ausgeschlossen war.

Trotz oder gerade aufgrund der durchaus ersichtlichen Defizite sind die Aussagen von L. _____ im Allgemeinen glaubhaft. Ganz offensichtlich wollte sie der Polizei ernstlich behilflich sein und daher möglichst genaue Angaben machen. Weiter schilderte sie den Ablauf des Tages im Kerngeschehen immer gleich. Ihre Aussagen sind detailliert und weisen die typischen Realitätsmerkmale auf. So schilderte sie beispielsweise ihre Gedanken und Überlegungen, welche sie anstellte, als die Besucher klingelten (pag. 425), oder als sie das tote Opfer aufgefunden hatte (pag. 424). Gerade auch der Umstand, dass L. _____ anlässlich der ersten Einvernahme die Besucher zuerst nicht erwähnte, ist nachvollziehbar. Ihr Fokus lag offensichtlich auf dem aufgefundenen Opfer, bei dessen Identifikation sie unbedingt mithelfen wollte. Dass die beiden Besucher die Täter gewesen sein könnten, realisierte sie erst später, was sich insbesondere aus ihrer Aussage ergibt, dass – wenn es sich beim Opfer tatsächlich um T. _____ handeln sollte – sie wüsste, wer die zwei umgebracht habe (pag. 424).

Inhaltlich schilderte L. _____ konstant, dass zwei Besucher an der Türe geklingelt hätten und beide ihr gefolgt seien. Ebenfalls schilderte sie, dass sie die beiden Besucher zur Dachwohnung der Opfer geführt hatte, und der eine der Besucher zuerst die Treppe nach oben gegangen sei, wobei ihm der zweite dann gefolgt sei. Auch gab sie bereits bei der ersten Videobefragung an, dass der Beschuldigte («der Fette mit dem Bart») sich nach T. _____ erkundigt habe (pag. 425). Nur dieser habe gesprochen. Auch anlässlich der zweiten Befragung vier Tage später, also zu einem Zeitpunkt, als L. _____ ihre ersten Eindrücke wohl besser einord-

nen und setzen lassen konnte, machte sie bezüglich der Besucher identische Angaben. Sie gab an, dass sich «der Fettsack» nach T._____ erkundigt und sie die beiden Besucher reingelassen hätte. Weiter beschrieb sie, wie «der Fettsack» zum «anderen mit der Glatze» (Q._____) gesagt habe, er solle (vor dem Aufgang zur Dachwohnung) warten, während er, also der Beschuldigte, sich selbst nach oben begeben habe. Damit präziserte L._____, dass es der «Fettsack», also der Beschuldigte war, welcher zuerst zur Wohnung hochgegangen sei (pag. 435). Zudem schildert sie in dieser zweiten Befragung, dass T._____ noch im Bett gelegen und geschlafen habe und mit der Bettdecke zugedeckt gewesen sei, als sie nach oben gegangen sei, um die beiden Besucher anzukünden. Erst U._____ sei aufgestanden gewesen. Sie habe dann ihre Katze auf ihre Arme genommen und sei nach unten in ihr Zimmer gegangen, wobei sie den beiden Männern, welche offenbar im ersten Stock vor dem Aufgang zur Dachwohnung gewartet hatten, im Vorbeigehen ausgerichtet habe, sie könnten hinauf gehen, «T._____» sei aber noch am schlafen. Später sei sie aus Neugier noch ganz kurz hochgegangen, etwa auf halbe Höhe der Treppe, von wo aus sie alle Personen habe sehen können. Sie hätten normal zusammen gesprochen und der Mann mit der Glatze habe seine Jacke an einen Kleiderbügel an die Garderobe gehängt. T._____ habe Jeans und ein Unterhemd getragen. Auch in dieser Sequenz bestätigte L._____ somit die Anwesenheit des Beschuldigten in der Wohnung von T._____ (pag. 435). Diese Schilderung ist eine Ergänzung ihrer Erzählung am Tattag. Dieser Ablauf macht auch Sinn, denn als Erster begab sich der Beschuldigte nach oben in die Wohnung von T._____, während Q._____ auf Geheiss seines Vaters hin vorerst noch unten im ersten Stock wartete; T._____ war noch im Bett und musste erst geweckt werden. Auch hat Letzterer erst aufstehen und sich Jeans anziehen müssen – offene Jeans hat Letzterer bekanntlich auch als Opfer getragen. Sodann begab sich auch Q._____ nach oben. L._____ muss dann wohl in diesem Moment ihre Neugier gestillt haben, als Q._____ oben war und sich seiner Jacke entledigt hatte, während T._____ aufgestanden war und sich eben seine Jeans angezogen hatte, aber vermutlich noch sein Pyjama-Oberteil – das von L._____ erwähnte Unterhemd – trug, welches er dann, bevor er angegriffen wurde, noch ausziehen konnte, war T._____ doch oben unbekleidet, als er tot auf dem Bett aufgefunden wurde. Diese Schilderung von L._____ belegt einerseits, dass sich zum Tatzeitpunkt sowohl der Beschuldigte als auch Q._____ in der Wohnung aufgehalten haben, und andererseits, dass die beiden Opfer nicht sogleich bei Eintreffen der beiden Besucher attackiert wurden. Weil der Beschuldigte aber im Zeitpunkt der Tat vor Ort war, kann er auch nicht geltend machen, in der kleinen und übersichtlichen Wohnung nicht mitbekommen zu haben, was sich dort abgespielt hat.

Auf diese klaren und konkreten Angaben, wonach beide Besucher in die Wohnung des Opfers hochgegangen sind, und zwar der Beschuldigte als Erster, kann abgestellt werden. Auch wenn L._____ vielleicht nicht immer gleich strukturiert denkt und erzählt wie eine Gleichaltrige, kann auf ihre Aussagen zum Kerngeschehen – und diese Aussage betrifft klar das Kerngeschehen – abgestellt werden. Es sind schlicht keine Gründe ersichtlich, wieso sie in diesem Punkt falsche Angaben machen sollte. L._____ hatte wie erwähnt anlässlich ihrer Einvernahmen stets das

ehrliche Bemühen gezeigt, der Polizei wahrheitsgetreu und korrekt alles zu schildern, und der Polizei so zu helfen, die Täter zu finden. Dass sie (bewusst oder unbewusst) falsche Angaben zu einem derart wesentlichen Punkt machen sollte, ist schlicht nicht vorstellbar. Dies hat umso mehr zu gelten, als ihre Aussage, wonach beide Besucher hochgegangen seien, offenbar für sie unangenehm war. So gab sie an, dass sie sich ein wenig schuldig fühle für den Tod von T._____, da sie die Besucher reingelassen habe (pag. 434). Für L._____ gab es damit gerade in diesem Punkt nicht den geringsten Anlass, dazu falsche Angaben zu machen. Es ist nicht einzusehen, wieso sie hätte verschweigen sollen, dass der eine Besucher vor der Haustüre oder gar – wie von Q._____ anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung angetönt – beim Auto stehen geblieben ist. Der Umstand, dass der Beschuldigte mit seinem Sohn zusammen die Wohnung von T._____ betreten hat, belegt, dass die von Q._____ geschilderte Tatversion falsch ist und der Beschuldigte der Tat zumindest beigewohnt haben muss.

14.3 Zum Tatwerkzeug

Auch die rechtsmedizinischen Erkenntnisse zu den Verletzungsbildern der Opfer sowie zu den möglichen Tatwerkzeugen widerlegen die durch Q._____ wiedergegebene Tatversion und legen eine eigenhändige Beteiligung des Beschuldigten nahe:

Das Opfer T._____ wies insgesamt 65 Stichverletzungen auf. Die Stichverletzungen werden insbesondere auf der linken Körperseite als auffallend tief bezeichnet. Bei der Tatwaffe muss es sich damit gemäss rechtsmedizinischen Erkenntnissen um ein stabiles Stichwerkzeug, welches von einer festen Hand geführt worden sei, gehandelt haben (pag. 3277). Auch das Opfer U._____ wies mindestens 56 Stichverletzungen auf, welche aufgrund des beobachteten Verletzungsbildes einem Messer zugeordnet werden können. Bei Frau U._____ konnten jedoch mehrere, teilweise paarig angeordnete, bis ca. 5 mm grosse Hautvertrocknungen mit teils darin gelegenen punktförmigen Hautdefekten festgestellt werden. Der rechtsmedizinische Gutachter hielt fest, dass deren Herkunft unklar sei. Möglicherweise könne es sich dabei um die Folgen des Einsatzes eines Elektroschockers oder eines ähnlichen Geräts handeln (pag. 3311). Ein Messer wird jedoch als Ursache dieser Verletzungen nicht genannt. Im nach den ersten Aussagen von Q._____ eingeholten Ergänzungsgutachten benannte Dr. med. AF._____ die bei Frau U._____ festgestellten Befunde als nicht vereinbar mit dem ausschliesslichen Einsatz eines Messers. Konkret hielt er fest, dass die geltend gemachten Stichverletzungen einen erheblichen Anteil der bei Frau U._____ festgestellten Befunde stumpfer bzw. halbscharfer Gewalteinwirkungen nicht zu erklären vermögen (pag. 5595). Auch anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte Dr. med. AF._____ den Einsatz eines zweiten Tatwerkzeugs. Beim einen Tatwerkzeug habe es sich um ein grösseres stabiles Messer mit erheblicher Klinglänge gehandelt. Frau U._____ weise jedoch Verletzungen auf, welche einem solchen Tatwerkzeug nicht zugeordnet werden können. Hier sei ein Tatwerkzeug, das nicht primär scharf oder schneidend sei, im Sinne einer überwiegend stumpfen, mechanischen Gewalteinwirkung eingesetzt worden. Dabei könne es sich um eine nicht geöffnete Schere gehandelt haben (pag. 7759). Dr. med. AF._____

schloss weiter aus, dass es sich dabei um Verletzungen handelt, welche U._____ sich vor der Tat zugezogen haben könnte (pag. 7763).

Auf diese in jeglicher Hinsicht überzeugenden Ausführungen der Gutachter kann abgestellt werden. Damit steht fest, dass die von Q._____ geschilderte Tatversion, er alleine habe zwei Messer benutzt, nicht zutreffen kann. Diese Schilderung ist nicht nur sinnwidrig – es stellt sich zudem die Frage, wieso ein Täter zwei Messer mitführen und dann auch beide einsetzen sollte. Diese Darstellung steht wie dargelegt auch mit den rechtsmedizinischen Erkenntnissen im Widerspruch: Das zweite Tatinstrument kann kein Messer gewesen sein.

Die Verteidigung wendet dagegen ein, es sei durchaus denkbar, dass sich das Opfer U._____ mithilfe einer Schere gewehrt und Q._____ ihr diese entrissen habe, wobei er diese dann gegen das Opfer eingesetzt haben könnte. Die Kammer verwirft diese Hypothese als äusserst unwahrscheinlich. Hätte sich U._____ mit der Schere zur Wehr gesetzt und hätte ihr Q._____ diese entwenden können, hätte er sie bestimmt nicht mit der Schere angegriffen, wenn er in der anderen Hand über ein massives Messer verfügt hätte. Zudem wäre in diesem Fall auch fraglich, wieso Q._____ diese wichtige Tatsequenz auslassen und eine Tatversion schildern sollte, welche falsch und unlogisch ist. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass Q._____ auch bezüglich der Frage, welche Verletzungen er dem Opfer T._____ zugefügt hat, falsche Angaben gemacht hat. So stellte er wider rechtsmedizinischer Erkenntnissen in Abrede, dass er in den Rücken des Opfers gestochen habe. Diese falschen Aussagen zum Tatablauf lassen die starke Vermutung aufkommen, dass er einen weiteren Täter, mithin seinen Vater schützen will.

Der Umstand, dass gegen ein zweites Opfer ein weiteres und eben weitaus weniger effektives Tatmittel eingesetzt wurde, lässt sich vernünftigerweise nur so erklären, dass auch zwei Täter in die Tötungen involviert waren. Dies bestätigte auch der rechtsmedizinische Gutachter Dr. med. AF._____ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung. So gab er an, dass aufgrund des Verletzungsbildes zwar keine Notwendigkeit eines zweiten Täters bestehe. Da jedoch beide Opfer durch ein scharfes Tatwerkzeug tödlich verletzt worden seien (möglicherweise mit dem gleichen Tatwerkzeug), stelle sich die Frage, wann und weshalb es zu einer Vielzahl von Einwirkungen mit einem vergleichsweise wirkungslosen Tatwerkzeug an U._____ gekommen sei. Somit lasse sich aus rechtsmedizinischer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt der gesamte Tatablauf unter der Annahme nur eines einzigen Täters nicht zwanglos nachvollziehen (pag. 7759). Mit anderen Worten bestätigte der rechtsmedizinische Gutachter, dass die dokumentierte Verwendung eines zweiten und eben gerade nicht tödlichen Tatwerkzeugs nur unter der Annahme eines zweiten Täters zwanglos nachvollzogen werden kann. Die rechtsmedizinischen Fakten sprechen damit ebenfalls für das Mitwirken eines zweiten Täters und damit des Beschuldigten an der Tötung der beiden Opfer.

14.4 Zu den Aussagen von AW. _____

14.4.1 Zur Verwertbarkeit der Aussagen

Hierzu bringt die Verteidigung zunächst vor, die Aussagen von AW. _____ seien nicht verwertbar. Es sei nicht ersichtlich, wie diese zustande gekommen seien bzw. wie das informelle Gespräch abgelaufen und die Informationen zur Polizei geflossen seien.

Die Herkunft der Information, welche schliesslich zur Befragung von AW. _____ geführt hat, ist jedoch nachvollziehbar. Der Aktennotiz des Polizisten BE. _____ vom 3. Dezember 2014 lässt sich entnehmen, dass er die Information, wonach „ein Italiener“ mit einem Tötungsdelikt prahle, von seiner Bekannten BF. _____ erhalten hatte, welche sich wiederum auf Aussagen ihres Sohnes stützte (pag. 5632). Dass die Aktennotiz erst später, also nach der ersten Befragung von AW. _____ erstellt wurde, ist nach Ansicht der Kammer unerheblich. Es ist davon auszugehen, dass der Polizist BE. _____ die Notiz nachträglich erstellt hat, um die Herkunft der polizeilichen Erkenntnisse zu belegen, nachdem sich herausgestellt hatte, dass diesem Gerücht nachgegangen werden muss. Dieses Vorgehen ist nachvollziehbar und spricht in keinsten Weise gegen den Wahrheitsgehalt des Berichts. Inwiefern gegen strafprozessuale Bestimmungen verstossen wurde bzw. welche Bestimmungen der StPO bei den Beweiserhebungen verletzt worden sein sollen, ist weder ersichtlich noch wird dies von der Verteidigung dargelegt. Gemäss Art. 306 Abs. 1 StPO stellt die Polizei im Ermittlungsverfahren auf der Grundlage von Anzeigen, Anweisungen der Staatsanwaltschaft oder eigenen Feststellungen den für eine Straftat relevanten Sachverhalt fest. Die vom Polizisten BE. _____ weitergeleitete Information stellt eine eigene Feststellung im Sinne von Art. 306 Abs. 1 StPO dar. Das Vorgehen der Polizei stand damit im Einklang mit der StPO, die Aussagen von AW. _____ sind verwertbar.

14.4.2 Vorbringen der Verteidigung zu den Aussagen von AW. _____

In materieller Hinsicht wendet die Verteidigung ein, die Aussagen von AW. _____ seien nicht glaubhaft. Anfänglich habe er noch angegeben, lediglich über AX. _____ über die Tat erfahren zu haben, später will er dann die Erzählungen von Q. _____ persönlich wahrgenommen haben. AW. _____ mache auch vermehrt Erinnerungslücken geltend, was insbesondere angesichts der Schwere und Bedeutung der Tat doch sehr erstaune. Bezüglich gewisser Punkte wie Ort und Art der Wunde von Q. _____ habe er zudem eingehend und ausführlich falsche Angaben gemacht. Viele Informationen, welche er schildere, seien auch den Medien zu entnehmen gewesen. Dies zeige sich insbesondere darin, dass er auch von den Medien verbreitete Falschaussagen wie beispielsweise die unzutreffende Personenbeschreibung von Q. _____ oder die Möglichkeit einer dritten Täterschaft selbst auch wiedergegeben habe. Es sei davon auszugehen, dass AW. _____ nur deshalb belastende Aussagen gemacht habe, um die ausgesetzte Belohnung zu erhalten. Komme hinzu, dass auch AW. _____ anfänglich nur von einem Täter gesprochen habe, was mit der Hypothese, dass Q. _____ die Tat alleine begangen habe, im Einklang stehe.

14.4.3 Würdigung der Aussagen durch die Kammer

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass es die Polizei war, welche auf den Zeugen zuzug und nicht umgekehrt. Wäre es AW._____ um Geld gegangen, hätte er von sich aus mit der Polizei Kontakt aufnehmen müssen, was nicht der Fall war. Zudem ist die Frage der ausgesetzten Belohnung und diejenige der Motivation von AW._____, Aussagen zu machen, nach Ansicht der Kammer irrelevant. Zum einen ist eine materielle Motivation, Aussagen zu machen, kein Hinweis darauf, dass die Aussagen auch falsch sind. Zum anderen würde eine solche Motivation nicht erklären, wieso AW._____ durchgehend und überzeugend darauf bestanden hat, dass der Beschuldigte der Haupttäter war, wenn er dies nicht so von Q._____ gehört hätte. Wäre es AW._____ tatsächlich nur um die Belohnung gegangen, hätte er diese auch erhalten, wenn er lediglich Q._____ als Täter benannt hätte. Umso mehr als dieser die Tat in der Zwischenzeit bekanntlich eingestanden bzw. auf sich genommen hat. Aus Sicht von AW._____ bestand somit keine materielle Motivation, einen weiteren Täter zu belasten. Insbesondere sind keine Gründe dafür ersichtlich, wieso AW._____ – zusätzlich zum tatsächlichen Täter – einen Unschuldigen belasten sollte, welcher ihm gänzlich unbekannt ist und zu welchem er keine Verbindung aufweist.

Am 25. November 2014 gab AW._____ an, Q._____ ungefähr eine Woche nach der Tat zusammen mit seinem Kollegen AX._____ getroffen zu haben. Q._____ habe AX._____ erzählt, dass er mit seinem Vater nach Spiez gegangen sei und sie umgebracht hätte (pag. 5149). AX._____ habe ihm später mehr davon erzählt. Er habe ausgeführt, dass Q._____ und sein Vater zu diesen Personen gegangen seien. Der Vater habe die Frau festgehalten und dann zu Q._____ gesagt, er solle durchschneiden (pag. 5150). Auf Frage, ob er etwas über die Rolle der beiden beim Tötungsdelikt sagen könne, gab AW._____ an, das Ziel der beiden sei es gewesen, zu töten. Die ganze Arbeit habe eigentlich der Vater gemacht, Alles, die Planung und alles habe der Vater gemacht. Einfach zuletzt habe der Vater das Töten der Frau Q._____ überlassen. Zuerst habe der Vater das erste Opfer, den Mann, umgebracht. Dann habe Q._____ die Frau umgebracht (pag. 5153). Bereits in der ersten Einvernahme vom 25. November 2014 liess AW._____ keine Zweifel daran offen, dass sowohl der Beschuldigte als auch Q._____ an der Tat beteiligt waren. Er benannte denn auch den Vater als Haupttäter. Nach Ansicht der Kammer gibt es keinen Anlass, an diesen Aussagen zu zweifeln. Diese sind glaubhaft, ausführlich und stimmen mit den Fakten überein. AW._____ konnte u.a. korrekte Angaben über die Reihenfolge der Tötungen machen. Diese Informationen waren zum damaligen Zeitpunkt den Medien und der Öffentlichkeit nicht bekannt. Es kann sich dabei also nur um (mittelbares) Täterwissen handeln. Wieso Q._____ gegenüber den beiden oder AW._____ gegenüber der Polizei den Beschuldigten zu Unrecht belasten sollte, ist wie bereits erwähnt nicht ersichtlich. Dass AW._____ gewisse Erinnerungslücken geltend machte, verwundert nicht weiter und lässt angesichts des Umstandes, dass inzwischen fast anderthalb Jahre verstrichen waren und er über ein Geschehen befragt wurde, das er gar nicht selber erlebt hatte, nicht an der Richtigkeit seiner Angaben zweifeln

AW._____ blieb auch anlässlich der Einvernahme vom 28. April 2015 bei seinen Aussagen (pag. 5160 ff.). Er bestätigte explizit, dass Q._____ zusammen mit dem Beschuldigten gehandelt habe. Erst auf Nachfrage, wer alles dabei gewesen sei, gab er an, er denke noch der Bruder V._____. Über den Bruder hätten sie aber nicht viel gesprochen, hauptsächlich über den Vater und über Q._____ (pag. 5161). Auch diese an sich falsche Information vermag die Aussagekraft der Angaben von AW._____ nicht zu erschüttern, zumal es sich bei dieser Auskunft offensichtlich um eine blosser Vermutung von ihm gehandelt hat. Mit Sicherheit konnte er nach wie vor nur den Vater und Q._____ als Täter benennen. Er gab lediglich an, er denke, auch der Bruder sei dabei gewesen. Dies verwundert nicht weiter, wohnte doch auch V._____ der Einvernahme bei. Für AW._____ lag damit der Schluss nahe, dass auch V._____ beteiligt gewesen sein musste, hätte er sich doch ansonsten nicht auch in Haft befunden. Später in der Einvernahme sprach er aber wieder ausschliesslich vom Beschuldigten und Q._____ als Täter, womit klar wird, dass sich seine Aussagen nur auf diese beiden beziehen (pag. 5163). Auch dass AW._____ den genauen Ort der Verletzung von Q._____ nicht mehr bzw. falsch beschrieb, vermag seine Aussagen nicht in Zweifel zu ziehen, zumal es sich dabei letztlich um ein Detail gehandelt hat. Dass Q._____ eine Verletzung aufwies, wird ohnehin sowohl durch AX._____ als auch durch Q._____ selber bestätigt.

Auch in der anschliessenden Konfrontationseinvernahme mit AX._____ blieb AW._____ bei seinen Aussagen, dies auch nachdem er von der Staatsanwältin wiederholt auf die Wahrheitspflicht als Zeuge aufmerksam gemacht wurde (pag. 5175).

Schliesslich vermag die Kammer entgegen den Ausführungen der Verteidigung auch keinen Widerspruch zum informellen Gespräch gemäss Berichtsrapport vom 23. Oktober 2014 zu erkennen. Darin ist festgehalten, dass AW._____ von AX._____ persönlich erfahren habe, dass Q._____ zusammen mit seinem Vater die Tötungen in Spiez begangen habe (pag. 5623). Dies ist insofern zutreffend, als AW._____ die Details zu den Tötungen auch erst von AX._____ erfahren hat. In der ersten Einvernahme vom 25. November 2014 gab er denn auch an, Q._____ habe in seiner Anwesenheit lediglich erwähnt, dass er die beiden umgebracht habe. Er selbst sei jedoch nicht in der Position gewesen, nachzufragen. Er habe später bei AX._____ nachgefragt (pag. 5149).

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass durchaus auf die glaubhaften Aussagen von AW._____ abgestellt werden kann. Er hat stets und widerspruchsfrei bezeugt, dass Q._____ selbst und danach auch AX._____ erzählt haben, dass er, Q._____, zusammen mit seinem Vater die beiden Personen in Spiez umgebracht habe, wobei sein Vater, der Beschuldigte, bei Planung und Ausführung die Hauptperson gewesen sei. Auch dies deutet erneut darauf hin, dass sowohl der Beschuldigte als auch Q._____ Tathandlungen vorgenommen bzw. auf die Opfer eingewirkt haben.

Ob sich die Tat nun jedoch effektiv im Detail genau so abgespielt hat, wie Q._____ dies seinem Kollegen erzählt, und wie dies AW._____ so mitbekommen hat, ist allerdings fraglich. Zwar sind diese Schilderungen mit dem Spu-

renbild übereinstimmend, aber doch nicht so, dass nur dieser Ablauf möglich und mithin bewiesen wäre. Spurenmäßig sind durchaus auch andere Tatabläufe denkbar, weshalb die Kammer den genauen Tatvorgang offen lässt. So ist nach Ansicht der Kammer auch nicht völlig ausgeschlossen, dass Q._____ den genauen Ablauf der Tat etwas verzerrt und seine eigene Rolle darin gegenüber seinem Kollegen verharmlost und beschönigt oder auch übertrieben dargestellt hat, wie er ja nachträglich auch umgekehrt zu Unrecht die ganze Schuld auf sich genommen hat. Auch wenn die von AW._____ vermittelte Version des Tatablaus als durchaus wahrscheinlich erscheint, ist sie nicht zweifelsfrei bewiesen. Der genaue Tatablauf ist jedoch – wie noch aufzuzeigen sein wird – nicht relevant und kann daher offen gelassen werden.

14.5 **Zu den Aussagen von AX._____**

AX._____ wurde am 17. November 2014 erstmals einvernommen (pag. 5114 ff.). Dass er keine Angaben zum Tötungsdelikt machen wollte und damit all seine nachfolgenden Aussagen von einer gewissen Zurückhaltung geprägt und deshalb auch in diesem Sinne zu würdigen sind, ergibt sich bereits aus seiner ersten Antwort. So verneinte er, etwas von diesem Tötungsdelikt gehört zu haben, obwohl dies nachweislich falsch, und angesichts der Schwere des Delikts auch nicht plausibel ist, dass AX._____ diese Information vergessen haben könnte (pag. 5115). Auf erneute Nachfrage gestand AX._____ dann schliesslich ein, Q._____ habe ihm mitgeteilt, dass er zwei Personen umgebracht habe (pag. 5116).

Am 2. Dezember 2014 machte AX._____ etwas ausführlichere Aussagen. Er bestätigte, dass Q._____ ihm gegenüber angegeben habe, er habe zwei Personen umgebracht (pag. 5125). AX._____ verneinte allerdings, jemals mit AW._____ über die Tat gesprochen zu haben (pag. 5129).

Anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit AW._____ vom 28. April 2015 blieb AX._____ dabei, keine Kenntnisse der Tat zu haben (pag. 5170 ff.).

Die Aussagen von AX._____ sind zur Klärung der vorliegend relevanten Frage nicht weiter hilfreich. AX._____ will offenbar keine belastenden Aussagen machen und verneinte deshalb auch, jemals mit AW._____ über die Tat gesprochen zu haben. Dass dies nicht stimmen kann, ergibt sich schon daraus, dass AW._____ wie dargelegt über Täterwissen verfügte, welches er nur über AX._____ erlangt haben kann, zumal er und Q._____ beide bestätigen, sich nur zweimal gesehen zu haben und sich eigentlich nicht zu kennen. Neben dem Täterwissen hatte AW._____ auch Kenntnis vom Heimaufenthalt von Q._____. Auch diese Information konnte er nur über AX._____ erlangt haben (pag. 5161). Ob AX._____ aus Loyalität gegenüber Q._____ oder aus Angst vor möglichen Konsequenzen keine Aussagen machen will, muss offen bleiben.

14.6 **Zu den Aussagen von AJ._____**

Weitere Indizien, welche den erstellten Sachverhalt stützen, werden im Folgenden dargelegt. Dazu gehören die Aussagen von AJ._____, der Exfreundin des Beschuldigten.

Die Verteidigung moniert in diesem Zusammenhang, die Aussagen von AJ._____ würden keine Täterschaft des Beschuldigten nahelegen. Zum einen sei ihre Aussage, die Bemerkung des Beschuldigten, er habe zwei Menschen auf dem Gewissen, könne (entgegen ihren anfänglichen Angaben) durchaus auch erst vor einem Jahr erfolgt sein, nur auf suggestive Nachfrage durch die Polizei erfolgt. Zum anderen hätten der Beschuldigte und seine Exfrau (zumindest aus seiner Sicht) tatsächlich auch zwei Menschen auf dem Gewissen, nämlich die beiden Söhne.

Zunächst ist festzuhalten, dass auf die Aussagen von AJ._____ abgestellt werden kann. Sie machte genaue und detailreiche Angaben und es sind keine Hinweise dafür vorhanden, dass sie den Beschuldigten zu Unrecht belasten möchte. Im Gegenteil machte sie äusserst zurückhaltende Angaben und wollte sich weder zur Frage, ob der Beschuldigte gedroht habe, dem Heimleiter etwas anzutun, noch zur Frage, ob der Beschuldigte sie jemals geschlagen habe, äussern (pag. 5187 und 5202).

AJ._____ gab wiederholt an, dass der Beschuldigte im Alkoholrausch erwähnt habe, dass er etwas auf dem Gewissen habe, von dem sie besser keine Kenntnis habe. Zum Zeitpunkt, wann der Beschuldigte sich erstmals so geäussert hat, konnte sie jedoch keine genauen Angaben machen (pag. 5189, 5196). Auch ob der Beschuldigte gar explizit angegeben hatte, dass er zwei Menschenleben auf dem Gewissen habe, konnte AJ._____ nicht mehr mit Sicherheit angeben (pag. 5197).

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Aussagen von AJ._____ durchaus als Hinweis auf die Täterschaft des Beschuldigten gewertet werden können und den bereits begründeten Schluss tendenziell stützen, angesichts ihrer Vagheit in zeitlicher Hinsicht jedoch nur von begrenztem Beweiswert sind und seine Mittäterschaft alleine sicherlich nicht beweisen.

14.7 Zu den Aussagen der Eltern von AJ._____

Die Eltern der Exfreundin des Beschuldigten gaben an, dass der Beschuldigte auf eine Diskussion über die Tötungsdelikte von Spiez heftig reagiert habe. Er habe gesagt, dass so einer das verdient habe. Der Beschuldigte hat daraufhin erzählt, seine Kinder seien dort gewesen und ihnen wären schlimme Dinge widerfahren (pag. 5551 und 5555). Dieser Vorfall ist insofern von Bedeutung, als er zeigt, dass der Beschuldigte auch Jahre nach dem Heimaufenthalt seiner Kinder einen grossen Groll gegen T._____ hegte und die Tötungen gar öffentlich verteidigte. Dieser Vorfall belegt, dass durchaus ein Motiv für die Tat vorhanden war und die Ausführungen der Verteidigung, der Beschuldigte habe diesen Vorfällen im Heim zum Zeitpunkt der Tötungen keine grosse Bedeutung mehr beigemessen, nicht zutreffend sind. Die Aussagen der Eltern AJ._____ stellen daher einen weiteren Hinweis auf die Täterschaft des Beschuldigten dar, auch wenn dieser nicht überbewertet werden darf.

14.8 Aktenkundiger Vorfall vom 4. Juli 2003

Weiter ist ein Vorfall dokumentiert, welcher belegt, dass der Beschuldigte bereits zum damaligen Zeitpunkt, also während des Heimaufenthalts seiner Söhne

im Sommer 2003, Todesdrohungen gegenüber dem Opfer ausgestossen hat. Daraus ergibt sich, dass zumindest im damaligen Zeitpunkt primär der Beschuldigte massive Hassgefühle gegenüber T._____ hegte. Diese Hassgefühle sind offenbar im Laufe der Zeit nicht abgekühlt, wie aus den Aussagen von AJ._____ und deren Eltern ersichtlich ist, womit entgegen den Ausführungen der Verteidigung auch im Zeitpunkt der Tat ein Motiv des Beschuldigten vorgelegen hat.

14.9 **Persönlichkeit des Beschuldigten und von Q._____**

Bereits die Vorinstanz hat darauf hingewiesen, dass es Charakter und Persönlichkeit des Beschuldigten und die damalige Abhängigkeit Q._____s von seinem Vater nur als schwer vorstellbar erscheinen lassen, dass Q._____ alleine gehandelt hat. Die Verteidigung hielt dem anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung entgegen, dass das Machtgefüge aufgrund der damaligen schlechten psychischen Verfassung von Q._____ ausser Gleichgewicht geraten sei. Q._____ sei im Gegensatz zu seinem Vater einschlägig vorbestraft und bereits zuvor durch Gewaltausbrüche aufgefallen. Q._____ verfüge nicht nur über ein Motiv, er zeichne sich auch durch eine ausserordentliche Gefühlskälte aus, welche sich insbesondere auch in den Briefen an seine Mutter manifestiert habe. Es sei durchaus zutreffend, dass der Beschuldigte für seine Familie einstehe, weshalb er das Opfer 2003 denn auch konfrontiert habe. Damals sei es aber eben gerade nicht zu einer Eskalation gekommen (pag. 6311 f.).

Persönlichkeitsmerkmale bzw. Auffälligkeiten in der Psyche und Persönlichkeit lassen grundsätzlich keine gesicherten Rückschlüsse auf die Täterschaft im vorliegenden Fall zu. Dennoch erscheint – unter Berücksichtigung des damals bestehenden Verhältnisses zwischen Vater und Sohn – als weitaus wahrscheinlicher, dass die beiden zusammen gehandelt haben. Dieser nachfolgend zu begründende Schluss kann daher durchaus als Hinweis auf die Beteiligung des Beschuldigten gewertet werden: Zwar attestierte die Psychiaterin Q._____ im Tatzeitpunkt eine Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung, eine Störung des Sozialverhaltens mit depressiver Störung sowie eine gestörte Persönlichkeitsentwicklung (pag. 6330). Dass diese Störung jedoch zu einem Aufbegehren und einem Loslösen vom Vater geführt hätte, ist nicht aktenkundig. Im Gegenteil ist explizit festgehalten, dass zum damaligen Zeitpunkt ein Abhängigkeitsverhältnis von Q._____ zu seinem Vater bestand, welches in Kombination mit seinen Störungen zu einer mittelgradigen bis schweren Verminderung der Steuerungsfähigkeit geführt hatte (pag. 6331). Die Abhängigkeit vom Vater war damit äusserst gross. Dies wird denn auch durch die Aussage von Q._____ anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigt. So gab er an, dass sein Vater zum damaligen Zeitpunkt nicht auf seine Anweisungen gehört hätte. Zwar machte er geltend, er habe seinen Vater nicht angewiesen, sondern lediglich darum gebeten, beim Auto zu bleiben. Angesichts des überfürsorglichen Verhaltens des Beschuldigten ist aber nur schwer vorstellbar, dass dieser seinen damals noch minderjährigen Sohn alleine zum Gespräch mit T._____ hätte gehen lassen. Das Beziehungsgefüge zwischen Vater und Sohn stellt damit ein weiteres, wenn auch nicht entscheidendes Indiz für die Mittäterschaft des Beschuldigten dar.

14.10 Spurenlage

Die am Tatort vorgefundene Spurenlage belegt, dass sich der Beschuldigte auch dort aufgehalten hat, was denn durch die Verteidigung auch nicht bestritten wird (pag. 5581 und 5586).

Trotzdem bringt die Verteidigung in diesem Zusammenhang vor, die Mischspur mit den Nebenmerkmalen des Beschuldigten (Hauptspurengerber ist T._____) könnte auch durch Q.____ dorthin übertragen worden sein. Dies erachtet die Kammer angesichts des Umstands, dass die Spur keine DNA von Q._____ aufweist, als höchst unwahrscheinlich. Hingegen kann nicht gesagt werden, zu welchem Zeitpunkt diese Spur gelegt wurde, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Spur erst nach den Tötungen gelegt wurde. Dass der Beschuldigte mit dem Blut von T._____ in Berührung kam, ohne in ein Kampfgeschehen involviert gewesen zu sein, ist jedoch wiederum nur schwer vorstellbar. Schliesslich spricht auch der Umstand, dass am Tatort nur eine DNA Spur des Beschuldigten sichergestellt werden konnte, nicht gegen dessen (Mit-)Täterschaft. Bei einem Kampfgeschehen – insbesondere einem solchen, bei dem das Opfer kaum zu Widerstand fähig war – müssen nicht zwingend DNA Spuren hinterlassen werden. Und dass dem gegenüber am Tatort zahlreiche Spuren von Q._____ festgestellt werden konnten, ist ohne weiteres dadurch erklärbar, dass dieser während der Tat einen Durchstich des linken Unterarms erlitten, stark geblutet und deshalb in der Folge umfangreiche Spuren gelegt hatte.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Spurenlage eine Täterschaft des Beschuldigten zwar nahe legt, jedoch alleine betrachtet nicht rechtsgenügend zu beweisen vermag. Sie ist aber als weiteren Hinweis auf die Täterschaft zu werten, welcher das dargelegte Beweisergebnis der Kammer stützt.

14.11 Aussageverhalten

Ohne dem Aussageverhalten entscheidende Bedeutung beimessen zu wollen, ist doch zu bemerken, dass sowohl das Verhalten von Q._____ als auch dasjenige des Beschuldigten Fragen aufwerfen. Es ist nicht ersichtlich, wieso Q._____ derart lange hätte schweigen sollen, wäre seine Tatversion denn zutreffend gewesen. Denn damit hätte er in Kauf genommen, dass sowohl sein Bruder, als auch sein Vater unschuldig in Untersuchungshaft gesessen wären. Umgekehrt ist unverständlich, wieso der Beschuldigte selbst zum jetzigen Zeitpunkt noch weiter schweigen sollte, wenn er nicht Täter ist, nachdem sein Sohn zwischenzeitlich ohnehin rechtskräftig verurteilt worden ist. Immerhin drohen dem Beschuldigten eine lebenslängliche Freiheitsstrafe und eine Verwahrung.

14.12 Beweiswürdigung bezüglich der Verhältnisse in der pädagogischen Lebensgemeinschaft Spiez

Bezüglich dieses Aufenthalts schliesst sich die Kammer beweiswürdigend den Ausführungen der Vorinstanz an (pag. 7960 f., S. 73 f. der Entscheidungsbegründung und pag. 7948 ff., S. 60-62 der Entscheidungsbegründung). Zwar ist es in der pädagogischen Lebensgemeinschaft offenbar durchaus zu nicht angemessenen Disziplinierungen von Kindern und Jugendlichen gekommen, wozu vereinzelt auch körperliche oder demütigende Strafen gehörten. Es herrschte jedoch keineswegs ein rüdes

Regime oder gar ein Klima von Gewalt und Angst. Allgemein kann festgehalten werden, dass die Kinder, welche sich zum damaligen Zeitpunkt in der Lebensgemeinschaft aufgehalten haben, die dortige Atmosphäre grösstenteils als gut bezeichneten, die Gemeinschaft schätzten und sich dort zuhause fühlten.

Bei Q._____ kam es offenbar zu einem Vorfall, bei dem er seine Hosen und/oder sein Bett einnässte und daraufhin seine nassen Kleider und/oder sein Bettzeug im Keller selber auswaschen musste, was er als äusserst demütigend empfand. Eigentliche Übergriffe ihm oder seinem Bruder gegenüber sind jedoch nicht belegt. Vielmehr ist erwiesen, dass einige der Schilderungen von Seiten der Familie A._____ über die Behandlung der Knaben im Heim schlicht falsch sind. So wurde verschiedentlich behauptet, Q._____ habe seine Kleider trotz grosser Kälte, zum Teil war von Schnee die Rede, knapp bekleidet am Dorfbrunnen auswaschen müssen. In der Nähe der pädagogischen Lebensgemeinschaft gibt es jedoch gar keinen Dorfbrunnen, und die beiden Knaben waren im Sommer in der pädagogischen Lebensgemeinschaft platziert.

Mithin ist kein Ereignis bekannt, welches das vorliegende Tötungsdelikt rund 10 Jahre später auch nur ansatzweise nachvollziehbar erscheinen liesse.

14.13 Beweiswürdigung bezüglich Tatmotiv

AJ._____ bestätigte, dass der Beschuldigte eine grosse Wut gegenüber dem Heimleiter gehegt habe. Auf Frage, ob der Beschuldigte jemals die Absicht geäussert habe, diesem etwas anzutun, verweigerte sie die Aussage (pag. 5187). Es ist damit offensichtlich, dass der Beschuldigte äusserst heftige Ressentiments gegen T._____ hegte, was auch im aktenkundigen Vorfall (Todesdrohungen) in Erscheinung trat. Dass diese Wut- bzw. Hassgefühle auch Jahre nach dem Heimaufenthalt der Söhne noch eine relevante Rolle im Leben des Beschuldigten spielten, ergibt sich aus den Aussagen der Eltern von AJ._____, welche berichteten, dass der Beschuldigte in Rage geraten sei, nachdem sie über das Tötungsdelikt gesprochen haben. Er habe geäussert, dass es um so jemanden nicht schade sei (pag. 5551 und 5556). Damit kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte zumindest aus seiner Sicht im Zeitpunkt der Tötungen ein Motiv für die Tat hatte. Dieses lag in der angeblich unangemessenen Behandlung seiner Söhne resp. namentlich von Q._____ während deren Aufenthalt in der pädagogischen Lebensgemeinschaft in Spiez. Welche Überlegungen und inneren Vorgänge den Beschuldigten und Q._____ schliesslich genau zu dieser Tat bewogen haben, kann und muss offen gelassen werden. Fest steht, dass insofern von einem Motiv gesprochen werden kann, als die Behandlung der Gebrüder Q und V._____ in der Lebensgemeinschaft den Hass des Beschuldigten provoziert und schliesslich Jahre nach dem Aufenthalt zur Tötung von T._____ (und dessen Partnerin) geführt hat.

Damit ist auch erstellt, dass der Beschuldigte und Q._____ den Tatentschluss gemeinsam vor ihrer Ankunft in Spiez gefasst haben müssen, was sich im Übrigen bereits daraus ergibt, dass sie mit der Tatwaffe angereist sind. Ein Gespräch, wie es von Q._____ geltend gemacht wird, war zu keinem Zeitpunkt geplant. Vielmehr ging es ausschliesslich darum, Rache zu nehmen und zu töten.

Zusammen mit der Vorinstanz sieht die Kammer das Motiv der Tötung von U._____ darin, dass diese als Zeugin anwesend war, eingegriffen hat bzw. ihrem Freund zu Hilfe kommen wollte und deshalb durch den Beschuldigten und seinen Sohn eliminiert werden musste. Dass beide Täter mit der Eliminierung der Zeugin einverstanden waren, zeigt sich zum einen darin, dass sie die Tat gegen T._____ ausführten, obwohl sie Kenntnis von der Anwesenheit einer Zeugin hatten, sowie insbesondere auch in der äusserst brutalen Art der Tatausführung mit den zahlreichen heftigen Stichverletzungen, welche nur zum sofortigen Tod führen konnten.

Noch ein Wort zum Zeitpunkt der Tat und somit zur Frage, warum der Beschuldigte und sein Sohn Q._____ gerade im Frühjahr 2013 diesen Tatentschluss gefasst haben. Wie bereits erwähnt, kann der Heimaufenthalt der Knaben vor 10 Jahren objektiv betrachtet nie ein auch nur halbwegs nachvollziehbares Motiv für die Tat gewesen sein. T._____ scheint aber im Familiensystem A._____ stellvertretend für den Rest der Welt immer mehr eine Sündenbockstellung zugeschrieben worden zu sein, dem alles Negative angelastet wurde, das ihnen effektiv oder vermeintlich widerfahren ist. Allerdings muss offen bleiben, von wem die Initiative zur Tötung von T._____ effektiv ausgegangen ist. Q._____ machte sinngemäss geltend, dass ihm der Rauswurf aus der Schule und der Wechsel in die «Dubbeli-Klasse» sowie das Fehlen einer Lehrstelle zu Schaffen gemacht habe, und ihm in dieser Krise die früheren Verletzungen im Heim wieder hoch gekommen seien und damit der Wunsch, diese durch die Tötung von T._____ gewissermassen zu verarbeiten (pag. 6300 ff). Dem gegenüber erklärt die Vorinstanz anhand verschiedener Äusserungen, dass es vielmehr der Beschuldigte gewesen sein müsse, welcher auf Rache geschworen habe, weil es ihn offensichtlich mehr belastet habe als Q._____ selber. Von wem aus der Anstoss zur Tat tatsächlich ausgegangen ist, ist unklar und muss offen bleiben. Der Zeitpunkt der Tat wäre jedoch mit der Krise, in die Q._____ mit dem bevorstehenden Übertritt von der Schule, in der er faktisch gescheitert war, ins Berufsleben, das sich ihm einigermassen perspektivlos präsentierte, geschlittert war, weitgehend erklärbar.

15. **Erwiesener Sachverhalt**

Gestützt auf diese Beweiswürdigung geht die Kammer von folgendem Sachverhalt aus, den sie als erwiesen erachtet:

Die beiden Knaben V._____ und Q._____ waren im Sommer 2003 für ca. 6 ½ Wochen in der pädagogischen Lebensgemeinschaft in Spiez platziert, wo sie sich unwohl und aufgrund der Behandlung durch T._____ und seiner damaligen Lebensgefährtin gedemütigt gefühlt haben, was insbesondere den Beschuldigten mit starker Wut erfüllt hat, so dass es bereits damals zu Todesdrohungen seinerseits gegenüber dem Opfer T._____ kam. Aufgrund dieser Ereignisse und infolge der persönlichen Krise, in welche Q._____ im Frühjahr 2013 geraten war, entschlossen sich der Beschuldigte und Q._____, am 11. Mai 2013 nach Spiez zu fahren und an T._____ Rache zu nehmen und ihn umzubringen.

Gemeinsam fuhren der Beschuldigte und sein damals 16-jähriger Sohn Q._____ im Verlaufe des Morgens nach Spiez zur dortigen Pädagogischen Le-

Lebensgemeinschaft und klingelten an der Haustür. Die 12-jährige Bewohnerin der Lebensgemeinschaft, L._____, öffnete die Tür und antwortete auf entsprechende Frage, dass T._____ da sei, die frühere Partnerin aber nicht mehr, da T._____ jetzt eine andere Freundin habe. L._____ begab sich in der Folge in den ersten Stock und von dort über eine weitere Treppe hinauf in die Dachwohnung von T._____, wo sie auf U._____ traf, welche bereits aufgestanden war, während T._____ noch im Bett lag und schlief. Im Schlafzimmer hob sie ihre Katze auf und begab sich mit dieser wieder ins Parterre in ihr Zimmer, wobei sie den beiden Männern im 1. Stock beim Vorbeigehen ausrichtete, sie könnten nun nach oben gehen. Der Beschuldigte ist als erster die Treppe hoch gestiegen und forderte Q._____ auf, vorerst zu warten. Kurz darauf ging jedoch auch Q._____ die Treppe hoch. Wenig später, nachdem T._____ aufgestanden war und begonnen hatte, sich anzuziehen, griffen ihn der Beschuldigte und/oder Q._____ mit dem Messer an, wobei davon auszugehen ist, dass die ersten Messerstiche in den Rücken erfolgt sind. Anhand der Schilderung von Q._____ gegenüber seinem Kollegen AX._____ und gestützt auf die Interpretation des Verletzungsbildes und der Auffundsituation von T._____ durch das IRM sowie aufgrund der beiden Psychogramme von Vater und Sohn A._____ erscheint nahe liegend, dass es der Beschuldigte war, welcher zuerst T._____ mit einem Messer attackiert und mehrfach schwer und schliesslich tödlich verletzt hat, während in der Folge Q._____ höchst wahrscheinlich mit der vor Ort aufgefundenen Schere U._____, welche ihrem Freund zu Hilfe eilen wollte, angriff und verletzte, wobei ihr die tödlichen Verletzungen schliesslich mit dem Messer beigebracht wurden. Im Gegensatz zu dem in der Anklageschrift geschilderten Tatablauf, welcher durch die Vorinstanz übernommen wurde, lässt es die Kammer offen, wer der beiden Täter genau welche Tathandlungen vorgenommen und wer den Opfern welche Verletzungen zugefügt hat. Zwar ist der von der Vorinstanz als erwiesen angesehene Tatverlauf durchaus wahrscheinlich, jedoch letztlich nicht erwiesen. Es genügt die Feststellung, dass der Beschuldigte und Q._____ die Tat gemeinsam geplant und verübt haben, und insbesondere auch mit der Eliminierung der unbeteiligten U._____ einverstanden waren.

Nach der Tat schlichen sich die beiden Täter unter Mitnahme des Messers und des zweiten Tatinstrumentes, welche beide nicht aufgefunden werden konnten, aus dem Haus und fuhren mit dem Auto des Beschuldigten in Richtung Bern.

V. Rechtliche Würdigung

16. Mittäterschaft bezüglich der Tötungen

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen der Mittäterschaft zutreffend wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (pag. 7963, S. 75 der Entscheidungsbegründung).

Der Beschuldigte und Q._____ haben sich – wie die Beweiswürdigung ergeben hat – gemeinsam dazu entschlossen, T._____ mit dem von ihnen mitgeführten Messer zu töten. Sie haben die Tat gemeinsam ausgeführt und beide zumindest auf eines der Opfer eingewirkt. Der Beschuldigte und Q._____ haben sich zu-

dem beide am Tattag zumindest konkludent entschlossen, die anwesende und nicht unerwartet auftauchende Zeugin U._____ mit dem gleichen Tatwerkzeug umzubringen. Zweifelsfrei ist auch bezüglich der Tötung von U._____ – auch wenn sie nicht eigentliches Ziel des Angriffs war – von Mittäterschaft des Beschuldigten und Q._____ auszugehen. Denn Mittäterschaft kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch durch die tatsächliche Mitwirkung bei der Ausführung begründet werden, wobei konkludentes Handeln genügt und damit auch an spontanen, nicht geplanten Aktionen oder unkoordinierten Straftaten Mittäterschaft möglich ist (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_208/2015 vom 24. August 2015, E. 12.3).

Damit liegt bezüglich beider Tötungen ein gemeinsames und koordiniertes Zusammenwirken und Mittäterschaft im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor.

17. **Mordqualifikation**

Zu prüfen ist vorliegend, ob die beiden Tötungen als Mord im Sinne von Art. 112 StGB zu qualifizieren sind. Des Mordes macht sich schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen tötet und dabei besonders skrupellos handelt, namentlich wenn sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich sind.

Die Vorinstanz hat die zur Erfüllung des Tatbestands erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen zutreffend und ausführlich erläutert. Darauf kann verwiesen werden (pag. 7963 ff., S. 75-77 der Entscheidungsbegründung). Kurz zusammengefasst ist von einem Mord auszugehen, wenn der Täter besonders skrupellos handelt, was insbesondere anhand der Beweggründe und der Tatausführung zu beurteilen ist.

T._____ wurde aus Rache über die als demütigend empfundene Behandlung der Söhne des Beschuldigten umgebracht. Die Tat geschah über 10 Jahre nach dem Heimaufenthalt der Söhne. Der Beweggrund steht in keinem Verhältnis zum Anlass der Tat und offenbart eine aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens. U._____ ihrerseits wurde umgebracht, da sie sich als Freundin von T._____ am Tatort aufhielt und so Zeugin der Tötung ihres Freundes wurde, und wohl auch, weil sie die Tat an ihrem Freund zu verhindern versuchte bzw. verhindern wollte. Bei ihrer Tötung handelt es sich um einen sogenannten Eliminationsmord, welcher ebenfalls von einer äusserst krassen Missachtung menschlichen Lebens zeugt. Die Beweggründe für beide Tötungen sind als äusserst verwerflich zu qualifizieren.

Anzumerken ist, dass die Ausführungen der Verteidigung, es sei zu Gunsten des Beschuldigten anzunehmen, dass dieser in einem Wutaffekt gehandelt habe, vorliegend nicht zu hören sind. Der Beschuldigte hat ganz offensichtlich nicht in einem Wutaffekt, welcher durch eine konkrete und zumindest ansatzweise nachvollziehbare Handlung provoziert worden wäre, gehandelt. Vielmehr lagen die Ereignisse, welche vorliegend zur Tötung geführt haben, Jahre zurück. Der Beschuldigte hat einen teilweise offen geäusserten unbändigen Hass auf T._____ empfunden und sich aufgrund dieser Hassgefühle zur Ausübung von Rache entschlossen. Im

Übrigen würde selbst das Vorliegen eines (nicht entschuldbaren) Affekts Mord nicht ausschliessen (BGE 101 IV 279 E 5).

Weiter haben der Beschuldigte und Q._____ bei der Tatausführung eine erschreckende Skrupellosigkeit an den Tag gelegt. Sie haben völlig überraschend auf die hilflosen Opfer eingewirkt und diesen mit einem Messer mindestens 56 bzw. 65 Stich- und Schnittverletzungen zugefügt. Die Tat war von äusserster Brutalität. Den Opfern wurden verschiedene Verletzungen beigelegt, welche für sich alleine bereits zum Tod geführt hätten. Der Beschuldigte und sein Mittäter haben mit grösster Härte und Kaltblütigkeit auf beide Opfer eingestochen. Die Tatausführung war damit besonders verwerflich.

Auch die Vorinstanz hat sich zur Kaltblütigkeit des Vorgehens und zum Nachtatverhalten geäussert und festgehalten, dass sich auch darin die besondere Skrupellosigkeit manifestiert habe (pag. 7966, S. 78 der Entscheidungsbegründung). Die Kammer schliesst sich diesen Ausführungen insofern an, als auch sie das Vorgehen des Beschuldigten als kaltblütig erachtet. Die beiden Täter haben sich – als sie ihren Tatentschluss gefasst hatten – durch nichts von der Tat abbringen lassen. Zwar haben sie die Tötungen an einem Samstag ausgeführt, an dem mutmasslich keine bzw. nur wenige Kinder anwesend waren. Als ihnen jedoch die erst 12-jährige L._____ die Türe geöffnet hat, haben sie sich dadurch nicht von der Tat abhalten lassen. Ebenso wussten sie bereits vor dem Betreten des Hauses, dass sich eine gänzlich unbeteiligte Frau, U._____, ebenfalls in der Wohnung aufhalten würde. Dass die Tat dennoch ausgeführt wurde, zeugt von einer erheblichen Kaltblütigkeit.

Das Nachtatverhalten ist jedoch nach Ansicht der Kammer nicht als besonders skrupellos zu werten. Zwar sind die beiden Täter bei der Spurenbeseitigung einigermassen effizient vorgegangen, indem sie die Tatwaffen beseitigt haben, so dass diese nicht mehr aufgefunden werden konnten. Zudem hat zumindest der Beschuldigte sein Leben nach der Tat ungerührt weitergeführt. Im Gegensatz zu seinem Sohn hat er keine Auffälligkeiten im Verhalten gezeigt oder gar Freunden von der Tat erzählt. Hingegen hat auch er gegenüber seiner Exfreundin in alkoholisiertem Zustand angetönt, etwas Belastendes auf dem Gewissen zu haben, was doch darauf hindeutet, dass die Tat auch den Beschuldigten nicht völlig unberührt gelassen hat. Bei der Beurteilung des Verhaltens nach der Tat ist ohnehin grosse Zurückhaltung geboten. Das Bestreben, Tatspuren zu verwischen und eine Entdeckung zu vermeiden deutet nicht auf besondere Verwerflichkeit hin (TRECHSEL/GETH, Praxis-kommentar Schweizerisches Strafrecht, 3. Auflage 2018, N 24 zu Art. 112).

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte durch seine Tat eine Vielzahl an Mordelementen erfüllt und dadurch in mehrerer Hinsicht besonders skrupellos im Sinne von Art. 112 StGB gehandelt hat. Die Tatbestandsvoraussetzungen des Mordes sind vorliegend klar erfüllt. Die Tötung von T._____ ist aus Rache und die Tötung von U._____ zum Schutz vor Strafverfolgung und damit aus besonders verwerflichen Beweggründen erfolgt. Beide Tötungen wurden äusserst brutal ausgeführt. Der Beschuldigte hat während der Tat eine enorme Gefühlskälte an den Tag gelegt und eine erschreckende Missachtung menschlichen

Lebens gezeigt. Er ist daher des Mordes an T._____ und U._____, gemeinsam begangen mit Q._____, schuldig zu erklären.

VI. Strafzumessung

18. Allgemeines zur Strafzumessung

Die Vorinstanz hat die Grundlagen der Strafzumessung zutreffend wiedergegeben, darauf wird verwiesen (pag. 7967 f., S. 79 f. der Entscheidungsbegründung).

19. Strafraumen Mord

Der Strafraumen für Mord liegt zwischen einer Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren bis hin zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe (Art. 112 StGB).

Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass vorliegend zwar die Strafzumessung für zwei Tötungen vorzunehmen ist, es sich dabei jedoch um eine einheitliche Tatbegehung handelt. Beide Morde wurden gemeinsam begangen und gründen auf einem einheitlichen Tatentschluss. Zudem ist es nicht möglich zu beurteilen, welche Tat konkret schwerer wiegt. Die Tatkomponenten für beide Tötungen sind damit gemeinsam zu bestimmen (vgl. auch pag. 7968, S. 80 der Entscheidungsbegründung). Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, handelt es sich bei dieser erläuterten Abgrenzung ohnehin nur um eine theoretische Frage: Es kann vorweggenommen werden, dass die Kammer für beide Morde einzeln betrachtet eine lebenslängliche Freiheitsstrafe als einzig angemessene Strafe erachten würde.

20. Objektive Tatkomponenten

Zur Strafzumessung ist vorweg anzumerken, dass sich die Schwere der Tat und das Verschulden bereits aus dem tatbestandsmässigen Handeln des Beschuldigten ergeben. Die Tötung eines Menschen wiegt stets schwer, insbesondere wenn der Tatbestand des Mordes erfüllt ist. Das Doppelverwertungsverbot verbietet es, Umstände, welche die Tatbestandsmässigkeit begründen, bei der Strafzumessung strafferhöhend zu gewichten. In welchem Ausmass das inkriminierte Handeln aufgrund der genannten Umstände besonders skrupellos im Sinne des Tatbestands ist, ist aber bei der Strafzumessung sehr wohl zu berücksichtigen. Dies verstösst gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht gegen das Doppelverwertungsverbot. Die besondere Skrupellosigkeit im Sinne von Art. 112 StGB kann mehr oder weniger gross sein. Je skrupelloser der Täter handelt, je ausgeprägter mit anderen Worten die besondere Skrupellosigkeit ist, desto höher ist die Strafe für Mord (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_685/2017 vom 20. September 2017, E. 5.2 und 5.3).

Die Verletzung des geschützten Rechtsguts – das menschliche Leben – wiegt vorliegend äusserst schwer, hat der Beschuldigte doch gleich zwei Menschen, T._____ und U._____, ermordet, wobei U._____ ihr Leben lassen musste, nur weil sie sich zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort aufhielt.

Bei der Strafzumessung für Mord kommt insbesondere der Art und Weise der Tatbegehung besonderes Gewicht zu. Diese wiegt vorliegend, wie erwähnt, sehr

schwer. Der Beschuldigte und sein damals noch minderjähriger Sohn haben mit ihrem Vorgehen eine äusserst grosse Skrupellosigkeit und Rücksichtslosigkeit offenbart. Bereits das Vorliegen einzelner Elemente ihres nachfolgend aufzuzeigenden Vorgehens hätte dazu geführt, dass die Tötungen als Mord zu qualifizieren wären. Der Beschuldigte hat den Tatplan umgesetzt, obwohl er bereits im Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme mit L._____ wusste, dass sich eine unbeteiligte Frau in der Wohnung des Opfers T._____ und mindestens ein unbeteiligtes Kind im gleichen Haus aufhielten. Trotz dieser Anwesenheit mindestens zweier unbeteiligter Personen, wovon es sich beim einen um ein Kind gehandelt hat, hat er sich nicht vom Tatplan abbringen lassen. Der Beschuldigte und sein Mittäter haben das wehrlose Opfer zudem in seinen eigenen Privaträumen überrascht, als dieses erst gerade aufgestanden war. Sie haben sich als harmlose Besucher ausgegeben und konnten so ins Schlafzimmer von T._____ vordringen. Dieses Vorgehen ist als äusserst heimtückisch und raffiniert zu bezeichnen, und offenbart die Skrupellosigkeit des Beschuldigten.

Die Tat selbst war von äusserster Brutalität. Der Beschuldigte und sein Mittäter haben auf den wehrlosen und überraschten T._____ mit grosser Härte mehrfach eingestochen und dadurch ihren absoluten Tötungswillen manifestiert. Es ist anzunehmen, dass T._____ bereits zu Beginn ausser Gefecht gesetzt wurde, so dass er zu keiner Gegenwehr mehr fähig war. Dennoch haben sie weiter auf ihn eingestochen und T._____ Verletzungen zugefügt, welche zum Teil je für sich alleine betrachtet bereits tödlich gewesen wären. Mit diesem Vorgehen haben der Beschuldigte und Q._____ nicht nur eine äusserst grosse, von Hass getragene Brutalität, sondern auch eine erschreckende Entschlossenheit und Gefühlskälte demonstriert.

Das zweite Opfer, U._____, wurde ebenso kaltblütig und brutal ermordet. Auch auf sie wurde mehrfach eingestochen, wobei gegen sie noch ein weiteres Tatinstrument eingesetzt wurde. Die Tatsache, dass auch auf U._____, welche selbst aus Sicht der Täter lediglich ein Zufallsopfer war, derart brutal und unerbittlich mehrfach eingestochen wurde, zeigt wiederum die äusserst grosse Skrupellosigkeit des Beschuldigten. Auch der potentiellen Zeugin wurde keine Chance gelassen; sie musste aus Sicht der Täter ebenso konsequent eliminiert werden. Aufgrund der Heimtücke, der Brutalität, der Entschlossenheit im Vorgehen und der Zufälligkeit bei der Wahl und Eliminierung des zweiten Opfers U._____ ist in beiden Fällen auch innerhalb der Bandbreite von möglichen Sachverhaltsvarianten des Mordes von einem sehr schweren Verschulden des Beschuldigten auszugehen. Die Kammer erachtet für beide Morde daher eine lebenslängliche Freiheitsstrafe als schuldangemessene Sanktion.

21. **Subjektive Tatkomponenten**

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und aus egoistischen Gründen und damit tatbestandsimmanent. Der Beschuldigte hatte den Tatentschluss bereits vorher gefasst und diesen rücksichtslos umgesetzt. Dies zeigt sich darin, dass er mit einem Messer bewaffnet T._____ aufsuchte. Der Beschuldigte wollte für Ereignisse, welche 10 Jahre zurücklagen, Rache an T._____ nehmen.

Die Verteidigung brachte vor, es sei zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte für seine Söhne, für deren Wohlergehen er verantwortlich sei, gehandelt habe, und damit nicht aus egoistischen Beweggründen. Dem ist entgegen zu halten, dass der Beschuldigte selbst Hassgefühle gegenüber T._____ empfand und diesen mit dem Tod bestrafen wollte. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung festgestellt, war er von der Behandlung seiner Söhne während ihres Aufenthalts in der Pädagogischen Lebensgemeinschaft Spiez emotional stärker betroffen als diese zum damaligen Zeitpunkt selbst. Zudem ergab das Beweisergebnis, dass die Söhne selbst keinen körperlichen Strafen ausgesetzt gewesen sein dürften, sich jedoch durch Bestrafungen gedemütigt gefühlt haben. Diese Demütigungen, welche Jahre zurücklagen, können insbesondere angesichts der Grausamkeit der Tat zu keiner anderen Beurteilung des schweren Verschuldens führen. Dass sich der Hass des Beschuldigten gegen T._____, den ehemaligen Betreuer seiner Söhne, richtete, kann im Rahmen der Strafzumessung nicht verschuldensmindernd gewertet werden. Rache stellt ein nichtiger Beweggrund dar, umso mehr als das auslösende Ereignis bereits 10 Jahre zurücklag.

U._____ ihrerseits wurde ebenfalls aus nichtigen Gründen umgebracht. Sie war zufälligerweise als Zeugin am Tatort und musste aus Sicht der Täter als solche eliminiert werden. Da diese nichtigen und äusserst verwerflichen Beweggründe bereits im Rahmen der rechtlichen Qualifikation der Tötungen als Mord berücksichtigt wurden, wirken sich die subjektiven Tatkomponenten vorliegend neutral aus und vermögen am festgestellten äusserst schweren Verschulden nichts zu ändern.

Wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat, kann auf das vorliegende psychiatrische Aktengutachten über den Beschuldigten abgestellt werden (pag. 7969, S. 81 der Entscheidungsbegründung). Der Beschuldigte war damit im Zeitpunkt der Tat uneingeschränkt schulfähig (pag. 6201 f.).

22. Zwischenfazit

Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten erachtet die Kammer sowohl für den Mord an T._____ als auch für den Mord an U._____ eine lebenslängliche Freiheitsstrafe als schuldangemessene Sanktion, weswegen auch in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine lebenslängliche Freiheitsstrafe resultiert.

23. Täterkomponenten

23.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verweisen werden (pag. 7970, S. 82 der Entscheidungsbegründung).

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte gemäss psychiatrischem Aktengutachten zur Tatzeit an einer Alkoholabhängigkeit mit episodischem Substanzgebrauch litt, sowie einige auffällige, akzentuierte Persönlichkeitszüge (narzisstisch-selbstunsicher, ängstlich-depressiv, zwanghaft und eventuell auch schizotypisch) aufwies, möglicherweise vom Ausmass einer leichten kombinierten Persönlichkeitsstörung (pag. 6201).

Der Beschuldigte weist Vorstrafen aus dem Jahr 2012 auf. Die Vorstrafen sind nicht einschlägig, die beiden Strafverfahren wurden mit Strafbefehl erledigt. Der Beschuldigte hat sich mehrfach des Vergehens bzw. der Übertretung gegen das Waffengesetz schuldig gemacht, eine Verurteilung erfolgte zudem wegen Beschimpfung (pag. 8266 f.).

23.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Der Beschuldigte hat im Strafverfahren kaum Aussagen gemacht – insbesondere keine zum konkreten Tatvorwurf – und damit auch keine Reue und Einsicht gezeigt. Der Beschuldigte ist berechtigt, seine Aussagen und die Kooperation zu verweigern. Er hat die Tatvorwürfe nicht aktiv und hartnäckig bestritten, oder durch sein Verhalten die Durchführung des Strafverfahrens erschwert. Die Kammer wertet die verfahrensrechtlich anerkannte Aussageverweigerung daher neutral.

Dem aktuellen Führungsbericht lässt sich entnehmen, dass sich der Beschuldigte gegenüber den Mitinsassen des Regionalgefängnisses Thun sowie gegenüber dem Betreuungspersonal korrekt verhält. Disziplinarisch musste sich das Regionalgefängnis Thun nicht mit ihm befassen. Der Beschuldigte geht im Gefängnis keiner Arbeit nach (pag. 8264 f.). Auch das Verhalten im Strafvollzug ist neutral zu werten.

23.3 Strafempfindlichkeit und übrige Täterkomponenten

Beim Beschuldigten ist von einer durchschnittlichen Strafempfindlichkeit auszugehen und es sind auch sonst keine in der Person des Täters liegenden Umstände ersichtlich, welche sich vorliegend auf die Strafzumessung auswirken würden.

Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten daher neutral aus.

24. Fazit Strafzumessung

Nach Berücksichtigung sämtlicher Tat- und Täterkomponenten gelangt die Kammer zur Schluss, dass als dem schweren Verschulden des Beschuldigten angemessene Strafe eine lebenslängliche Freiheitsstrafe auszusprechen ist.

VII. Verwahrung

25. Zum forensisch-psychiatrischen Gutachten

Das Gericht ordnet eine Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord oder eine weitere im Gesetz genannte Straftat begangen hat und aufgrund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht (Art. 64 Abs. 1 Bst. a StGB).

Das Bundesgericht hat festgehalten, dass sich das Gericht beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme und damit einer Verwahrung auf eine sachverständige Begutachtung im Sinne von Art. 56 Abs. 3 StGB zu stützen hat (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_137/2013 vom 7. November 2013, E. 3.3.3). Über den Beschuldigten wurde ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt (pag. 6147 ff.). Dabei handelt es sich zwar um ein reines Aktengutachten – der Beschuldigte hat die Mitwirkung verweigert. Das Gutachten äussert sich jedoch nach-

vollziehbar, logisch und detailliert zu den vorliegend relevanten Fragen. So enthält das Gutachten eine ausführlich begründete Kriminalprognose (pag. 6193 ff.). Darauf kann abgestellt werden. Dass sich das Gutachten nicht explizit zur Anordnung einer Verwahrung äussert, ist nicht zu beanstanden, handelt es sich dabei doch um eine rechtliche Frage, welche durch das Gericht anhand der psychiatrischen Risikoeinschätzung zu prüfen ist.

26. Zu den Voraussetzungen der Verwahrung

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen der Anordnung einer Verwahrung zutreffend wiedergegeben, weswegen vorab auf diese Ausführungen verwiesen werden kann (pag. 7971 f., S. 83 f. der Entscheidungsbegründung).

Mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sind ausserordentlich hohe Anforderungen an die Annahme einer Ernsthaftigkeit der Rückfallgefahr zu stellen. Eine Verwahrung erscheint gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur dann als verhältnismässig, wenn eine hohe Rückfallgefahr und eine hohe Wahrscheinlichkeit neuer Anlasstaten besteht (Urteile des Bundesgerichts BGer 6B_347/2016, E. 3.4; 6B_253/2014, E. 1.5; 6B_313/2010 E. 5.2). Psychiatrisch-psychologische Gefährlichkeitsprognosen lassen sich hinsichtlich der Extrempositionen (hohe Gefährlichkeit, fehlende Gefährlichkeit) zuverlässig stellen; im Mittelbereich sind sie dagegen einigermassen unsicher. Weiter ist davon auszugehen, dass frühere Delinquenz das verlässlichste Indiz für eine künftige rechtserhebliche Gefährlichkeit darstellt. Entsprechend darf die Verwahrung jedenfalls gegenüber psychisch gesunden Ersttätern, bei denen eine valide Prognose ungleich schwieriger ist, nur in Extremfällen ausgesprochen werden (HEER/HABERMEYER, Basler Kommentar Strafrecht I, Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), 3. Auflage 2013, N 51 zu Art. 64). Auch Trechsel/Pauen Borer kritisieren, dass die Prognosestellung bei gesunden Ersttätern äusserst problematisch sei. Jedenfalls bei erstmaliger Begehung einer Anlasstat durch einen psychisch Unauffälligen würden kaum Anhaltspunkte für die Prognose künftiger vergleichbarer Gefährlichkeit bestehen. Praktisch werde eine solche Gefahr wohl nur dann zu begründen sein, wenn der Täter schon wiederholt schwere und prognostisch signifikante Delikte begangen habe. Angesichts der Unsicherheit von Gefährlichkeitsprognosen dürfte daher in der Praxis eine Verwahrung bei gesunden Ersttätern selten in Frage kommen (TRECHSEL / PAUEN BORER, in: Praxis-kommentar StGB, Trechsel/Pieth (Hrsg.), 3. Auflage 2018, N 9 zu Art. 64). Auch das Bundesgericht hat bestätigt, dass sich eine Verwahrung bei Ersttätern, welche nicht als hochgefährlich eingestuft werden müssen, nicht rechtfertige (Urteil des Bundesgericht BGer 6B_347/2007 vom 29. November 2007, E. 3.4.4).

27. Ausführungen der Vorinstanz und Argumentation der Generalstaatsanwaltschaft

Die Vorinstanz hat die Verwahrung des Beschuldigten angeordnet. Sie hat festgehalten, dass gemäss psychiatrischem Gutachten eine deutlich erhöhte Wiederholungswahrscheinlichkeit für erhebliche Straftaten auch mit schwersten, lebensbedrohlichen Opferschäden bestehe. Diese Wiederholungswahrscheinlichkeit wird mit den Persönlichkeits- und Verhaltensauffälligkeiten des Beschuldigten, der Alkoholabhängigkeit, der hohen Affinität zu Waffen und der Neigung zu Aggressivität

sowie zu impulsiven Kränkungs- und Affektreaktionen begründet. Diese gutachterliche Beurteilung werde auch durch die Schilderung eines Besuches der Eltern A._____ beim Beschuldigten gestützt. Dieser Bericht zeige auf, wie der Beschuldigte aus nicht nachvollziehbaren Gründen ausgerastet sei und auch durch seine Eltern nicht mehr habe beruhigt werden können (pag. 7972 f.).

Auch die Generalstaatsanwaltschaft schloss sich anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung diesen Überlegungen an, verwies auf das psychiatrische Gutachten und betonte, dass das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit vorliegend eine Verwahrung des Beschuldigten erforderlich mache.

28. Erwägungen der Kammer zur Verwahrung

Mit Blick auf die Ausführungen in der Literatur zur Verwahrung bei psychisch auffälligen Ersttätern sowie den strengen Anforderungen des Bundesgerichts bei der Anordnung einer solchen Verwahrung erachtet die Kammer die Verwahrung im vorliegenden Fall als nicht verhältnismässig:

Die psychiatrische Risikoeinschätzung beruht auf der strukturierten, kriteriengeleiteten Risikoeinschätzung nach Dittmann. Dabei werden insgesamt 12 Kriterien geprüft und gewürdigt (pag. 6193 ff.). Von den insgesamt 12 Kriterien werden lediglich drei ungünstig gewertet. 4 bzw. 5 Kriterien werden eher ungünstig gewertet, 2 bzw. 3 Kriterien neutral und 3 Kriterien eher günstig. Die ungünstige Risikoeinschätzung ergibt sich u.a. aus der Analyse der Anlasstaten. Dabei wurde berücksichtigt, dass es sich um eine besonders grausame Tat mit übermässiger Gewaltanwendung handelte und die Tatausführung auf einen heftigen Wutaffekt hinweist. Diese ungünstige Einschätzung wird jedoch nach Ansicht der Kammer durch zwei Umstände relativiert. Zum einen führt jede Anlasstat, welche als Mord qualifiziert wurde, bereits aufgrund deren Tatbestandsmässigkeit zu einer eher ungünstigen Prognose, was jedoch für die Anordnung der Verwahrung keine entscheidende Bedeutung spielen darf. Zum anderen verweist auch der Gutachter auf die Basisratenproblematik: Tötungsdelikte weisen insgesamt eine eher geringe Rückfallwahrscheinlichkeit auf (pag. 6193). Zudem sind verhältnismässig wenige Daten vorhanden, welche Rückschlüsse auf die Höhe der Rückfallgefahr zulassen würden. Die Rückfallwahrscheinlichkeit wird aufgrund dieser statistischen Grundlage tendenziell eher überschätzt. Weiter werden das spezifische Konfliktverhalten sowie die Auseinandersetzung mit der Tat ungünstig gewertet. Die ungünstige Prognose aufgrund des Konfliktverhaltens beruht auch wiederum auf dem Tatverhalten des Beschuldigten. Die Auseinandersetzung mit der Tat kann – wie auch der Gutachter festhält – noch nicht beurteilt werden, da das Strafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde und offen bleiben muss, aus welchen Gründen sich der Beschuldigte nicht zur Tat geäußert hat (pag. 6196). Insgesamt kann festgehalten werden, dass den ungünstig zu wertenden Kriterien aufgrund des Gesagten eine eher untergeordnete Bedeutung zukommt. Sie gründen insbesondere auf der Art der Tatausführung. Gerade dieser darf jedoch wie erwähnt bei einem Ersttäter keine übermässige Bedeutung zukommen, müsste sonst doch praktisch jeder Mord, welcher sich eben gerade durch eine besondere Skrupellosigkeit des Täters auszeichnet, mit einer Verwahrung sanktioniert werden, was nicht dem strafrechtlichen Sanktionensystem und dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Der Gutachter gelangt zum Resultat, dass unter Berücksichtigung sämtlicher prognoserelevanter Kriterien die Wiederholungswahrscheinlichkeit für schwere Gewaltstraftaten noch als ungünstig eingeschätzt werden müsse. Angesichts der weiterhin unbehandelten deliktfördernden Persönlichkeitsproblematik und der Alkoholabhängigkeit müssten vor allem erneute Straftaten im Rahmen und im Spektrum seiner bisherigen Delinquenz befürchtet werden (pag. 6198). Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass eine hohe Rückfallgefahr bzw. eine hohe Wahrscheinlichkeit für neue Straftaten im Bereich der Anlasstat, wie sie das Bundesgericht für die Anordnung einer Verwahrung fordert, nicht nachgewiesen ist. Für schwere Gewaltstraftaten attestiert der Gutachter denn auch explizit lediglich ein **erhöhtes Risiko** (pag. 6199) bzw. eine **erhöhte Wiederholungswahrscheinlichkeit** (pag. 6200). Die hohe Rückfallgefahr besteht insbesondere für Delikte im Bereich der Vorstrafen, wobei sich der Beschuldigte bis anhin keiner Gewaltdelikte hat schuldig gemacht. Kommt hinzu, dass die hohe Rückfallgefahr in diesem Bereich mit der Persönlichkeit des Beschuldigten und dessen Alkoholabhängigkeit begründet wird, für welche der Gutachter gute und reale Therapiemöglichkeiten sieht, und diese Kriterien im Rahmen der Prognosestellung daher auch eher günstig wertet (pag. 6186 f.).

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte heute 50 Jahre alt ist und im Falle der (frühstmöglichen) bedingten Entlassung das 60. Lebensjahr überschritten haben wird. Das Bundesgericht hat mit Verweis auf die Fachliteratur festgehalten, dass unabhängig von den Beurteilungsmöglichkeiten anhand von Prognoseinstrumenten das Alter als protektiver Faktor gewertet werden könne, der etwa ab dem 50. Lebensjahr zunehmend an Bedeutung zu gewinnen beginne und ab dem 70. Lebensjahr vermutlich ein so ausschlaggebendes Gewicht erhalte, dass alle anderen Risikofaktoren zu vernachlässigen seien (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_424/2015 vom 4. Dezember 2015, E. 3.7). Auch den fehlenden Vorstrafen im Bereich von Gewaltdelikten kommt nach Ansicht der Kammer eine nicht zu vernachlässigbare Bedeutung zu: Der Gutachter unterscheidet zwischen der zu erwartenden Delinquenz in Bezug auf Delikte mit Vorstrafen und in Bezug auf die Anlasstat. Dies verdeutlicht die Bedeutung der bisherigen Delinquenz für die Prognosestellung, wobei der Beschuldigte wie erwähnt bezüglich Gewaltdelikten nicht vorbelastet ist. Der Gutachter betont denn auch wiederholt, dass sich beim Beschuldigten ein eigenständiger kriminogener Lebensstil oder sogar eine kriminelle Identität bis anhin nicht habe beobachten lassen (pag. 6194 und 6195).

Von der Generalstaatsanwaltschaft und der Vorinstanz wird das Verhalten bzw. die fehlende Impulskontrolle des Beschuldigten anlässlich eines Besuches seiner Eltern als weiteren Hinweis für dessen Gefährlichkeit angeführt. Die Kammer hat sich bei der Prüfung der Verwahrung auf das psychiatrische Gutachten zu stützen. Das in jeder Hinsicht schlüssige und nachvollziehbare Gutachten hat das Verhalten bzw. die Persönlichkeit des Beschuldigten gewürdigt. Der Gutachter hält fest, dass beim Beschuldigten eine Neigung zu impulsiven Kränkungs- und Affektreaktionen bekannt sei, und – gerade aufgrund seiner Alkoholabhängigkeit – das Risiko einer Schwächung des Hemmungsvermögens und der Verhaltenskontrolle sowie die Gefahr aggressiver Impulsdurchbrüche bestehe (pag. 6194). Der Gutachter hat damit die Persönlichkeit des Beschuldigten, welche im aktenkundigen Vorfall manifestiert

wurde, berücksichtigt. Diesem Vorfall kommt daher nach Ansicht der Kammer keine eigenständige Bedeutung zu, welche über den Inhalt des psychiatrischen Gutachtens hinausgehen würde.

Schliesslich ist anzumerken, dass der Umstand, dass der Beschuldigte die Mitwirkung am Gutachten verweigert hat, keineswegs zu einer für ihn günstigeren Beurteilung geführt hat. Vielmehr wurden diejenigen Kriterien, welche aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Beschuldigten nicht beurteilt werden konnten, eher ungünstig gewertet (pag. 6196, 6197, 6202).

29. Fazit

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass beim Beschuldigten zwar eine erhöhte Wiederholungsgefahr für schwere Gewaltstraftaten besteht. Mit Verweis auf die gutachterlichen Ausführungen kann jedoch nicht von einer hohen Rückfallgefahr, wie sie das Bundesgericht für die Anordnung einer Verwahrung verlangt, gesprochen werden. Der Beschuldigte hat aufgrund der durch den psychiatrischen Gutachter geprüften Kriterien nicht als hochgefährlich zu gelten. Von der Anordnung einer Verwahrung ist abzusehen.

VIII. Widerruf

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Der Widerruf darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind (Art. 46 Abs. 5 StGB).

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl vom 29. November 2012 des Vergehens gegen das Waffengesetz (mehrfach begangen) und der Beschimpfung schuldig erklärt und zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 100.00 (Probezeit 4 Jahre) sowie zu einer Busse von CHF 1'000.00 verurteilt (pag. 8266 f.). Der Beschuldigte hat rund ein halbes Jahr nach seiner Verurteilung und während der Probezeit von 4 Jahren einen Doppelmord begangen. Mit Verweis auf die vorinstanzlichen Ausführungen (pag. 7973 f., S. 85 f. der Entscheidungsbegründung) sowie das psychiatrische Gutachten, welches festhält, dass zurzeit vor allem erneute Straftaten im Rahmen und im Spektrum der bisherigen Delinquenz des Beschuldigten zu erwarten seien (pag. 6198), ist dem Beschuldigten eine ungünstige Prognose zu attestieren. Die bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 100.00, total ausmachend CHF 9'000.00, ist daher zu widerrufen.

IX. Zivilpunkt

30. Genugtuungen

Der Mittäter des Beschuldigten, Q._____, wurde – unter solidarischer Haftbarkeit mit dem Beschuldigten – mit Urteil des Jugendgerichts Bern vom 19. Dezember 2016 zur Bezahlung von Genugtuungssummen in der Höhe von CHF 35'000.00 - 56'000.00 an die Straf- und Zivilkläger verurteilt (pag. 8144 f.). Das Urteil ist in

Rechtskraft erwachsen. An dieser Stelle ist jedoch anzumerken, dass das Jugendgericht Bern nicht über die Haftbarkeit des Beschuldigten befinden konnte. Darüber wird in diesem Strafverfahren zu befinden sein.

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten – unter solidarischer Haftbarkeit mit Q._____ – zur Bezahlung der gleichen Genugtuungssummen wie durch das Jugendgericht Bern festgesetzt, verurteilt (pag. 7834 f.).

Kinder haben Anspruch auf eine Genugtuung, wenn ein Elternteil getötet wird. Als «Eltern» gelten nicht nur die leiblichen Eltern, sondern auch allfällige faktische Eltern. Dazu zählen Stief- und Pflegeeltern, Konkubinatspartner der Mutter bzw. des Vaters und u.U. auch Grosseltern, sofern diese eine den leiblichen Eltern vergleichbare Beziehung zum Getöteten pflegten (HARDY LANDOLT, Zürcher Kommentar zum schweizerischen Zivilrecht, Band/Nr. V/1c/2, 3. Auflage 2007, N 422 mit weiteren Hinweisen, vgl. auch Ausführungen der Vorinstanz pag. 7976 f., und 7979, S. 88 f. und 91 der Entscheidbegründung).

Zunächst ist darüber zu befinden, ob grundsätzlich ein Anspruch auf Ausrichtung einer Genugtuung besteht:

Die den leiblichen Eltern und Kindern der Opfer zugesprochenen Genugtuungssummen wurden durch die Verteidigung (eventualiter) grundsätzlich und in der geforderten Höhe anerkannt. Aufgrund der im Zivilpunkt geltenden Dispositionsmaxime bleibt kein Raum für eine andere Beurteilung – auch nicht bezüglich der Höhe der Forderung (Art. 391 Abs. 1 Bst. b StPO).

Die Verteidigung macht jedoch geltend, die nicht leiblichen Kinder, welche sich zum damaligen Zeitpunkt in der Lebensgemeinschaft aufgehalten hätten bzw. zuvor aufgehalten hatten, hätten – wenn überhaupt – Anspruch auf eine deutlich niedrigere Genugtuungssumme als diejenige, welche die Vorinstanz zugesprochen habe. Diejenigen, welche sich nicht mehr im Heim aufgehalten hätten, hätten gar keinen Anspruch, da die vom Bundegericht geforderte innige Beziehung zum Verstorbenen gänzlich fehle.

Mit Verweis auf die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung sowie die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (pag. 7979 f., S. 91 f. der Entscheidbegründung) ist festzuhalten, dass zwischen den Straf- und Zivilklägern der Lebensgemeinschaft und dem verstorbenen T._____ eine familiäre Beziehung bestand. Zwar war er kein leiblicher Vater, die Kinder sahen in ihm jedoch einen Ersatzvater. Er war ihre männliche Hauptbezugsperson. Gerade mit Blick darauf, dass die Straf- und Zivilkläger grösstenteils aufgrund familiärer Probleme bzw. Instabilitäten in der Lebensgemeinschaft platziert wurden, die Gruppe eher klein und familiär geführt wurde und sich Kinder und Jugendliche in diesem Alter naturgemäss nach einer erwachsenen Bezugsperson sehnen, kann ohne weiteres von einem familiären Verhältnis ausgegangen werden. Dies hat auch für diejenigen Kinder zu gelten, welche zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr in der Lebensgemeinschaft lebten. Sie waren bzw. blieben mit T._____ verbunden, hatten sie doch einen äusserst prägenden Teil ihres Lebens in Spiez mit dem Opfer verbracht, womit dieser Beziehung durchaus lebensprägende Bedeutung zukam. Ein

Genugtuungsanspruch sämtlicher Straf- und Zivilkläger der pädagogischen Lebensgemeinschaft ist daher zu bejahen.

Bezüglich der Höhe kann ebenfalls auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 7980, S. 92 der Entscheidungsbegründung). Die Genugtuungssummen erweisen sich insgesamt zwar als eher hoch, jedoch insbesondere mit Blick auf das Verhältnis zu den anerkannten Genugtuungssummen als gerade noch angemessen.

Der Beschuldigte wird daher ebenfalls zur Bezahlung der mit rechtskräftigem Urteil des Jugendgerichts Bern vom 19. Dezember 2016 zugesprochenen Genugtuungssummen gemäss erstinstanzlichem Urteil verurteilt. Dies unter solidarischer Haftbarkeit mit Q._____.

31. Kosten Zivilpunkt

Die Vorinstanz hat die auf den Zivilpunkt entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten mit CHF 3'000.00 beziffert und davon CHF 2'500.00 dem in diesem Umfang unterliegenden Beschuldigten zur Bezahlung auferlegt (pag. 7982, S. 94 der Entscheidungsbegründung). Diese Kostenverlegung ist bei diesem Ausgang des Verfahrens im Zivilpunkt zu bestätigen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass Art. 30 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) im Strafverfahren keine Anwendung findet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_370/2016 vom 16. März 2017 mit Verweis auf BGE 141 IV 262 E. 2.2). Die Kostenverteilung richtet sich damit nach Art. 427 StPO, wonach der Privatklägerschaft die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, auferlegt werden **können**, wenn die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird (Art. 427 Abs. 1 Bst. c StPO). Darauf ist im vorliegenden Fall angesichts der Umstände zu verzichten. Die restanzlichen erstinstanzlichen Verfahrenskosten im Zivilpunkt von CHF 500.00 sind durch den Kanton Bern zu tragen.

Die Kostenaufgabe im Rechtsmittelverfahren richtet sich nicht nach Art. 427 StPO, sondern ausschliesslich nach Art. 428 StPO. Für den Zivilpunkt sind daher oberinstanzlich keine Kosten auszuscheiden (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B_370/2016 vom 16. März 2017 E. 1.2; vgl. auch Ziffer X.33 unten).

X. Kosten und Entschädigung

32. Erstinstanzliche Verfahrenskosten

Die auf den Beschuldigten entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten betragen CHF 162'554.65. Sie sind in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO durch den Beschuldigten, welcher verurteilt wird, zu bezahlen.

33. Oberinstanzliche Verfahrenskosten

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf CHF 10'000.00 bestimmt. Diese Kosten sind gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO nach Massgabe des Obsiegens bzw. des Unterliegens zu bestimmen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Privatkläger im Straf- und Zivilpunkt als obsiegend zu gelten. Die Generalstaatsan-

waltschaft, welche die Verwahrung des Beschuldigten beantragt hat, ist in diesem Punkt unterlegen, hat jedoch im Schuldpunkt obsiegt. Das Obsiegen des Beschuldigten (bezüglich der Aufhebung der Verwahrung) ist daher auf $\frac{1}{4}$ zu bestimmen. Dementsprechend hat er $\frac{3}{4}$ der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 7'500.00, zu bezahlen. Die restanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'500.00 sind durch den Kanton Bern zu tragen.

34. Amtliches Honorar Rechtsanwalt BG. _____

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwalt BG. _____ wurde mit Verfügung vom 30. Januar 2015 auf CHF 16'674.10 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) bestimmt. Das volle Honorar beträgt CHF 20'825.10. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 16'674.10 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt BG. _____ die Differenz von CHF 4'151.00 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

35. Amtliches Honorar Rechtsanwältin B. _____

35.1 Erste Instanz

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B. _____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten in erster Instanz antragsgemäss mit CHF 48'486.60 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B. _____ die Differenz von CHF 6'350.40 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

35.2 Obere Instanz

Soweit der Beschuldigte im Umfang von $\frac{1}{4}$ vor oberer Instanz obsiegt, entschädigt der Kanton Bern Rechtsanwältin B. _____ für die amtliche Verteidigung mit CHF 2'630.05 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer).

Soweit der Beschuldigte im Umfang von $\frac{3}{4}$ vor oberer Instanz unterliegt, entschädigt der Kanton Bern Rechtsanwalt B. _____ für die amtliche Verteidigung mit CHF 7'890.20 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 7'890.20 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'822.50, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

36. Amtliches Honorar Rechtsanwalt D. _____

36.1 Erste Instanz

Die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilkläger 2-9 durch Rechtsanwalt D. _____ im erstinstanzlichen Verfahren bis zum 9. Februar 2016 wurde mit Verfügungen vom 5. März 2015, 27. Januar 2016

und 4. März 2016 auf insgesamt CHF 62'445.55 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) bestimmt. Das volle Honorar beträgt CHF 76'668.85 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer).

Da diese Kosten auf die Voruntersuchung und damit sowohl auf das Strafverfahren gegen den Beschuldigten als auch gegen den Mittäter Q. _____ entfallen, ist eine Kostenausscheidung vorzunehmen. Die Kostentragungspflicht des Beschuldigten wird vorliegend mit Blick darauf, dass die Strafuntersuchung gegen zwei Täter geführt wurde, auf 50 % bestimmt. Der Kanton Bern kann vom Beschuldigten die Erstattung der Hälfte der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilkläger 2-9, ausmachend CHF 31'222.80, verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte wird weiter verpflichtet, Rechtsanwalt D. _____ die Hälfte der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 7'111.65 zu bezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D. _____ weiter für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerschaften 2-9 zwischen dem 10. Februar 2016 und dem 23. Mai 2016 mit CHF 2'947.20. Durch das Jugendgericht des Kantons Bern im Verfahren JG . _____ ausbezahlte Beträge sind hiermit zu verrechnen. Auch diese Kosten entfallen auf die Voruntersuchung und sind durch den Beschuldigten sowie den Mittäter Q. _____ hälftig zu übernehmen. Der Kanton Bern kann vom Beschuldigten die Erstattung der Hälfte der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerschaften 2-9 von CHF 1'473.60 verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte wird verpflichtet, Rechtsanwalt D. _____ die Hälfte der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 196.80, zu bezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D. _____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerschaften 2-9 im Zeitraum vom 24. Mai 2016 bis 13. Dezember 2016 mit CHF 28'885.05. Die in diesem Zeitraum entstandenen Kosten sind ausschliesslich im Rahmen des erstinstanzlichen Hauptverfahrens gegen den Beschuldigten entstanden und daher ausschliesslich durch ihn zu tragen. Der Kanton Bern kann vom Beschuldigten die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerschaften 2-9 von CHF 28'885.05 verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte wird verpflichtet, Rechtsanwalt D. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 6'374.35, zu bezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Privatkläger 2-9 amtlich vertreten und ihr Anwalt entsprechend durch den Kanton zu entschädigen ist. Dies gilt auch

dann, wenn die beschuldigte Person verurteilt und daher kostenpflichtig wird; in diesem Fall hat der Kanton allerdings ein Rückforderungsrecht und der amtliche Vertreter der Privatkläger ein Nachforderungsrecht gegenüber dem Verurteilten. Für eine Parteientschädigung nach Art. 433 Abs. 1 StPO besteht jedoch in dieser Konstellation kein Raum (vgl. GORAN MAZZUCHELLI/MARIO POSTIZZI, in: Basler Kommentar StPO, Niggli/Heer/Wiprächtiger (Hrsg.), 2. Auflage 2014, N 3 zu Art. 138).

36.2 Obere Instanz

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatkläger 2-9, Rechtsanwalt D._____, wird im oberinstanzlichen Verfahren auf CHF 5'097.70 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) bestimmt. A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'097.70 und Rechtsanwalt D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'243.10, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

37. Entschädigung Straf- und Zivilkläger 10 + 11

Die Privatkülerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 Bst. 1 StPO).

Die Straf- und Zivilkläger 10 + 11 haben vorliegend sowohl im Straf- als auch im Zivilpunkt vollumfänglich obsiegt, weswegen der Beschuldigte ihnen die im Zusammenhang mit ihrer Vertretung durch Rechtsanwalt Dr. O._____ entstandenen Aufwendungen zu ersetzen hat. Die durch Rechtsanwalt Dr. O._____ geltend gemachten Aufwendungen für das erstinstanzliche und oberinstanzliche Verfahren werden als angemessen erachtet und sind dementsprechend zu vergüten. Rechtsanwalt Dr. O._____ macht für die Voruntersuchung einen Aufwand von CHF 30'366.85 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) geltend. Die Aufwendungen für das Vorverfahren sind durch den Beschuldigten und durch seinen Mittäter Q._____ entstanden, weswegen sie entsprechend hälftig aufzuteilen sind. Der Beschuldigte hat demnach die Hälfte der Kosten der Vertretung der Straf- und Zivilkläger 10 + 11 in der Voruntersuchung sowie die gesamten Kosten der Vertretung im erstinstanzlichen Hauptverfahren von CHF 18'071.00, total ausmachend CHF 33'254.45, zu bezahlen (vgl. pag. 7801 f.).

Der Beschuldigte hat den auch in oberer Instanz obsiegenden und privat vertretenen Straf- und Zivilklägern 10 + 11 die gesamten Kosten für die Vertretung im oberinstanzlichen Verfahren, ausmachend CHF 5'993.25, zu ersetzen.

38. Entschädigung Straf- und Zivilkläger C._____

38.1 Erste Instanz

Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt (pag. 7984, S. 96 der Entscheidungsbegründung), dass der Privatküger C._____ im Zivilpunkt im erstinstanzlichen Verfahren als unterliegend zu gelten hat, weswegen er für diese Aufwendungen nicht zu entschädigen ist. Die Vorinstanz hat ebenso zutreffend auf den Zivilpunkt 20 %

ausgeschieden. Der Privatkläger C._____ ist für seine Aufwendungen im Strafpunkt (80%), indem er obsiegt, in Anwendung von Art. 433 Abs. 1 Bst. a StPO zu entschädigen.

Die von Rechtsanwalt D._____ geltend gemachten Aufwendungen im erstinstanzlichen und oberinstanzlichen Verfahren werden als angemessen erachtet und sind durch den Beschuldigten bzw. Q._____ zu vergüten. Mit Verweis auf die obigen Ausführungen (E. 37) sind auch hier die Kosten des Vorverfahrens auf Q._____ und den Beschuldigten hälftig zu verteilen. Der auf den Beschuldigten entfallende Anteil der Kosten beträgt damit CHF 7'332.35 (hälftige Kosten Voruntersuchung zuzüglich Kosten Hauptverfahren, pag. 7782). Hiervon sind 80 %, ausmachend CHF 5'865.90, auf den Strafpunkt auszuscheiden und durch den Beschuldigten zu entschädigen.

Die durch die Vorinstanz zugesprochene Entschädigung an den Beschuldigten in der Höhe von CHF 460.00 ist in Rechtskraft erwachsen.

38.2 Obere Instanz

Vor dem Berufungsgericht hat der Privatkläger C._____ als vollumfänglich obsiegend zu gelten, weswegen er entsprechend zu entschädigen ist. Rechtsanwalt D._____ reichte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung eine Kostennote, basierend auf einem Stundenansatz von CHF 200.00 ein, beantragte jedoch die Zusprechung einer Entschädigung zum vollen Stundenansatz. Dementsprechend scheidet die Kammer 1/9 der geltend gemachten Stunden sowie der Auslagen aus und berechnet die C._____ zustehende Entschädigung auf Basis eines Stundenansatzes von 250.00. Die dem Privatkläger C._____ durch den Beschuldigten geschuldete Entschädigung beträgt damit CHF 790.55 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer).

39. Entschädigung Straf- und Zivilkläger P._____

Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt (pag. 7984, S. 96 der Entscheidungsbegründung), dass der Privatkläger P._____ im Zivilpunkt ungefähr hälftig unterlegen ist, was bei einem für den Zivilpunkt ausgeschiedenen Aufwand von 30 % 15 % ausmacht. Im Strafpunkt hat er aufgrund der Verurteilung des Beschuldigten hingegen als vollumfänglich obsiegend zu gelten, weswegen der Beschuldigte ihm diese Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte zu entschädigen hat (Art. 433 Abs. 1 StPO).

Die von Fürsprecher S._____ im erstinstanzlichen und oberinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Aufwendungen werden als angemessen beurteilt. Fürsprecher S._____ hat es unterlassen, seine Kostennote nach den Aufwendungen, welche durch den Beschuldigten und den Mittäter Q._____ zu tragen sind, aufzuschlüsseln. Die Kammer nimmt daher selbst eine entsprechende Aufteilung aufgrund der eingereichten Kostennote vor. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass praktisch alle entstandenen Aufwendungen sowohl im Verfahren gegen den Beschuldigten als auch in demjenigen gegen Q._____ entstanden bzw. geltend gemacht werden können. Die in beiden Verfahren gestellten Anträge und Begründungen sind im Wesentlichen identisch. Alleine durch den Beschuldigten zu

tragen sind einzig die Kosten im Zusammenhang mit der Vorverhandlung, der Verfügung des Regionalgerichts Oberland (pag. 7815), sowie der Vorbereitung und der Teilnahme an der Verhandlung in Thun, insgesamt ausmachend 29 Stunden (plus Auslagen von CHF 240.00). Ausgehend von einem Stundenansatz von CHF 250.00 und unter Berücksichtigung der geschuldeten Mehrwertsteuer ergibt dies einen Betrag von CHF 8'089.20, welcher ausschliesslich auf die Vertretung des Beschuldigten entfällt. Der restliche Betrag (CHF 31'259.80 abzüglich CHF 8089.20, ausmachend CHF 23'170.60) ist wie dargelegt hälftig zu teilen. Insgesamt beträgt der auf den Beschuldigten entfallende Aufwand damit CHF 19'674.50 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer). Hiervon hat der Beschuldigte dem Privatkläger P. _____ wie dargelegt 85 %, ausmachend CHF 16'723.35, zu entschädigen.

Umgekehrt hat der Beschuldigte in Anwendung von Art. 432 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen, welche ihm im Zusammenhang mit den Zivilanträgen, bezüglich welcher er obsiegt hat, entstanden sind. Die Vorinstanz hat diesen Aufwand zutreffend auf 4 Stunden beziffert. Dieser ist zu einem Stundenansatz von CHF 230.00 (zuzüglich Mehrwertsteuer von 8 %) zu vergüten, total ausmachend CHF 993.60. Dieser Betrag ist mit der durch den Beschuldigten geschuldete Entschädigung zu verrechnen.

Der Beschuldigte hat dem auch in oberer Instanz obsiegenden und privat vertretenen P. _____ auch die gesamten Kosten für die Vertretung im oberinstanzlichen Verfahren, ausmachend CHF 5'221.80, zu ersetzen.

XI. Verfügungen

40. Sicherheitshaft und übrige Verfügungen

Die Verfügungen gemäss A.II. des Dispositivs sind rechtskräftig. Ebenso ist in der Zwischenzeit die im Dispositiv vom 19. Dezember 2017 begründete Anordnung der Sicherheitshaft in Rechtskraft erwachsen.

41. DNA und erkennungsdienstliche Daten

Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).

Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

XII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

A.

Das Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 13. Dezember 2016 ist insofern in **Rechtskraft erwachsen**, als

I.

betreffend Zivilpunkt erkannt wurde, dass:

1. die **Genugtuungsforderung** des Privatklägers **C._____** **abgewiesen** wird;
2. die **Schadenersatzforderung** für den erlittenen Versorgerschaden des Privatklägers **P._____** **abgewiesen** wird;
3. in Anbetracht der unzureichenden Begründung/Bezifferung sämtlicher weiterer geltend gemachten Schäden die **Zivilklage** des Privatklägers **P._____** **soweit weitergehend auf den Zivilweg verwiesen** wird;
4. der Privatkläger **C._____** zur **Bezahlung** einer **Parteientschädigung** von **CHF 460.00** an A._____ verurteilt wird;

II.

weiter verfügt wurde:

1. Die folgenden **beschlagnahmten Waffen inkl. Munition**:
 - Pistole Walther PP K 7,65 (entladen) 2 volle Magazine, 1P. Munition Browning 7,65mm (26 Schuss) (keine Manipulationen vorgenommen) (Ass.-Nr. A10; Standort: RG O)
 - Roter Blick Plastiksack mit Schrotmunition (Ass.-Nr. A11; Standort: RG O)
 - Schrotflinte mit Knicklauf, Doppellauf, kurz (wurde entladen) (Ass.-Nr. A12; Standort: RG O)
 - Patronen (2 Stück) (Ass.-Nr. A13; Standort: RG O)
 - Minigrip mit Stahlkugeln (Ass.-Nr. A14; Standort: RG O)
 - Rohre mit Zündstoff (7 Stück) (Ass.-Nr. A15; Standort: RG O)
 - Patronen zu Rohre (A15), wurden aus A15 entfernt (3 Stück) (Ass.-Nr. A16; Standort: RG O)
 - Säbel gebogen in Scheide, mit braunem Griff (Ass.-Nr. A17; Standort: RG O)
 - Säbel in Scheide, mit schwarzen Griff (Ass.-Nr. A18; Standort: RG O)
 - Säbel in Scheide, mit Verzierungen und schwarzem Griff (Doppelhänder) (Ass.-Nr. A19; Standort: RG O)
 - div. Munition (Ass.-Nr. B11; Standort: RG O)
 - Soft Air Kalashnikov AK47 (Ass.-Nr. C1; Standort: RG O)

- Patronenhülsen (9 Stück) und Patrone (Ass.-Nr. G1; Standort: RG O)

sind nach **Eintritt der Rechtskraft** des Urteils dem **zuständigen Büro der Kantons-polizei** zum **Entscheid über die Beschlagnahme** zuzustellen (Art. 31 WG und 3 KWV).

2. Folgende **Gegenstände** werden den **Erben von T._____ und U._____** nach **Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben**:

Ad Sicherstellungen Tatort

- Natel Sony Ericsson (Ass.-Nr.018.; Standort: RG O)
- Identitätskarte, lautend auf T._____ (Ass.-Nr. 026.; Standort: RG O)
- Identitätskarte, lautend auf U._____ (Ass.-Nr. 027.; Standort: RG O)
- Mobiltelefon Sony Ericsson W 910i (Ass.-Nr. 028.; Standort: RG O)
- Mobiltelefon Samsung GT-19100 Galaxy SII inkl. Ladekabel (Ass.-Nr. 123.; Standort: RG O)
- Fingerring, silber (Ass.-Nr. 311.; Standort: KTD)
- Schlüssel mit Schlüsselring an grünem Filzstreifen, Bezeichnung "U._____" (2 Stück) (Ass.-Nr. 412.; Standort: KTD)

Ad Hausdurchsuchung vom 13.05.2013, 3700 Spiez

- Kuvert weiss (Ass.-Nr. 11.1; Standort RG O)
- Kuvert beige (Ass.-Nr. 11.2; Standort RG O)
- Natel Nokia schwarz/silber (Ass.-Nr. 22.1; Standort: RG O)
- Ordner blau "div. Konten/Lebensmittel" (2 Stück) (Ass.-Nr. 22.2; Standort RG O)
- Hängeregister mit div. Einlagen (Ass.-Nr. 22.3; Standort: RG O)
- Bericht Supervision (Ass.-Nr. 22.4; Standort RG O)
- Ordner gelb "offene Termine" (Standort RG O)
- Mappe mit Übergabeprotokollen (Ass.-Nr. 27.1; Standort RG O)
- Schlüsselanhänger Schwan mit Schlüssel (Ass.-Nr. 41.2; Standort RG O)
- A4 Blatt "Weis du was passiert" (Ass.-Nr. 42.1; Standort RG O)
- Handy Sony Ericsson (Ass.-Nr. 44.2; Standort: RG O)
- Mobiltelefon Samsung (Ass.-Nr. 45.1 Standort: RG O)
- Sim-Karten (3 Stück) (Ass.-Nr. 48.4; Standort: RG O)
- iPhone (Ass.-Nr. 48.5; Standort: RG O)
- Agenda, schwarz, Leder (Ass.-Nr. 61.1; Standort: RG O)
- SIM Karte (Ass.-Nr. 61.6; Standort: RG O)
- Handnotiz "BN._____" (Ass.-Nr. 61.10; Standort: RG O)
- Notizbuch mit Login Daten (Ass.-Nr. 62.2; Standort: RG O)
- SIM-Karten (6 Stück) (Ass.-Nr. 62.9; Standort: RG O)
- Mobiltelefon Samsung weiss (Ass.-Nr. 62.10; Standort: RG O)
- Mobiltelefon Nokia schwarz mit Ladekabel (Ass.-Nr. 62.11; Standort RG O)
- Mobiltelefon silber/rot (Ass.-Nr. 62.12; Standort: RG O)
- Agenda (2 Stück), grün von 2012, rot von 2013 (Ass.-Nr. 64.1; Standort: RG O)
- Portemonnaie schwarz, T._____ (Ass.-Nr. 64.4; Standort: RG O)
- Notizzettel (2 Stück) (Ass.-Nr. 64.8; Standort: RG O)
- Schachtel div. Unterlagen ehemalige Kinder (Ass.-Nr. 65.1; Standort: RG O)
- Agenda Mai – Dezember 2012 (Ass.-Nr. 65.2; Standort: RG O)

- Agendabuch 2012 (Ass.-Nr. 65.3; Standort: RG O)

Ad Hausdurchsuchung vom 27.05.2013, 3700 Spiez

- div. Notizzettel (Ass.-Nr. 1; Standort: RG O)
- Notizbuch (Ass.-Nr. 2; Standort: RG O)
- Brief (BH. _____) (Ass.-Nr. 3; Standort: RG O)
- Notiz (Ass.-Nr. 4; Standort: RG O)
- Quittung "Kollekte Beerdigung Vater Bl. _____" (Ass.-Nr. 5; Standort: RG O)
- div. Zettel (Ass.-Nr. 6; Standort: RG O)
- div. Briefe und Karten (Ass.-Nr. 7; Standort: RG O)
- Tagebuch 2006 (Ass.-Nr. 8; Standort: RG O)
- Brief (Ass.-Nr. 9; Standort: RG O)
- Fahrzeugausweis Yamaha (Ass.-Nr. 10; Standort: RG O)

Ad Hausdurchsuchung vom 13.05.2013, BD. _____

- Foto U. _____ und T. _____ (Standort: RG O)
- Visitenkarte U. _____ ESPAS (Standort: RG O)
- Quittung Uhren-Bijouterie BJ. _____ Spiez (Standort: RG O)
- Digicam Nikon Coolpix . _____ inkl. Ladekabel (Standort: RG O)
- Harddisc . _____ (Standort: RG O)
- Visitenkarte U. _____ BSO (Standort: RG O)
- Lebenslauf U. _____ (Standort: RG O)
- Blätter mit Passwörtern/Mailaccounts/Telefonnummer etc. (Standort: RG O)
- Laptop HP . _____, inkl. Ladekabel (Standort: RG O)
- Adressbuch silberfarben (Standort: RG O)

Ad Hausdurchsuchung vom 22.05.2013, BD. _____

- Agenda 2013 (Standort: RG O)

3. Folgende **Gegenstände** werden **A. _____** nach **Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben:**

Ad Hausdurchsuchung vom 27.11.2014, Bern

- Thermohemd, grau-weiss, Atrium, Gr. L (Ass.-Nr.: A1, Ass.-Nr. 708 gemäss dem Material-/Spurenverzeichnis KTD, Standort: KTD)
- Digitalkamera Sony Cybershot . _____, silber (Ass.-Nr. A2; Standort: RG O)
- Mobiltelefon Nokia, silber/grau (Ass.-Nr. A3; Standort: RG O)
- Mobiltelefon 1800, silber/schwarz (Ass.-Nr. A4; Standort: RG O)
- Mobiltelefon Nokia 2310, weiss (Ass.-Nr. A5; Standort: RG O)
- Mobiltelefon Nokia, schwarz, aufklappbar (Ass.-Nr. A6; Standort: RG O)
- iPhone 3, schwarz, defekter Bildschirm (Ass.-Nr. A7; Standort: RG O)
- iPhone 3, schwarz (Ass.-Nr. A8; Standort: RG O)
- Sony Ericsson, silber (Ass.-Nr. A9; Standort: RG O)
- Laptop PB, schwarz (Ass.-Nr. D1; Standort: RG O)
- Laptop Toshiba (Ass.-Nr. D2; Standort: RG O)
- Schere, metall, silber (Ass.-Nr. E1; Ass.-Nr. 711 gemäss dem Material-/Spurenverzeichnis KTD; Standort: KTD)

- Scheren, metall, silber, in Plastiketui (2 Stück) (Ass.-Nr. E2, Ass.-Nr. 712 gemäss dem Material-/Spurenverzeichnis KTD; Standort: KTD)
- Halbschuhe, braun, Gr. 43 (Ass.-Nr. F1, Ass.-Nr. 700 gemäss dem Material-/Spurenverzeichnis KTD; Standort: KTD)
- Paar Turnschuhe Puma, grau/braun, 1x Gr. 43, 1x Gr. 45 (2 Stück) (Ass.-Nr. F2, Ass.-Nr. 701 [Gr. 45] resp. Ass.-Nr. 702 [Gr. 43] gemäss dem Material-/Spurenverzeichnis KTD; Standort: KTD)
- Klappmesser, metall, silber (Ass.-Nr. F3, Ass.-Nr. 709 gemäss dem Material-/Spurenverzeichnis KTD; Standort: KTD)
- Schere, silber (Ass.-Nr. F4, Ass.-Nr. 710 gemäss dem Material-/Spurenverzeichnis KTD; Standort: KTD)
- div. Kleidungsstücke in Metro Plastiksack: Badehose, bunt, Gr. XL, Unterhose, weiss, Gr. XL, div. Papiertücher mit blutverdächtigen Anhaftungen (Ass.-Nr. G2, Ass.-Nr. 703 [Badehose] resp. 704 [Unterhose] gemäss dem Material-/Spurenverzeichnis KTD; Standort: KTD)

Ad Hausdurchsuchung vom 10.12.2014, BK._____, Bern

- Vereinbarung BK._____ / A._____ (Ass.-Nr. 001; Standort: RG O, Ordner 21 Faszikel 10, zur Person A._____)
- E-Mail von A._____ an Hr. BL._____ (Ass.-Nr. 002; Standort: RG O)
- Arztzeugnis Dr. BL._____ (Ass.-Nr. 003; Standort: RG O)
- Messer mit rotem Griff (Ass.-Nr. 005, Ass.-Nr. 705 gemäss dem Material-/Spurenverzeichnis KTD; Standort: KTD)

Ad Anhaltung A._____

- iPhone 5C mit Sim-Card . _____ (Standort: RG O)

4. Folgende Gegenstände werden **zur Vernichtung eingezogen** (Art. 69 StGB):

Ad Sicherstellungen Tatort

- Türdrücker (Ass.-Nr. 019.; Standort: KTD)
- Praline in angebrochener Schachtel (Ass.-Nr. 020.; Standort: KTD)
- Rotweinglas (1; Ass.-Nr. 021.; Standort: KTD)
- Rotweinglas (2; Ass.-Nr. 022.; Standort: KTD)
- Glasmühle mit Persiensalz in Verpackung (Ass.-Nr. 040.; Standort: KTD)
- Flasche Rotwein "Casa de Mouraz" (Ass.-Nr. 041.; Standort: KTD)
- Damenbluse, grau, "Jack & Jones", Gr. L (Ass.-Nr. 043.; Standort: KTD)
- Bluson, blau, "happy Life", Gr. 48 (Ass.-Nr. 044.; Standort: KTD)
- Herrenjacke, 50% Wolle, grau, "Street Man", Gr. 26 (Ass.-Nr. 045.; Standort: KTD)
- Plastiktüte, Books (Ass.-Nr. 100.; Standort: KTD)
- Ansichtskarten, unbeschrieben (13 Stück) (Ass.-Nr. 101.; Standort: KTD)
- Plastiktüte, weiss-grün-schwarz (Ass.-Nr. 102.; Standort: KTD)
- Schreibblock, "PARA ESPOZO" (Ass.-Nr. 102.1; Standort: KTD)
- Kleiderknopf, schwarz mit dunkelblauem Schimmer (Ass.-Nr. 103.; Standort: KTD)
- Korrigierte Brille, broncefarbiges Gestell (Ass.-Nr. 126.; Standort: KTD)
- A4-Blatt (Ass.-Nr. 134.; Standort: KTD)
- 2-Franken Stücke (2 Stück) (Ass.-Nr. 135.; Standort: KTD)
- Nähfaden, schwarz (Ass.-Nr. 136.; Standort: KTD)

- Japanmesser, Kunststoff, schwarz (Ass.-Nr. 137.; Standort: KTD)
- Ledergürtel, schwarz (Ass.-Nr. 138.; Standort: KTD)
- Hausschuh, Leder, hellbraun, bunt, bestickt (Ass.-Nr. 139.; Standort: KTD)
- Hausschuh, Leder, hellbraun, bunt, bestickt (Ass.-Nr. 140.; Standort: KTD)
- Zahnbürste, weiss/rot (Ass.-Nr. 141.; Standort: KTD)
- Steppdecke, weiss (Ass.-Nr. 142.; Standort: KTD)
- Kissen, weiss mit gelbem Sternenmuster (Ass.-Nr. 143.; Standort: KTD)
- Kissenbezug, rosa/weiss gemustert (Ass.-Nr. 144.; Standort: KTD)
- Duvetbezug (Ass.-Nr. 145.; Standort: KTD)
- Fixleintuch, türkis (Ass.-Nr. 146.; Standort: KTD)
- Boxershorts, blau, "Hessnatur", Gr. L (Ass.-Nr. 147.; Standort: KTD)
- Kapuzenjacke, blau mit rot/grün, Gr. M (Ass.-Nr. 148.; Standort: KTD)
- Papiertaschentuch (Ass.-Nr. 148.2; Standort: KTD)
- T-Shirt, grau, "Prairie Mountain", mit Adlersujet (Ass.-Nr. 149.; Standort: KTD)
- Pullover, grau, C&A (Ass.-Nr. 150.; Standort: KTD)
- T-Shirt, blau (Ass.-Nr. 151.; Standort: KTD)
- Tischset, Stoff, rot (Ass.-Nr. 152.; Standort: KTD)
- Herrenunterhose, schwarz, "Fundamentals", Gr. L (Ass.-Nr. 153.; Standort: KTD)
- Küchenmesser (Ass.-Nr. 180.; Standort: KTD)
- Scherenteil mit orangem Kunststoffgriff (Ass.-Nr. 181.; Standort: KTD)
- Klappmesser mit Holzgriff (Ass.-Nr. 183.; Standort: KTD)
- Küchenmesser, Villeroy & Boch, 20 cm, mit schwarzem Griff (Ass.-Nr. 184.; Standort: KTD)
- Paar Jeans, blau, "Brax", Gr. 34/30 (Ass.-Nr. 310.; Standort: KTD)
- Nähfaden, schwarz (Ass.-Nr. 312.; Standort: KTD)
- Boxershorts, schwarz, "Calida", Gr. L (Ass.-Nr. 331.; Standort: KTD)
- Ledergürtel, braun (Ass.-Nr. 332.; Standort: KTD)
- Paar Jeans, grau, "Marco Polo" (Ass.-Nr. 410.; Standort: KTD)
- Pullover, rot, "Marco Polo", Gr. L (Ass.-Nr. 411.; Standort: KTD)
- Damenslip, schwarz, "Calida", Gr. XS (Ass.-Nr. 413.; Standort: KTD)
- Büstenhalter, schwarz, "Beldona", Gr. 80c (Ass.-Nr. 414.; Standort: KTD)
- Trägershirt, grau, "Bio Cotton G3000" (Ass.-Nr. 415.; Standort: KTD)

B.

I.

A._____ wird schuldig erklärt:

des **Mordes**, mehrfach begangen gemeinsam mit Q._____ am 11.05.2013 in Spiez
z.N. von T._____ und U._____.

und in Anwendung der Artikel

40, 47, 49 Abs. 1, 51, 112 StGB

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3, 433 StPO

verurteilt:

1. zu einer **lebenslänglichen Freiheitsstrafe**.

Die bisher ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 1119 Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet;

2. zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 162'554.65**;
3. zur Bezahlung von $\frac{3}{4}$ der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von CHF 10'000.00, ausmachend **CHF 7'500.00**. Die restanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'500.00 sind durch den Kanton Bern zu tragen;
4. zur Bezahlung einer **Entschädigung** für die notwendigen Aufwendungen im **erstinstanzlichen Verfahren** in der Höhe von **CHF 5'865.90** an den Privatkläger **C._____**;
5. zur Bezahlung einer **Entschädigung** für die notwendigen Aufwendungen im **oberinstanzlichen Verfahren** in der Höhe von **CHF 790.55** an den Privatkläger **C._____**;
6. zur Bezahlung einer **Entschädigung** für die notwendigen Aufwendungen im **erstinstanzlichen Verfahren** in der Höhe von **CHF 33'254.45** an die Privatkläger **M._____** und **N._____**;
7. zur Bezahlung einer **Entschädigung** für die notwendigen Aufwendungen im **oberinstanzlichen Verfahren** in der Höhe von **CHF 5'993.25** an die Privatkläger **M._____** und **N._____**;
8. zur Bezahlung einer **Entschädigung** für die notwendigen Aufwendungen im **erstinstanzlichen Verfahren** in der Höhe von **CHF 16'723.35** an den Privatkläger **P._____**. Der Betrag ist mit dem gemäss Ziffer B.III.3. geschuldeten Betrag zu verrechnen;
9. zur Bezahlung einer **Entschädigung** für die notwendigen Aufwendungen im **oberinstanzlichen Verfahren** in der Höhe von **CHF 5'221.80** an den Privatkläger **P._____**.

II.

1. Der **A._____** mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland vom 29.11.2012 für eine **Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 100.00**, ausmachend **CHF 9'000.00**, gewährte **bedingte Vollzug** wird **widerrufen**.
2. Die **Verfahrenskosten** für das **erstinstanzliche Widerrufsverfahren** von **CHF 300.00** werden **A._____** auferlegt.

3. Die **Verfahrenskosten** für das **oberinstanzliche Widerrufsverfahren** von **CHF 100.00** werden **A.**_____ auferlegt.

III.

1. Im **Zivilpunkt** wird festgestellt, dass mit **rechtskräftigem Urteil des Jugendgerichts des Kantons Bern vom 19. Dezember 2016** Q._____ in Anwendung von Art. 41 ff und 47 OR sowie Art. 126 StPO verurteilt wurde:
- 1.1 zur Bezahlung von **CHF 42'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 11.05.2013 an die Privatklägerin **M.**_____;
- 1.2 zur Bezahlung von **CHF 56'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 11.05.2013 an den Privatkläger **N.**_____;
- 1.3 zur Bezahlung von **CHF 42'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 11.05.2013 an die Privatklägerin **E.**_____;
- 1.4 zur Bezahlung von **CHF 35'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 11.05.2013 an den Privatkläger **P.**_____;
- 1.5 zur Bezahlung von **CHF 52'500.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 11.05.2013 an die Privatklägerin **L.**_____;
- 1.6 zur Bezahlung von **CHF 49'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 11.05.2013 an den Privatkläger **G.**_____;
- 1.7 zur Bezahlung von **CHF 49'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 11.05.2013 an die Privatklägerin **K.**_____;
- 1.8 zur Bezahlung von **CHF 49'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 11.05.2013 an den Privatkläger **J.**_____;
- 1.9 zur Bezahlung von **CHF 49'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 11.05.2013 an die Privatklägerin **I.**_____;
- 1.10 zur Bezahlung von **CHF 35'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 11.05.2013 an die Privatklägerin **H.**_____;
- 1.11 zur Bezahlung von **CHF 35'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 11.05.2013 an die Privatklägerin **F.**_____;
2. **A.**_____ wird in Anwendung von Art. 47 und 50 OR sowie Art. 126 StPO zur **solidarischen Haftung** zusammen mit Q._____ **A.**_____ für diese **rechtskräftig zugesprochenen Genugtuungssummen** gemäss Ziffer B.III.1. **verurteilt**;
3. **P.**_____ wird entsprechend seinem teilweisen **Unterliegen im erstinstanzlichen Verfahren** zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von **CHF 993.60** (inkl. Mehr-

wertsteuer) an A. _____ **verurteilt**. Der Betrag ist mit dem gemäss Ziffer B.I.8. geschuldeten Betrag zu **verrechnen**;

- Die auf den **Zivilpunkt entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten** werden auf **CHF 3'000.00** festgesetzt und mit **CHF 2'500.00** A. _____ und mit **CHF 500.00** dem Kanton Bern auferlegt.

IV.

Amtliche Entschädigung Beschuldigter:

Erste Instanz:

- Die amtliche Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch Rechtsanwalt BG. _____ wurde mit Verfügung vom 30.01.2015 auf CHF 16'674.10 (75.22 Stunden à CHF 200.00, zzgl. MWST-pflichtige Auslagen von CHF 395.00 und MWST von 8%) bestimmt.

Mit vorliegendem Endurteil ist ebenfalls über die **Nachforderungsrechte** gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO zu befinden:

Das volle Honorar beträgt CHF 20'825.10.

A. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete **amtliche Entschädigung** von **CHF 16'674.10** zurückzuzahlen und **Rechtsanwalt BG. _____** die **Differenz** von **CHF 4'151.00** zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- Die auf den Schuldspruch entfallende amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch Rechtsanwältin B. _____ werden wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		196.00	200.00	CHF	39'200.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	5'695.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		44'895.00	CHF	3'591.60
Auslagen ohne MWST				CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	48'486.60
volles Honorar				CHF	45'080.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	5'695.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		50'775.00	CHF	4'062.00
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	54'837.00
nachforderbarer Betrag				CHF	6'350.40

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit **CHF 48'486.60**.

A. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und **Rechtsanwältin B. _____** die **Differenz** von **CHF 6'350.40** zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

3. Soweit A. _____ vor **oberer Instanz obsiegt**, wird die Entschädigung seiner amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin B. _____, wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		11.25	200.00	CHF	2'250.00
Reisezuschlag				CHF	
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	185.25
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		2'435.25	CHF	194.80
Auslagen ohne MWST				CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'630.05

Der Kanton Bern entschädigt **Rechtsanwältin B. _____** für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit **CHF 2'630.05**.

4. Soweit A. _____ vor **oberer Instanz unterliegt**, wird die Entschädigung seiner amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin B. _____, wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		33.75	200.00	CHF	6'750.00
Reisezuschlag				CHF	
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	555.75
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		7'305.75	CHF	584.45
Auslagen ohne MWST				CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	7'890.20
volles Honorar				CHF	8'437.50
Reisezuschlag				CHF	
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	555.75
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		8'993.25	CHF	719.45
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	9'712.70
nachforderbarer Betrag				CHF	1'822.50

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt **CHF 7'890.20** zurückzuzahlen und **Rechtsanwältin B. _____** die **Differenz** zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen

Honorar, ausmachend **CHF 1'822.50**, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

V.

Amtliche Entschädigung Privatlägerschaft:

Erste Instanz:

1. Die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilkläger 2-9 durch Rechtsanwalt D._____ im erstinstanzlichen Verfahren bis zum 09.02.2016 wurde mit Verfügungen vom 05.03.2015, 27.01.2016 und 04.03.2016 auf insgesamt CHF 62'445.55 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) bestimmt. Mit vorliegendem Urteil ist über die Nachforderungsrechte zu befinden.

Das volle Honorar beträgt CHF 76'668.85 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer).

Der Kanton Bern kann von A._____ die Erstattung der **Hälfte der amtlichen Entschädigung** für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilkläger 2-9, ausmachend **CHF 31'222.80**, verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO).

A._____ wird verpflichtet, **Rechtsanwalt D._____** die **Hälfte der Differenz** zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar, ausmachend **CHF 7'111.65** zu bezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatläger 2-9 durch Rechtsanwalt D._____ im Zeitraum vom 10.02.2016 bis 23.05.2016 werden wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung				CHF	1'457.80
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'271.10
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF	2'728.90		CHF	218.30
Auslagen ohne MWST				CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'947.20
volles Honorar				CHF	1'822.20
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	1'271.10
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF	3'093.30		CHF	247.45
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	3'340.75
nachforderbarer Betrag				CHF	393.55

Der Kanton Bern entschädigt **Rechtsanwalt D.**_____ für die **unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerschaften** E._____, K._____, G._____, F._____, I._____, J._____, L._____ und H._____ mit **CHF 2'947.20**. Durch das Jugendgericht des Kantons Bern im Verfahren **JG** _____ **ausbezahlte Beträge** sind hiermit zu **verrechnen**.

Der Kanton Bern kann von A._____ die Erstattung der **Hälfte der amtlichen Entschädigung** für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerschaften E._____, K._____, G._____, F._____, I._____, J._____, L._____ und H._____ von **CHF 1'473.60** verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO).

A._____ wird verpflichtet, **Rechtsanwalt D.**_____ die **Hälfte der Differenz** zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar, ausmachend **CHF 196.80**, zu bezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerschaften E._____, K._____, G._____, F._____, I._____, J._____, L._____ und H._____ durch Rechtsanwalt D._____ im Zeitraum vom 24.05.2016 bis 13.12.2016 werden wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung				CHF	23'608.90
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	3'136.50
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF	26'745.40		CHF	2'139.65
Auslagen ohne MWST				CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	28'885.05
volles Honorar				CHF	29'511.10
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	3'136.50
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF	32'647.60		CHF	2'611.80
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	35'259.40
nachforderbarer Betrag				CHF	6'374.35

Der Kanton Bern entschädigt **Rechtsanwalt D.**_____ für die **unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerschaften** E._____, K._____, G._____, F._____, I._____, J._____, L._____ und H._____ mit **CHF 28'885.05**.

Der Kanton Bern kann von A._____ die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerschaften E._____, K._____, G._____, F._____, I._____, J._____, L._____ und H._____ von CHF 28'885.05 verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO).

A. _____ wird verpflichtet, **Rechtsanwalt D.** _____ die **Differenz** zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar, ausmachend **CHF 6'374.35**, zu bezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

- Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklässen 2-9, Rechtsanwalt D. _____, wird im oberinstanzlichen Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		23.02	200.00	CHF	4'604.00
Reisezuschlag				CHF	
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	116.10
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		4'720.10	CHF	377.60
Auslagen ohne MWST				CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'097.70
volles Honorar				CHF	5'755.00
Reisezuschlag				CHF	
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	116.10
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		5'871.10	CHF	469.70
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	6'340.80
nachforderbarer Betrag				CHF	1'243.10

- A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt **CHF 5'097.70** und **Rechtsanwalt D.** _____ die **Differenz** zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend **CHF 1'243.10**, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

VI.

Weiter wird verfügt:

- A. _____ geht zurück in **Sicherheitshaft**.

Begründung: Der dringende Tatverdacht ist aufgrund des oberinstanzlich bestätigten Schuldspruchs erstellt. Weiter ist – wie bereits im erstinstanzlichen Urteil vom 13. Dezember 2016 dargelegt – der Haftgrund der Fluchtgefahr zu bejahen. Der Beschuldigte wurde auch zweitinstanzlich zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt, womit sich angesichts der Dauer der zu erwartenden Sanktion die Fluchtgefahr noch weiter akzentuiert hat. Die Anordnung der Sicherheitshaft erweist sich mit Blick auf die ausgefallene Strafe als verhältnismässig und der Beschuldigte ist in Sicherheitshaft zu belassen.

2. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
3. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

VII.

1. Mündlich eröffnet und begründet:
 - dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwältin B. _____
 - dem Straf- und Zivilkläger 1, v.d. Rechtsanwalt D. _____
 - den Straf- und Zivilklägern 2-9, a.v.d. Rechtsanwalt D. _____
 - den Straf- und Zivilklägern 10-11, v.d. Rechtsanwalt Dr. O. _____
 - dem Straf- und Zivilkläger 12, v.d. Fürsprecher S. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft, v.d. Staatsanwältin R. _____

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwältin B. _____
- dem Straf- und Zivilkläger 1, v.d. Rechtsanwalt D. _____
- den Straf- und Zivilklägern 2-9, a.v.d. Rechtsanwalt D. _____
- den Straf- und Zivilklägern 10-11, v.d. Rechtsanwalt Dr. O. _____
- dem Straf- und Zivilkläger 12, v.d. Fürsprecher S. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft, v.d. Staatsanwältin R. _____
- Rechtsanwalt BG. _____ (nur Ziffer V.1. des Dispositiv)

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern
- der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist)
- dem Regionalgefängnis Thun (nur Dispositiv, vorab per Fax)
- dem Forensisch-Psychiatrischen Dienst der Universität Bern (nach Ablauf der Rechtsmittelfrist)
- der Kantonspolizei Bern, Fachbereich Digitale Forensik (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist)
- der SUVA Zürich (nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist)

Bern, 19. Dezember 2017

(Ausfertigung: 30. Januar 2018)

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Zihlmann

Die Gerichtsschreiberin:

Segessenmann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.